

Bonn, den 11. Oktober 1961.

+/T.

gehört? An das
Landgericht, 7. Zivilkammer
B o n n

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

in Sachen

des Staatssekretärs Dr. Hans G l o b k e , Bonn, Diezstraße 10,
Antragstellers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. A. M. Kugelmeier in Bonn,
Wilhelmstraße 26,

g e g e n

- 1.) den Verlag Rütten & Loening GmbH., vertreten durch den Geschäftsführer Karl Leonhard, Hamburg, Uhlenhorster Weg 30,
- 2.) den Reinhard-M. Strecker, Berlin-Zehlendorf, Zimmermannstraße 14,
Antragsgegner,

wegen Unterlassung.

Streitwert: DM 5.000,--.

In vorbezeichneter Sache beantrage ich namens und in Vollmacht des Antragstellers im Wege des Erlasses einer einstweiligen Verfügung - wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung - zu erkennen:

- I. Den Antragsgegnern wird unter Androhung der höchstmöglichen Geld- oder Ersatzhaftstrafen aufgegeben, zu unterlassen, die Behauptungen zu verbreiten,
 - 1.) Dr. Globke sei in ganz hervorragendem Maße am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 beteiligt gewesen,
 - 2.) Dr. Globke habe von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10.000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. Merten eingeschaltet habe und welche die Bereitwilligkeit Eichmanns zur Unterstützung gefunden hätten, zunichte gemacht.

II. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsgegnerin zu 1) hat Mitte September 1961 eine Broschüre verlegt, die der Antragsgegner zu 2) unter dem Buchtitel

„Dr. Hans Globke
Aktenauszüge . Dokumente“

herausgegeben hat. Die vorstehende Broschüre wird in den meisten Bonner Buchhandlungen zum Verkauf angeboten.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Alfred Simon vom 9. 10. 1961 in Anlage 1).

Die Broschüre enthält auffallenderweise kein vollständiges Impressum; es fehlt die nach dem Reichspressegesetz erforderliche Angabe der Druckerei.

Glaubhaftmachung: Vorlage der Broschüre in Anlage 2).

II.

Auf den Seiten 83 - 85, 89 - 98, 121 - 125, 128 enthält die Broschüre die Behauptung, der Antragsteller sei in ganz hervorragendem Maße am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 beteiligt gewesen. Die Antragsgegner berufen sich hierbei insbesondere auf die Abschrift eines Schreibens des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 25. April 1938 an den "Stellvertreter des Führers", in dem u. a. die Beförderung des damaligen Oberregierungsrats Dr. Globke zum Ministerialrat vorgeschlagen und dabei Folgendes ausgeführt wird:

„Oberregierungsrat Dr. Globke gehört unzweifelhaft zu den befähigsten und tüchtigsten Beamten meines Ministeriums.

In ganz hervorragendem Maße ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten Gesetze beteiligt gewesen:

- a) des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
- b)

1.) Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Abschrift einem Original entspricht, wiewohl dies schon mehr als zweifelhaft ist; immerhin erscheint es merkwürdig, daß in einer Personalakte anstatt eines Originals oder einer Verfügungsdurchschrift eine Abschrift aufbewahrt sein soll. In jedem Fall ist aber der Inhalt dieses Schreibens insofern falsch, als behauptet wird, der Antragsteller sei "in ganz hervorragendem Maße an dem Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" beteiligt gewesen.

Die Nürnberger Gesetze sind nicht im Reichsinnenministerium, sondern ausschließlich auf dem Parteitag in Nürnberg 1935 geplant, entworfen und verfaßt worden. Der Antragsteller war hieran in keiner Weise beteiligt.

Dies ergibt sich aus den nachstehenden, zur Glaubhaftmachung überreichten bzw. bezogenen Urkunden, insbesondere auch aus der Erklärung, die der damalige Judenreferent Dr. Bernhard Lösener unter Eid am 24. Februar 1948 im sogenannten Wilhelmstraßen-Prozeß vor dem Nürnberger Militärgerichtshof abgegeben hat und die von dem Militärgerichtshof in vollem Umfang als glaubwürdig angesehen worden ist.

Vernehmung Heß

- Glaubhaftmachung:
- 1.) Vorlage der Fotokopie der Erklärung unter Eid des verstorbenen Ministerialrats a.D. Bernhard Lösener vor dem Nürnberger Militärgerichtshof vom 24. Februar 1948 in Anlage 3),
 - 2.) die Akten des Amtsgerichts Bonn, Abteilung 43, in Sachen Unbekannt wegen Beleidigung u.a. zum Nachteil Dr. Globkes,
 - 3.) Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des Ministerialdirigenten a.D. Dr. F. A. Medicus, Wiesbaden, Virchowstraße 15, vom 20. August 1961 in Anlage 4),
 - 4.) eidesstattliche Versicherung des Antragstellers in Anlage 5).

Wiesbaden

anfrage
auf

Der Antragsteller hat - wie die meisten Deutschen - von dem Erlaß der Nürnberger Gesetze überhaupt erst nach der Verkündung durch Rundfunk und Presse erfahren.

- Glaubhaftmachung: 1.) Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des Ministerialdirigenten a.D. Dr. Georg Hubrich, Hamburg 20, Heilwigstraße 102, vom 7. Oktober 1961 in Anlage 6),
- 2.) die anliegende eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage 5).

Hinzu kommt Folgendes:

Zu den Nürnberger Gesetzen gehören

- a) das Reichsbürgergesetz,
b) das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Beide Gesetze bilden eine Einheit. Es ist schlechthin undenkbar, daß der Antragsteller nur an dem Blutschutzgesetz, nicht aber an dem Reichsbürgergesetz mitgewirkt haben sollte. Der Antragsgegner zu 2) gibt aber auf Seite 121 der Broschüre selbst zu, daß der Antragsteller keinesfalls am Reichsbürgergesetz mitgewirkt hat. Auch daraus geht schon die Unlogik der wahrheitswidrigen Behauptung hervor, der Antragsteller sei am Zustandekommen des Blutschutzgesetzes beteiligt gewesen.

- 2.) Zur Unterstützung der unrichtigen Behauptung werden in der Broschüre auf den Seiten 93, 96 - 98 die im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, in der Deutschen Verwaltung, der Deutschen Justiz und in den Kriminalistischen Monatsheften veröffentlichten Besprechungen des Kommentars von Stuckart/Globke zum Reichsbürgergesetz, zum Blutschutzgesetz und zum Ehegesundheitsgesetz wiedergegeben, in denen auch der Antragsteller durchweg als amtlich Beteiligter am Zustandekommen der Rassegesetzgebung angesprochen wird.

Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Die Besprechungen im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, in der Deutschen Verwaltung und in der Deutschen Justiz

sind im Hinblick auf den Mitherausgeber Staatssekretär Dr. Stuckart erfolgt. Von diesem war bekannt, daß er am Zustandekommen der Nürnberger Gesetze maßgeblich mitgewirkt hat. Dabei wurde der Antragsteller als Mitarbeiter des Staatssekretärs Dr. Stuckart ohne jede nähere Prüfung gleichfalls als Mitbeteiligter am Zustandekommen dieser Gesetze eingestuft. Daß insoweit Rezensenten in der Regel keine großen Nachforschungen anstellen, entspricht auch der Erfahrung des täglichen Lebens.

Im Übrigen folgt dies auch eindeutig aus einer noch vorzulegenden eidesstattlichen Versicherung des Präsidenten a.D. Dr. Hagemann, der damals die Besprechung des Kommentars in den Kriminalistischen Monatsheften veröffentlicht hat.

Eine Richtigstellung der falschen Angaben anlässlich der Besprechung des Kommentars war zur damaligen Zeit nicht möglich. Abgesehen davon, daß der Antragsteller von diesen Rezensionen erst Kenntnis hatte, nachdem sie bereits veröffentlicht waren, ist eine weitere Besprechung dieser Art nicht erfolgt. Es wäre zudem unter den damaligen Verhältnissen ein Unding gewesen, hätte der Antragsteller eine Richtigstellung der Notiz in den entsprechenden Publikationsorganen verlangen wollen.

- 3.) In der Broschüre wird weiterhin behauptet, sowohl Reichsinnenminister Frick als auch der "Stellvertreter des Führers", Rudolf Heß, hätten sicherlich gewußt, wer die Nürnberger Gesetze verfaßt hat. Rudolf Heß habe dies schon durch seinen Spitzeldienst im Reichsministerium des Innern nicht verborgen bleiben können.

Aus der eidesstattlichen Erklärung des Ministerialrats a.D. Dr. Bernhard Lösener ergibt sich jedoch überzeugend, daß bei den damaligen Verhältnissen Reichsinnenminister Frick keinen der die Nürnberger Gesetze bearbeitenden Referenten gekannt oder deren Namen im Gedächtnis gehabt hat. Er hatte grundsätzlich nur mit seinen Staatssekretären verhandelt. Darüber hinaus kann nach der Erfahrung nicht angenommen werden, daß der Spitzeldienst des "Stellvertreters des Führers" im Reichsinnenministerium sich mit der Frage befaßt hat, wer die Bearbeiter der Nürnberger Gesetze gewesen sind. Auch diese Argumentation des Herausgebers ist somit nicht haltbar.

Weshalb die
Broschüre nicht
für die Unter-
schrift

Brief an Heß
Spitzeldienst
muß frühere
Zustimmung eingeholt
sein
werden sollen

4.) Die Antragsgegner versuchen schließlich, die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die über das Zustandekommen der Nürnberger Gesetze be- kundet haben, in Frage zu stellen. Sie berufen sich auf einen Be- schluß des Landgerichts Wiesbaden in einer einstweiligen Verfü- gungssache vom 25. 1. 1961, in dem zum Ausdruck gebracht worden war, daß Erklärungen von Personen, die im Hinblick auf ihre eigene Teilnahme an der damaligen ministeriellen Arbeit nicht unbefangenen erscheinen, der Glaubhaftmachung nur eine geringe Stütze böten. Gegen diesen durchaus anfechtbaren Beschluß, der zudem in erkennbarer Tendenz in der Broschüre zitiert wird, hatt der Antragsteller deshalb kein Rechtsmittel eingelegt, weil bis zur Entscheidung der Rechtsmittelinstanz die Veröffentlichung erschienen war, um deren Verhinderung es aber im einstweiligen Verfügungsverfahren ging.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Erklärung des Dr. Lösener unter Eid zu einem Zeitpunkt abgegeben worden ist, als der An- tragsteller noch nicht im Brennpunkt des öffentlichen Lebens stand. Niemand der Beteiligten dachte damals an ihn. Darüber hinaus wird die - wie schon oben erwähnt - von dem Nürnberger Militärgerichtshof nach eingehender Prüfung als in vollem Umfang glaubhaft angesehene Erklärung Dr. Löseners bestätigt durch die eidesstattlichen Versicherungen des Dr. Medicus und des Dr. Hub- rich. Keinem der Zeugen würde die Behauptung, der Antragsteller sei an dem Zustandekommen der Nürnberger Gesetze beteiligt ge- wesen, einen Nachteil gebracht haben; im Gegenteil hätten sie selbst sich hinsichtlich ihrer damaligen eigenen Tätigkeit durch eine solche Aussage entlasten können. Schließlich ist/entgegen dem Standpunkt des Landgerichts Wiesbaden der Natur nach über die damaligen Vorgänge nur diejenigen Personen Auskunft geben können, die auch selbst beteiligt waren. Es besteht daher kein Anlaß, an der Glaubwürdigkeit der Bekundungen bzw. eidesstatt- lichen Versicherungen dieser integeren und achtbaren Zeugen zu zweifeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die überdies in tendenziö- ser Art und Weise aufgestellte Behauptung, der Antragsteller sei in ganz hervorragendem Maße an dem Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre beteiligt gewe- sen, unrichtig ist.

D. 12. 24. 2. 48

20. 8. 61

7. 10. 61

(in Day!) HRO
H. Schmidt
Medicus } 24. 2. 61

Lösener Tätigkeit
(gilt)

III.

Die Broschüre gibt weiterhin u.a. auf Seite 258 die längst widerlegte Behauptung des Dr. Mertens wieder, daß der Antragsteller von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10.000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. Merten eingeschaltet haben und die zu unterstützen Eichmann bereit gewesen sein soll, zunichte gemacht haben. Hiervon ist kein Wort wahr, wie inzwischen durch die sehr sorgfältigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn, die in einer 79 Seiten umfassenden Einstellungsverfügung vom 23. Mai 1961 ihren Niederschlag gefunden haben, nachgewiesen worden ist. Die Presse der Bundesrepublik hat hierüber, teilweise sogar sehr ausführlich, berichtet.

B
StA
Bilder

Glaubhaftmachung: Vorlage der Einstellungsverfügung in Anlage 7).

Nach dem Abdruck einer Richtigstellung durch den Persönlichen Referenten des Antragstellers wird von dem Herausgeber durch eine entsprechende Kommentierung versucht, den unrichtigen Behauptungen Dr. Mertens erneut Gewicht zu verleihen (S. 259). Es heißt wörtlich:

„Dr. Globke betont also, er sei nicht zuständig gewesen, räumt aber ein, von Eckelberg wegen der Einführung der Nürnberger Gesetze in Griechenland nach einem Anruf von dort um Rat gebeten worden zu sein. Für Merten tauchte in der ganzen Angelegenheit Dr. Globke offensichtlich nur am Rande auf.“

Sodann wird vermerkt, Eichmann habe in dieser Sache die Aussage verweigert. Nicht mitgeteilt wird jedoch, daß Eichmann seine Aussage nur aus prozessualen Gründen verweigert und später im Verlauf des Jerusalemer Prozesses ausdrücklich erklärt hat, daß die Aussagen Dr. Mertens für ihn wohl günstig, gleichwohl aber unwahr seien.

Mertens
Widerprüche
Juduslan

Um die angebliche Zuverlässigkeit der Behauptungen des Dr. Mertens weiter glaubhaft zu machen, wird schließlich auf Seite 260 darauf hingewiesen, daß Dr. Mertens die Vorwürfe gegen Staatssekretär Dr. Globke inzwischen wiederholt habe. Nur am Rande heißt es auf Seite

nicht
genügend
machbar
Bischof

zum Abhelfen
des Gesamt-261:
Bischof

„Zu guter Letzt las man in der Tagespresse, die Staatsanwaltschaft Bonn habe das Verfahren gegen Dr. Globke eingestellt.“ *hinsichtlich*

*Das
wird die
Hauptstelle
- lesen
Wiedergabe des
Einstellungsbeschl
644 Bonn*

Die Broschüre nimmt bemerkenswerterweise, was bei ihrer Gesamt- tendenz auch nicht verwundert, zum Wahrheitsgehalt der Behauptung des Dr. Mertens nicht mehr Stellung. *J. J. J. Kretschel etc*

Insbesondere verschweigen die Antragsgegner, daß die Staatsanwaltschaft Bonn von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. Mertens wegen falscher Anschuldigung und falscher Aussage vor Gericht eingeleitet hat.

Glaubhaftmachung: Auskunft der Staatsanwaltschaft in Bonn und Beiziehung ihrer Akten.

Da die Presse zu dieser Angelegenheit sehr ausführlich berichtet hat, die Antragsgegner aber auch ihrerseits über sämtliche, den Antragsteller betreffenden Vorgänge sich informiert haben, was der Gesamthalt der Broschüre eindeutig genug erkennen läßt, war ihnen auch die vorerwähnte Entwicklung nicht verborgen geblieben.

IV.

Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung beschränkt sich auf den Unterlassungsanspruch hinsichtlich der in dem Antrag des näheren erwähnten Behauptungen. Bei der Kürze der Zeit war, was zudem verständlich sein dürfte, die Beschaffung weiteren Materials zur Glaubhaftmachung nicht möglich, zumal die Tatsache, daß die Broschüre weitgehend verbreitet wird, den sofortigen Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung notwendig macht.

Der Umfang der Verbreitung ergibt sich nicht nur aus der in Anlage 1) überreichten eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Simon, sondern darüber hinaus aus dem in Anlage 8) beigelegten Werbeprospekt der u.a. am 23. 9. 1961 auf einer Versammlung der Freunde und Teilnehmer des Hessischen Ausschusses des "Ostermarsch der Atomwaffengegner" in Frankfurt verteilt worden ist. Nicht zuletzt wird das Bestreben um weitgehende Verbreitung der Broschüre aus dem Umstand erkennbar, daß sie zu dem ungewöhnlich niedrigen Preis von DM 5,90 im Buchhandel verkauft wird, während für Mitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbundes (vgl. auch den anliegenden Werbeprospekt) der Preis DM 4,90 beträgt.

*Kalkulation
Tisch. Kal
genhals
DM 1,50 -
DM 2,50*

Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung unterliegt da-

her keinen Bedenken; wegen der Dringlichkeit des Falles und der weitgehenden Schädigung, die zu erwarten ist, gebietet sich auch der Erlaß der einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung. Im Übrigen hat der Antragsteller zur Wahrung seiner Belange heute die Hauptklage einreichen lassen, die auch die weiteren unrichtigen Behauptungen der Broschüre zum Inhalt hat.

Wien
Dach
Wien

IV.

Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung unterliegt auch keinerlei rechtlichen Bedenken.

Ich verweise u.a. auf die grundlegende Entscheidung des BGHZ in Bd. 31 S. 308 ff, auf die der BGH in einem weiteren Urteil vom 20. 6. 1961 Bezug genommen hat. Der Leitsatz dieses Urteils, das im Nachschlagwerk veröffentlicht wird, lautet wie folgt:

„BGB §§ 1004, 823 Ab; GG Art. 5.

Zu den Voraussetzungen und zur Durchführung des negativen Rechtsschutzes gegenüber einer ehrkränkenden Presse-reportage. Wird der Leserschaft durch Auslassung oder Verzerrung wesentlicher Umstände eine einseitige Vorstellung über einen Vorgang vermittelt, kann der Betroffene eine Richtigstellung verlangen.

(Ergänzung zu BGHZ 31, 308).“

In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Der Senat hat bereits in seinem Urteil BGHZ 31, 308 hervorgehoben, daß die Presse bei der Mitteilung der tatsächlichen Grundlagen für die Meinungsbildung der Leserschaft mit jener Sorgfalt verfahren muß, zu der die Rücksichtnahme auf die Ehre des einzelnen zwingt. Dabei hat der Senat betont, daß die Wahrheit auch durch Auslassungen und grob einseitige Berichterstattung verfälscht werden kann. Diese Gesichtspunkte, die vom Berufungsgericht nicht berücksichtigt sind, gewinnen besondere Bedeutung, wenn eine Person in einer solchen Weise in das Licht der Öffentlichkeit gerückt wird, wie es hier durch die mit einer Abbildung verbundenen Reportage in einer weit verbreiteten Wochenzeitschrift geschehen ist. Es liegt auf der Hand, daß der Be-

Wien?
1963

richt dem Ansehen des Klägers in hohem Maße Einbuße tut, da sich viele Leser die ausgesprochene scharfe Kritik der Berufstätigkeit des Klägers zu eigen machen werden, ohne daß sie den für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalt kennen."

Zudem weist der BGH darauf hin, daß bei der Würdigung einer Berichterstattung zu fragen ist, "welchen Eindruck der durchschnittliche Leser, bei dem eine Vertrautheit mit der Spezialmaterie und eine kritische Aufnahme nicht vorausgesetzt werden kann, von dem berichteten Sachverhalt gewinnen und wie er aufgrund dieses Eindrucks die Persönlichkeit des Betroffenen beurteilen wird".

Schließlich nehme ich Bezug auf den Beschluß des BVerfG vom 25. 1. 1961 in JZ 1961 S. 535 ff, dessen nachstehende Sätze hier zitiert werden sollen:

"Mit der Pressefreiheit - unter deren Schutz der Wolga-Artikel an sich stand - gehen Pflichten einher, die um so ernster genommen werden müssen, je höher man das Grundrecht der Pressefreiheit einschätzt. Wenn die Presse von ihrem Recht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, Gebrauch macht, ist sie zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet. Die Erfüllung dieser Wahrheitspflicht wird nach gesicherter Rechtsprechung schon um des Ehrenschatzes des Betroffenen willen gefordert (vgl. BGHZ 31, 308 (312 f.); BGHSt 4, 338; BGH LM Nr. 4 zu § 354 I StPO; BGH NJW 52, 194). Sie ist zugleich in der Bedeutung der öffentlichen Meinungsbildung im Gesamtorganismus einer freiheitlichen Demokratie begründet. Nur dann, wenn der Leser - im Rahmen des Möglichen - zutreffend unterrichtet wird, kann sich die öffentliche Meinung richtig bilden. Die Presse ist daher um ihrer Aufgabe bei der öffentlichen Meinungsbildung willen gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Wenn auch diese Prüfungs- und Wahrheitspflicht nicht überspannt werden darf, so ist es doch unzulässig, leichtfertig unwahre Nachrichten weiterzugeben. Erst recht darf die Wahrheit nicht bewußt entstellt werden; dies geschieht auch dann, wenn man wesentliche Sachverhalte, die einem bekannt sind, der Öffentlichkeit unterschlägt."

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist daher aus dem Gesichtspunkt der §§ 1004, 823 BGB / Art. 5 GG auch materiell gerechtfertigt.

gez. Kugelmeyer
Rechtsanwalt.

Anlagen.

ALPHONS M. KUGELMEIER

RECHTSANWALT
BONN, Wilhelmstraße 26
Fernruf 33630

Bonn, den 29. September 1961

+/T.

An das
Landgericht, 7. Zivilkammer

B o n n

K l a g e

des Staatssekretärs Dr. Hans G l o b k e , Bonn, Diezstraße 10,
Klägers,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. A.M. Kugelmeier in Bonn,
g e g e n

1. den Verlag Rütten & Loening, Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vertreten durch den Geschäftsführer Karl Leonhard, Hamburg, Uhlen-
horster Weg 30,
2. den Reinhard-M. Strecker, Berlin-Zehlendorf, Zimmermannstraße 14,
Beklagten,

wegen Unterlassung,
Streitwert: DM 10.000,--.

In vorbezeichneter Sache erhebe ich hiermit Klage mit der Bitte um
Ladung der Beklagten zu dem von dem Herrn Vorsitzenden der 7. Zivil-
kammer des Landgerichts anzuberaumenden mündlichen Verhandlungstermin
sowie der Aufforderung an die Beklagten, einen beim angerufenen Ge-
richt zugelassenen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen
und etwaige Einwendungen dem Gericht und dem Unterzeichneten unver-
züglich mitzuteilen.

Ich werde beantragen,

- I. Den Beklagten wird unter Androhung der höchst zulässigen Geld- und Haftstrafen untersagt, die nachstehenden
in der Broschüre

"Dr. Hans Globke

Aktenauszüge * Dokumente"

enthaltenen Behauptungen zu verbreiten;

- 1.) Dr. Globke sei unter der Nr. 101 auf der Kriegs-
verbrecherliste in das Internierungslager Hessisch-
Lichtenau gekommen (S. 5),

- 2.) Dr. Globke habe nach Abdruck des ersten Runderlasses zur Verordnung über die Zuständigkeit zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 24. November 1932 schon damals im November 1932 zu Ungunsten der Juden eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen angestrebt, indem er vorgeschlagen habe, den Nachweis der arischen Abstammung in allen Fällen zu verlangen, in denen eine Namensänderung beantragt wird (S. 19 - 21);
- 3.) Dr. Globke sei 1933 als einer der ersten Regierungsräte im Innenministerium oder sogar als einziger von Göring befördert worden (S. 43);
- 4.) Dr. Globke sei in ganz hervorragendem Maße am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 beteiligt gewesen (S. 83 - 85, 89 - 98, 121, 125, 128);
- 5.) Dr. Globke sei mit der Euthanasie in Verbindung zu bringen, insbesondere sei ihm eine Mitwirkung an der Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Dezember 1941 zur Last zu legen (S. 85, 227, 228);
- 6.) Dr. Globke habe mitgewirkt bei
 - a) der Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Land Österreich vom 20. Mai 1938,
 - b) dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Land Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938,
 - c) der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10. Mai 1939 (S. 86);
- 7.) Dr. Globke sei mitschuldig an den immer schlimmeren Exzessen, die sich auf die Nürnberger Gesetze und ihre extensive Auslegung stützten, z.B. auch am Urteil im Fall Katzenberger (S. 116);

- 8.) Dr. Globke habe an allen Ausführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz mitgearbeitet (S. 122);
- 9.) Dr. Globke habe die Anordnung über die Erfassung der Juden ausgearbeitet (S. 133);
- 10.) der Vorschlag, die Pässe der deutschen Juden besonders zu kennzeichnen, sei allein von Dr. Globke gekommen (S. 146);
- 11.) Dr. Globke sei mit der Einführung des großdeutschen Eherechts, der nationalsozialistischen Rassegesetze und des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudeten-deutschen Gebieten in Verbindung zu bringen (S. 173,174);
- 12.) Dr. Globke sei möglicherweise ein Informant oder Mitarbeiter der Gestapo gewesen; es wird weiterhin untersagt, die im TELEGRAF vom 24. Februar 1956 auf Seite 2 in einem Leserbrief aufgestellten Behauptungen über ein angebliches Verhalten Dr. Globkes gegenüber den polnischen Umsiedlern und den im TELEGRAF vom 25. März 1956 auf Seite 4 in einem Leserbrief einer Frau W. enthaltenen Behauptungen über Dr. Globke zu wiederholen bzw. zu verbreiten (S. 181 - 183);
- 13.) Dr. Globke sei mit der Zwangsaussiedlung der Polen in Verbindung zu bringen und er sei möglicherweise deshalb uk gestellt worden (S. 184);
- 14.) Dr. Globke sei der Verfasser oder Mitverfasser des Entwurfs eines Friedensvertrages mit Frankreich und einer Denkschrift zur Grenze im Westen (S. 187 - 189, 235 - 240);
- 15.) Dr. Globke sei mit der Verordnung zur Durchführung der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 23. Dezember 1940 und mit der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 27. Dezember 1940 in Verbindung zu bringen (S. 191);
- 16.) die Reise des Klägers in die Slowakei im September 1941 stehe im Zusammenhang mit der Einführung des Juden-Kodex (S. 212 - 218);

- 17.) Dr. Globke sei mit dem Schreiben des Reichsministers des Innern an den Reichsprotector von Böhmen und Mähren vom 22. Oktober 1941, der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 und der ErgänzungsVO v. 31.1.1942, der Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Dezember 1941, der Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Entjudung der deutschen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. März 1942 und mit den Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Mai 1942 (Dokumente No. NO 4620 / 4621) in Verbindung zu bringen (S. 219, 220, 222, 224, 227, 228, 281, 282);
- 18.) Dr. Globke habe von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10.000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. Merten eingeschaltet habe und welche die Bereitwilligkeit Eichmanns zur Unterstützung gefunden hätten, zunichte gemacht (S. 258 - 261);
- 19.) Dr. Globke stehe im Zusammenhang mit den Judendeportationen aus Italien nach dem 9. September 1943 (S. 261);
- 20.) die eidesstattliche Erklärung des Jenő Levai vom 24. März 1961 (S. 270);
- 21.) Dr. Globke sei die durch den Runderlaß vom 3. April 1941 ergangene Anordnung zur Last zu legen, wonach bei Eheschließungen von deutschen Staatsangehörigen mit Protektoratsangehörigen den Untersuchungsbögen

Lichtbilder beizufügen waren, welche die Antragsteller nackt oder im Badeanzug zeigten (S. 271 - 274);

FR
22.) Dr. Globke habe noch während des Krieges rat- und hilfeschuchende Kollegen mit dem Bemerkun aus dem Zimmer gewiesen: "Dann hätten Sie sich eben andere Eltern aussuchen müssen" (S. 288);

II. den Beklagten als Gesamtschuldnern die Kosten des Rechtsstreits zur Last zu legen,

III. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

G r ü n d e :

I.

Mitte September 1961 ist im Buchhandel - so auch, soweit bekannt, in den meisten Bonner Buchhandlungen - eine Broschüre erschienen, deren Umschlagstext im wesentlichen wie folgt lautet:

"Dr. Hans Globke
Aktenauszüge . Dokumente".

Die Broschüre ist von der Beklagten zu 1) verlegt, während der Beklagte zu 2) ihr Verfasser und "Herausgeber" ist.

Die Broschüre enthält auffaenderweise kein vollständiges Impressum, fehlt doch die Angabe des Druckereibetriebes.

Beweis: Vorlage der Broschüre in Anlage.

II.

Die Broschüre, deren Tendenz schon aus den zitierten Eingangsworten (S. 1 und S. 1 R), darüber hinaus aus ihrem Inhalt und nicht zuletzt der Art der sei es positiv sei es in Fragestellung hervorgehobenen Themen ersichtlich ist, basiert überwiegend auf den Publikationen des Ostblocks, insbesondere auf den vom Ostberliner "Ausschuß für deutsche Einheit" herausgegebenen "Dokumentationen". Durch die Ein-

flechtung vereinzelter Gegendarstellungen und Stellungnahmen soll die Broschüre den Anschein einer objektiven Darstellung erwecken, wiewohl auch diese zum großen Teil verzerrt, darüber hinaus mit entsprechenden Kommentaren oder Frageseichen versehen, wiedergegeben sind. Dabei gibt die Broschüre die erforderlichen Unterlagen auch nicht annähernd in der gebotenen Vollständigkeit wieder und vermittelt keinen Einblick in den Gesamtzusammenhang. Statt dessen werden unbewiesene Behauptungen aufgestellt und irreführende Schlußfolgerungen gezogen. Entgegen der Ankündigung am Ende des Vorwortes (S. 6)

"Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, zu erfahren, was Dr. Globke im Dritten Reich getan und unterlassen hat.....",

erfährt der Leser dies so unvollständig, daß er nicht in der Lage ist, sich das durch die Broschüre (vgl. gleichfalls S. 6) angekündigte "eigene Urteil" zu schaffen. Abgesehen von den noch zu erwähnenden Unrichtigkeiten, auf denen auch die Klage basiert, vermittelt die Broschüre letztendlich ein ungünstiges Zerrbild des Klägers, das der unbefangene Leser gewinnen muß.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die gesamte, 288 Seiten umfassende Schrift die Tendenz, die Tätigkeit des Klägers während des Nationalsozialismus als eine auf antisemitischer Einstellung beruhende Unterstützung der pangermanischen und antisemitischen Bestrebungen der Nationalsozialisten darzustellen. In einseitiger Beleuchtung wird das Bild eines für die Judenverfolgungen mitverantwortlichen Dieners des Hitler-Staates entworfen. Obwohl mehrfach auch die Äußerungen des Klägers und für ihn sprechende Stellungnahmen abgedruckt werden, wird doch - wie schon erwähnt - durch Form und Umfang des jeweiligen Zitats, nicht zuletzt durch entsprechende Kommentierung in dem Einzelfalle der angestrebte negative Eindruck erzielt. Wahre Begebenheiten werden mit Unwahren zu einem negativen Zerrbild vermischt.

Die Tendenz der Broschüre wird nicht zuletzt aus dem Umstand ersichtlich, daß sie zu dem ungewöhnlich niedrigen Preis von DM 5,90 im Buchhandel verkauft wird, während für Mitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbundes der Preis DM 4,90 beträgt.

In diesem Zusammenhang erscheint auch die Tatsache bemerkenswert, daß die Broschüre bisher - soweit bekannt - nur in kommunistischen Tarnzeitungen propagiert worden ist, so in "Die Andere Zeitung" vom 19.9.

1961 unter der Überschrift "Globke als "Widerstandskämpfer" sowie in der "Deutschen Woche" vom 20.9.1961 unter der Überschrift "Dokumente zum Fall Globke".

Nicht zuletzt ist ein werbewirksamer Prospekt der Beklagten zu 1) am 23.9.1961 auf einer Versammlung der Freunde und Teilnehmer des hessischen Ausschusses des "Ostermarsch der Atomwaffengegner" in Frankfurt a/Main verteilt worden. Leiter der Versammlung war Klaus Vaek von der Naturfreundejugend. In diesem Prospekt wendet sich die Beklagte zu 1) insbesondere an die Mitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbundes und zu diesem gehörende Organisationen.

III.

Aus der Fülle der unrichtig oder verzerrt wiedergegebenen Behauptungen hat der Kläger lediglich die wesentlichen in dem Klagesantrag zu I. enthaltenen herausgegriffen, zu denen, wiewohl den Beklagten die Beweislast obliegt, im einzelnen Folgendes bemerkt sei:

Zu 1.):

Die Broschüre enthält auf Seite 5 die Behauptung, der Kläger sei unter der Nr. 101 auf der Kriegsverbrecherliste in das Internierungslager Hessisch-Lichtenau gekommen.

Zutreffend ist, daß der Kläger in dem vorerwähnten Internierungslager war, jedoch lediglich deshalb, weil, was auch gerichtsbekannt sein dürfte, insbesondere die amerikanischen Besatzungsmächte jeden Beamten zumindest vom Ministerialrat an aufwärts zunächst interniert haben (automatic arrest). Dagegen ist der Kläger nicht in das Internierungslager gekommen, weil er auf einer amtlichen Kriegsverbrecherliste gestanden hätte. Die willkürliche Aufnahme in eine private Kriegsverbrecherliste erfolgte lange Zeit, nachdem der Kläger aus dem Internierungslager entlassen war.

- Beweis:
- 1.) Zeugnis des Justizministers a.D. Dr. Josef Müller, München 23, Gedonstraße 4,
 - 2.) Auskunft des Staatsarchivs in Nürnberg und der Zentralen Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes in Bonn,
 - 3.) Parteivernehmung des Klägers.

Zu 2.):

Auf den Seiten 19 - 21 der Broschüre wird die Behauptung aufgestellt, zumindest u.a. durch die im Text hervorgehobenen Worte (S. 20 und 21):

"November 1932: Das erste Mal die arische Großmutter",
der unverkennbare Eindruck vermittelt, daß der Kläger nach Abdruck des ersten Runderlasses vom 24.11.1932 schon damals - also im November 1932 - zu Ungunsten der Juden eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen angestrebt habe, indem er u.a. vorgeschlagen habe, den Nachweis der arischen Abstammung in allen Fällen zu verlangen, in denen eine Namensänderung beantragt wird.

Diese Behauptung ist unrichtig. Die aus den abgedruckten Urkunden (S. 20 und 21) ersichtlichen handschriftlichen Änderungen des Klägers sind zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt als November 1932 erfolgt. Zur damaligen Zeit war es dem Kläger in seiner Stellung nicht mehr möglich, der Forderung der NSDAP auf Umgestaltung der Namensgesetzgebung weiterhin keine Beachtung zu schenken.

Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,

- 2.) Vorlage der Akten über die Änderung von Familiennamen und Vornamen des ehemaligen Preußischen Ministeriums des Innern - I e 263 I 32 - durch die Beklagten.

Zu 3.):

Die Broschüre enthält auf Seite 43 in gleichfalls erkennbarer Tendenz folgenden Satz:

"Als einer der ersten Regierungsräte im Innenministerium oder sogar als einziger wurde 1933 Dr. Globke von ihm (Göring) befördert."

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die Ernennung des Klägers zum Oberregierungsrat war bereits im Jahre 1932 eingeleitet worden. Sie wurde zusammen mit der Beförderung der Regierungsräte Goedecke und Will bearbeitet. Diese wurden nach der "Machtergreifung" befördert. Die Beförderung des Klägers aber wurde zunächst zurückgestellt, weil er der Zentrumspartei angehört hatte.

Auch andere Beamte des Innenministeriums wurden noch vor ihm zu Oberregierungsräten befördert.

- Beweis: 1.) Zeugnis des Staatssekretärs a.D. Dr. Krauthausen, Mainz, Rheinallee 4, des damaligen Leiters der Personalabteilung des Preussischen Ministeriums des Innern,
2.) Parteivernehmung des Klägers,
3.) Vorlage des Preussischen Ministerialblattes für die innere Verwaltung, Jahrgang 1933.

Zu 4.):

Die Broschüre enthält auf den Seiten 83 - 85, 89 - 98, 121, 125 und 128 die weitere Behauptung, daß der Kläger in ganz hervorragendem Maße am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 25.9.1935 beteiligt gewesen sei.

- a) Die Beklagten nehmen zunächst auf Seite 83 Bezug auf die Abschrift eines Schreibens des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern an den "Stellvertreter des Führers" vom 25.4.1938.
Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Abschrift dem Original entspricht, was nach der Art desselben bezweifelt werden muß. Zumindest ist der Inhalt insofern falsch, als behauptet wird, daß der Kläger "in ganz hervorragendem Maße an dem Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre beteiligt gewesen sei", das bekanntlich eines der beiden sog. Nürnberger Gesetze war.
- b) Wenn die Beklagten sich auf Seite 92 im Anschluß an ein Zeit-Interview darauf berufen, daß Frick und auch Hess (Absender und Empfänger des vorerwähnten Schreibens) gewußt haben mußten, wer an dem Gesetz mitgearbeitet habe, so ist dies kein Argument. Aus den in dem sog. "Lösener Bericht" (vgl. unten) geschilderten Umständen, unter denen das Gesetz zustande gekommen ist, ergibt sich Überzeugend, daß weder Frick noch Hess die Personen der Verfasser dieses Gesetzes gekannt haben oder gekannt haben müssen, da Frick überhaupt nur mit den Staatssekretären verhandelt hat, während Hess keinerlei Verbindung zu den mit dem Gesetz befaßten Beamten des Innenministeriums hatte.

Im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern,
in der Deutschen Verwaltung,
in der Deutschen Justiz,

in den Kriminalistischen Monatsheften,
wird u. a. der Kläger jeweils als Mitverfasser des Gesetzes erwähnt
(S. 93, 96 - 98).

Hieraus und aus der Tatsache, daß der Kläger hiergegen nicht protestiert habe, wird - zumindest durch Darstellung in Frageform - der Eindruck erweckt, daß die u. a. anlässlich des Zeit-Interviews von dem Kläger abgegebene Erklärung, er sei an dem Zustandekommen des Gesetzes nicht beteiligt gewesen, also auch nicht Mitverfasser, unrichtig sei.

Hierzu ist zu bemerken, daß die jeweiligen Rezensenten der Kommentarbe-
sprechung sich offenbar keine Gedanken darüber gemacht haben, wer in Wirklichkeit neben Stuckart an dem Zustandekommen des Gesetzes beteiligt war, kam es ihnen doch primär darauf an, das von Stuckart und dem Kläger herausgegebene Buch zu würdigen und zu beurteilen.

Wenn die Beklagte auf Seite 93 dem Kläger zum Vorwurf machen, daß er "als korrekter Beamter nicht sofort protestiert und um Berichtigung gebeten, sich vielmehr so einfach mit fremden Federn habe schmücken lassen", so ist festzustellen, daß eine Widerlegung, nachdem die jeweiligen Rezensionen erschienen und erst dann dem Kläger zur Kenntnis gelangt waren, ohnehin nicht möglich gewesen ist.

- c) Wie schon erwähnt, ist der Kläger am Zustandekommen des Gesetzes vom 15.9.1935 überhaupt nicht beteiligt gewesen und hat es nicht mitverfaßt.

- Beweis: 1.) Vorlage der Akten des ehemaligen Reichsministers des Innern in Berlin durch die Beklagten,
2.) Vorlage der Photokopie der Erklärung unter Eid des verstorbenen Ministerialrats a. D. Dr. Bernhard Lösener vor dem Nürnberger Militärgerichtshof im Verfahren gegen den Staatssekretär Dr. Stuckart (Wilhelmstraßen-Prozeß) vom 24.2.1948) - der Militärgerichtshof hat die Erklärung als in vollem Umfange glaubwürdig angesehen -,
3.) Vorlage der Denkschrift des Ministerialrats Dr. Lösener ("Als Passereferent im Reichsinnenministerium") in den "Vierteljahresheften für Zeitgeschichte" 1961 (S. 272 ff)

- 4.) Zeugnis des Ministerialdirigenten a.D. Dr. F.A. Medicus, Wiesbaden, Virchowstraße 15,
- 5.) Zeugnis des Ministerialdirigenten a.D. Dr. Georg Hubrich, Hamburg 20, Heilwigstraße 102,
- 6.) Zeugnis des Präsidenten des Bundeskriminalamtes a.D. Dr. Max Hagemann, Bichel bei Kochel (Obb.), Ludelmühlweg 136,
- 7.) Beiziehung der Akten des Amtsgerichts Bonn Abteilung 43 in Sachen Unbekannt wegen Beleidigung u.a. zum Nachteil Dr. Globke.

Zu 5.):

Die Broschüre enthält ferner auf den Seiten 85, 227 und 228 in zumindest verzerrter Darstellung die Behauptung, daß der Kläger mit der Euthanasie in Verbindung zu bringen sei, insbesondere sei ihm eine Mitwirkung an der Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten vom 24.12.1941 zur Last zu legen.

Der Kläger hatte weder mit der Euthanasie noch mit der vorerwähnten Verordnung jemals etwas zu tun.

- Beweis: 1.) Vorlage der Geschäftsverteilungspläne durch die Beklagten, ggfls. durch das Bundesarchiv in Koblenz,
2.) Parteivernehmung des Klägers.

Zu 6.):

Die auf Seite 86 der Broschüre enthaltene Behauptung, der Kläger habe an den dort und im Klageantrag zu 6) erwähnten Verordnungen mitgewirkt, ist gleichfalls unrichtig.

- Beweis: 1.) Vorlage der Geschäftsverteilungspläne der Jahre 1938 und 1939 durch die Beklagten, evtl. durch das Bundesarchiv,
2.) Vorlage der Akten des Reichministeriums des Innern durch die Beklagten.

Zu 7.):

Auf Seite 116 der Broschüre ist in gleichfalls erkennbarer Tendenz Folgendes gesagt:

"Wer die extensive Auslegung der Nürnberger Gesetze begrüßt, der ist mitschuldig an den immer schlimmeren Exzessen die sich auf die Nürnberger Gesetze und ihre extensive Auslegung stützen, zum Beispiel also auch am Urteil im Fall Katzenberger."

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus dem obigen Sachvortrag.

Hinzu kommt, daß der Kläger in der dem Zitat vorausgeschickten Besprechung des Urteils des RG vom 9.12.1936 die Entscheidung nicht um deswillen begrüßt hat, weil sie angeblich eine Verschärfung der Verfolgungsmaßnahmen zum Inhalt hatte, sondern lediglich aus dem Grunde, weil der Große Senat entgegen den nachrücklichen Bestrebungen des Nationalsozialismus den Tatbestand des Geschlechtsverkehrs nicht auch in unzüchtigen Händlungen erblickt hat. Die Befürwortung einer engeren Auslegung wäre hoffnungslos gewesen. Das Eintreten für die "weitere Auslegung" sollte diese gegenüber einer noch weiteren stützen. Der Fall Katzenberger hat mit der Auslegung gar nicht zu tun, da das Gericht als erwiesen ansah, daß der Angeklagte "den Beischlaf ausgeführt hat", er sonach auch nach der engeren Auslegung den Tatbestand verwirklicht hätte.

Zu 8.):

Auf Seite 122 der Broschüre heißt es wörtlich:

"Auf diesen Paragraphen stützen sich alle 15 Ausführungsverordnungen. Daß Dr. Globke an den Ausführungsverordnungen mitgearbeitet hatte, wissen wir spätestens seit dem Eichmann Prozeß genau."

Auch diese Behauptung ist unrichtig, hat doch der Kläger nicht an allen Ausführungsverordnungen mitgewirkt.

Der Kläger hat lediglich an den Beratungen zu 1. DVO zum Reichsbürgergesetz und zum Blutschutzgesetz teilgenommen, um gemeinsam mit anderen Referenten die Bestrebungen des Stellvertreters des Führers, mit Hilfe der DVO den Kreis der Betroffenen auf die sog. Mischlinge und Mischehen auszudehnen, zunichte zu machen.

- Beweis:
- 1.) Erklärung unter Eid des Ministerialrats a.D. Dr. Bernhard Lüsener,
 - 2.) Denkschrift des Vorbenannten in den Vierteljahresheften für Zeitgeschichte,
 - 3.) Zeugnis des Ministerialdirigenten a.D. Dr. Georg Hubric bereits benannt,
 - 4.) Parteivernehmung des Klägers.

Zu 9.):

Die Broschüre enthält auf Seite 133 folgende Sätze:

"Die Erfassung der Juden besorgt die Gestapo. Die Anordnung arbeitet der Sachbearbeiter aus. Himmler (siehe Seite 78) konnte zufrieden sein."

Scary - Joroul

Der Kläger hat keine Anordnung ausgearbeitet, die die Erfassung der Juden zum Inhalt hatte.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers.

Zudem zitieren die Beklagten einen Bericht aus dem "Völkischen Beobachter" vom 28.1.1934, aus dem sich ergibt, daß im Zeitpunkt des Erlasses des Namensänderungs- und des Personenstands-Gesetzes (1937, 1938) die Erfassung der Juden bereits längst erfolgt war, heißt es doch in dem Artikel auf Seite 41 wörtlich wie folgt:

"Rund drei Millionen Namen von jetzt lebenden jüdischen Einwohnern und deren Vorfahren in Deutschland befinden sich in der "Kartei der Fremdstämmigen", hier ist eine Genealogie der auf dem Gebiete des Reiches ansässigen und früher als Gäste ansässig gewesenen Juden geschaffen worden, aus der sich un schwer jüdische Verwandtschaft und Verschwägerung erkennen läßt."

Beweis zudem: Parteivernehmung des Klägers.

Zu 10.):

Der Beklagte zu 2) sagt in der Broschüre auf Seite 146 wörtlich:

"Aber völlig eindeutig ist danach, daß der Vorschlag, die Pässe der deutschen Juden besonders zu kennzeichnen, allein dem "hier zur Zeit anwesenden Ministerialrat Globke vom Reichsinnenministerium" kam."

Auch diese Behauptung ist unrichtig. Sie wird einerseits durch den Inhalt des auf Seite 145 abgedruckten Fernschreibens des Deutschen Gesandten Koecher, andererseits durch die Ausführungen im Ludwig-Bericht widerlegt.

Koecher schreibt:

"Hier, zur Zeit anwesender Ministerialrat Globke vom Reichsinnenministerium macht in gemeinsamer Unterredung bei R (gemeint war der Schweizer Chef der Polizei-Abteilung, Dr. Rothmand,) den unverbindlichen Vorschlag, Pässe von im Ausland Wohnenden von unseren Auslandsbehörden mit Vermerk "Gültig für die Schweiz" zu versehen, den Juden nicht erhalten würden."

Hieraus geht eindeutig hervor, daß der Kläger bemüht war, eine generelle Kennzeichnung der Judenpässe zu verhindern. Wäre sein Vorschlag befolgt worden, so hätten die Juden zwar ohne Zustimmung der Schweizer Behörden nicht in die Schweiz einreisen können; dies war eher ohnehin das Ziel der Schweizer. Den Juden wäre es aber möglich gewesen, ohne Kennzeichnung ihres Passes in andere Länder zu fahren.

Im Übrigen stellt der Ludwig-Bericht wiederholt fest, daß der Vorschlag des Klägers abgelehnt worden ist (S. 123, 125) und der Kennzeichnungsvorschlag von anderer Seite kam (S. 112 - 115, 120).

Beweis: zudem: 1.) der Ludwig-Bericht,
2.) Parteivernehmung des Klägers,
3.) Beiziehung der Ermittlungsakten 8 Js 425/60 der Staatsanwaltschaft Bonn.

Zu 11.):

Auf den Seiten 173, 174 wird der unverkennbare Eindruck erweckt, daß der Kläger mit der Einführung des großdeutschen Ehrechts, der nationalsozialistischen Rassegesetze und des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudetendeutschen Gebieten in Verbindung zu bringen sei.

Auch diese Behauptung ist unrichtig.

Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,
2.) Vorlage der Geschäftsverteilungspläne der Jahre 1938 und 1939 durch die Beklagten, ggfls. durch das Bundesarchiv in Koblenz.

Zu 12.):

Unter der hervorgehobenen Überschrift:

"Dr. Globke: Informant der Gestapo"?

"..... oder Mitarbeiter der Gestapo?"

wird auf den Seiten 181 - 183 der Eindruck erweckt, ja sogar die Behauptung aufgestellt, der Kläger sei möglicherweise ein Informant oder Mitarbeiter der Gestapo gewesen.

Darüber hinaus zitiert die Broschüre einen Leserbrief aus dem "Telegraf" vom 24.2.1956 und einen weiteren vom 25.3.1956, inhalts derer der Kläger eine feindliche Haltung gegenüber polnischen Umsiedlern zum Ausdruck gebracht habe.

Diese und die in den Leserbriefen enthaltenen Behauptungen sind unrichtig.

Der Kläger hatte nur mit der Staatsangehörigkeit von volksdeutschen Umsiedlern zu tun, die auf Grund von Verträgen mit den betreffenden Heimatstaaten in das Reich umgesiedelt wurden. Mit Deportationen aus Posen in das Generalgouvernement war der Kläger nicht befaßt.

Der Kläger hat infolgedessen wiederholt Gesuchsteller, die sich wegen solcher Deportationen an ihn wandten, auf seine fehlende Zuständigkeit hinweisen müssen. Begreiflicherweise waren die Gesuchsteller teilweise sehr hartnäckig und brachten kein Verständnis für die von den zuständigen SS-Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten angewandten Grundsätze auf. Der Kläger konnte in solchen Fällen nicht helfen. Er hat eine besonders hartnäckige Gesuchstellerin einmal darauf hingewiesen, daß er einem eigenen Verwandten auch nicht helfen könne, da dieser polnischer Reserveoffizier gewesen sei und daher nicht als Deutscher anerkannt werde. Der Verlauf des Gesprächs ist völlig entstellt wiedergegeben. Selbstverständlich hat der Kläger sich in keinem Falle an eine SD-Dienststelle gewandt.

Der Kläger hat die in den Leserbriefen des "Telegraf" s.Zt. aufgestellten Behauptungen sofort zurückgewiesen.

Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,

2.) Vorlage des Geschäftsverteilungsplanes Ende 1939 durch die Beklagten.

Zu 13.):

Auf Seite 184 der Broschüre heißt es wie folgt:

"Angesiedelt wurden diese Umsiedler in vorher zwangsgeräumten Gebieten. Fast alle ausgesiedelten Polen verloren jeglichen Besitz. Ein Teil kam in KZ, Kinder wurden von Eltern getrennt. Die Eltern zur Arbeit abtransportiert, die Kinder in speziellen Kinderzügen in das Generalgouvernement abgeschoben, auf eine Art und Weise, daß nur ein Teil diese Abschiebung überlebte. Wurde deshalb Dr. Globke uk. gestellt?"

Die Tendenz des vorerwähnten Zitats liegt auf der Hand.

Die Broschüre erwähnt zutreffend einen von dem Kläger veröffentlichten Aufsatz "Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler", um ihn anschließend mit Gewaltmaßnahmen in Verbindung zu bringen, die gegen zwangsevakuierete polnische Volkszugehörige ausgeübt worden sind. Der Kläger hatte aber weder mit der Umsiedlung - sondern nur mit der Staatsangehörigkeit - von Volksdeutschen noch mit der Zwangsevakuierung von Polen irgend etwas zu tun.

Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,

2.) Vorlage des Geschäftsverteilungsplanes 1939 durch die Beklagten.

Zu 14.):

Unter der Überschrift:

"Noch ein neues Ressort
Friedensvertrag mit Frankreich"

wird auf den Seiten 187 - 189 und 235 - 240 die Behauptung aufgestellt, daß der Kläger der Verfasser oder Mitverfasser des Entwurfs eines Friedensvertrages mit Frankreich und einer Denkschrift zur Grenze im Westen gewesen sei.

In diesem Zusammenhang heißt es auf Seite 236 der Broschüre wörtlich wie folgt:

"Der Entwurf für einen Friedensvertrag mit Frankreich trägt das Aktenzeichen I West. Das heißt, Abteilungsleiter Dr. Globke ist der Verfasser. Darüber hinaus wohl nicht nur der Verfasser dieses Entwurfs, sondern auch der Verfasser der Denkschrift zur Grenze im Westen."

Diese gleichfalls tendenziöse Behauptung ist unrichtig.

Der Kläger war nicht im Innenministerium, sondern beim Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung zuständiger Referent für Waffen-

stillstand und Friedensverträge. Die sachliche Arbeit wurde jedoch nicht dort, sondern in den einzelnen Ressorts geleistet. Die Koordinierungsaufgabe des Generalbevollmächtigten ist auf diesem Arbeitsgebiet nie praktisch geworden.

Die Unterabteilung "Neuordnung im Westen" der Abteilung I des Reichsministeriums des Innern war nur für einzelne Fragen der unter ziviler Verwaltung stehenden Westgebiete zuständig, nicht dagegen für Fragen des unter militärischer Verwaltung stehenden besetzten Frankreichs. Auch insoweit war der Kläger also nicht zuständig; die Fragen der unter Militärverwaltung stehenden Gebiete fielen in das Arbeitsgebiet der Abteilung II (Reichsverteidigung).

Das in der Broschüre zitierte Schreiben des Reichsministers des Innern an das Auswärtige Amt vom 2.9.1942 (S. 236 ff) ist dem Kläger nicht bekannt. Es ist weder im Entwurf noch sonst irgendwie von ihm bearbeitet worden. Das Schreiben enthält auch keinerlei Bearbeitungsvermerk aus der Hand des Klägers.

Das Aktenzeichen "I West" ist offenbar von der Registratur, die im Jahre 1942 nicht mehr mit den alten Fachkräften besetzt war, irrigerweise eingetragen worden.

Der Kläger war auch nicht an der schriftlichen Ausarbeitung der Grenzziehungsvorschläge beteiligt (vgl. hierzu das in der Fußnote S. 237 zitierte Dokument).

Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,
2.) Vorlage des Geschäftsverteilungsplanes von 1942 durch die Beklagten.

Zu 15.):

Die Broschüre zitiert auf Seite 191:

- a) "Verordnung zur Durchführung der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. - Vom 23. Dezember 1940. (RGBl 2)"
- b) "Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens. Vom 27. Dezember 1940 (BGBl 2)"

in der erkennbaren Tendenz, den Kläger auch mit diesen Verordnungen in Zusammenhang zu bringen, wäre es doch andernfalls nicht verständlich, warum beide - überdies unter der kennzeichnenden Überschrift

"Gold und Silber, Edelsteine....."
"Wertpapiere werden beschlagnahmt" -

in einem den Kläger betreffenden Buch erwähnt wurden. Der Kläger hat mit diesen Verordnungen überhaupt nichts zu tun gehabt.

Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,
2.) Vorlage des Geschäftsverteilungsplans vor Ende 1940 durch die Beklagten.

Zu 16.):

Die Broschüre erwähnt auf den Seiten 212 - 218 eine Reise des damaligen Innenministers Dr. Frick, des Staatssekretärs Dr. Stuckart, des Klägers und des Regierungsrats Dr. Eckelberg in die Slowakei, hinsichtlich derer Photographien wiedergegeben werden.

Es heißt dann auf Seite 217 unten wörtlich wie folgt:

"Und sofort nach Abreise der Delegation wird - natürlich nur eine zufällige zeitliche Übereinstimmung - der slowakische Judenkodex, eine getreue Kopie der Nürnberger Gesetze, eingeführt (Siehe "Gardista" vom 10. und 11. September 1941)."

Der Kläger hat mit der Einführung des Judenkodexes nichts zu tun, wäre hierfür auch in keiner Weise zuständig gewesen.

Der Kläger war dagegen zuständig für die Betreuung ausländischer Delegationen; dieser sein Zuständigkeitsbereich brachte es mit sich, daß er bei Gegenbesuchen Begleiter der deutschen Delegation war. Das Programm dieser Besuchsreise in die Slowakei sah zahlreiche Besichtigungen vor. Dabei haben zwar gelegentlich Besprechungen über die Verwaltungsorganisation in der Slowakei während des Krieges, nicht aber Besprechungen über die Herausgabe eines Judenkodexes stattgefunden. Die inzident aufgestellte Behauptung, daß der Besuch im Zusammenhang mit der Herausgabe des Judenkodexes gestanden habe, ist unzutreffend. Auch aus dem auf Seite 218 der Broschüre wiedergegebenen Schriftwechsel des Klägers mit Dr. Dollmann ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Beteiligung an der Herausgabe des Judenkodexes, hat sich doch der Kläger lediglich in höflicher, bei der Position des Adressaten des Schreibens gebotener Form für die Übersendung der Übersetzung des slowakischen Judenkodexes bedankt.

- Beweis zudem: 1.) Zeugnis des Oberregierungsrats a.D. Dr. Eckelberg, Frankfurt a/Main, Fahrgasse 15,
2.) Vorlage des Geschäftsverteilungsplanes von Ende 1941 durch die Beklagten,
3.) Parteivernehmung des Klägers.

Zu 17.):

Auf den Seiten 219 - 220, 222, 224, 227, 228, 281 - 282 wird der Kläger in Verbindung gebracht mit dem Schreiben bzw. Verordnungen, die unter I. 17.) der Klageanträge des näheren zitiert worden sind.

Der Kläger hat mit den Erlassen bzw. Schreiben nichts zu tun gehabt.

- Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,
2.) Vorlage der Geschäftsverteilungspläne der Jahre 1941 und 1942 durch die Beklagten.

Zu 18.):

Unter der Überschrift

"Merten Eichmann Globke"

(S. 258 ff) wird der unrichtige Eindruck erweckt, daß der Kläger von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10.000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. Merten eingeschaltet haben will und die zu unterstützen Eichmann bereit gewesen sein soll, zunichte gemacht habe.

Die Darstellung in der Broschüre ist umso verwerflicher, als der Tatbestand hinlänglich durch die Staatsanwaltschaft in Bonn untersucht worden ist und diese mit einem Bescheid vom 23.5.1961 (79 Seiten) das Verfahren gegen den Kläger nach eingehender Überprüfung des Sachverhalts eingestellt hat.

Abgesehen davon, daß die Einstellung des Verfahrens in der Broschüre sozusagen nur am Rande zur Seite 261 erwähnt wird, ist die Tatsache bemerkenswert, daß die Presse nach Einstellung des Verfahrens sehr ausführlich hierüber mit der Begründung berichtet hat, daß die angestellten Ermittlungen die Haltlosigkeit der von Dr. Merten vorgetragenen Behauptungen und der daran geknüpften Betrachtungen bestimmter Presseorgane aufgezeigt hätten. Nicht genug damit war die Presse über den Inhalt des umfangreichen Einstellungsverfahrens unterrichtet worden so daß auch der "Spiegel" in seiner Nr. 24 vom 7.6.1961 Seite 17 hierüber berichtet hat.

Umso weniger hatten die Beklagten Veranlassung, einen unrichtigen Tatbestand - wenn auch zitatweise - wiederzugeben, wären sie nicht von dem schon eingangs geschilderten Bestreben beseelt gewesen, alles nur denkbare Material gegen den Kläger zusammenzutragen, um ihn zu diffamieren und in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Beweis: Überdies: die Akten der Staatsanwaltschaft Bonn 8 Js 78/61 und Vorlage der Einstellungsverfügung.

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang die Tatsache von Bedeutung, daß die Staatsanwaltschaft wegen der unwahren Behauptungen des Dr. Merten gegen diesen von Amts wegen ein Strafverfahren gemäß §§ 153, 164 StGB eingeleitet hat.

Zu 19.):

Die Broschüre bringt auf Seite 261 unter der Überschrift "Aktion Südeinsatz"

den Kläger in Zusammenhang mit den Judendeportationen aus Italien nach dem 9.9.1943, heißt es doch wörtlich wie folgt:

"Um schnell einen Beamtenstab aufzubauen, sandte Berlin eine Kommission auf Reisen, zu der auch Dr. Globke gehörte. Die Judendeportationen aus Italien begannen erst nach dem 9. September 1943."

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Es ist richtig, daß der Kläger einer Delegation angehörte, die sich mit dem Aufbau der deutschen Verwaltung in Italien befaßte. Diese Delegation hatte mit Judendeportationen nicht das geringste zu tun, der Kläger gehörte ihr als Fachmann für Verwaltungsfragen an. Er versuchte, den Verantwortlichen u.a. klarzumachen, daß die von diesen beabsichtigte Einführung einer großen Anzahl von Abteilungen unzweckmäßig und durch eine straffe Gliederung in wenige Abteilungen zu ersetzen sei.

Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,
2.) Vorlage des Geschäftsverteilungsplanes des Jahres 1943 durch die Beklagten.

Zu 20.):

Die Broschüre zitiert auf Seite 270 eine Eidesstattliche Erklärung des Jenő Levai vom 24.3.1961, um darzulegen, daß der Kläger sich damals intensiv um die Judenverfolgung in Ungarn gekümmert habe.

Die Eidesstattliche Erklärung ist unrichtig.

Der Kläger hat mit Dr. Aurel Kern niemals Gespräche geführt, kennt ihn überhaupt nicht.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers.

Darüber hinaus war Dr. Aurel Kern zur Hitlerzeit auch nicht Staatssekretär im ungarischen Innenministerium.

Der Kläger war zudem nur einmal zu Verhandlungen über den Austausch von Personenstandsunterlagen 2 Tage in Ungarn, ein zweites Mal ohne Aufenthalt auf der Durchreise nach und von Rumänien, ohne irgend welche Gespräche mit Politikern geführt zu haben.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers.

Zudem hat Jenő Levai mit einer von ihm herausgegebenen Schrift "Eichmann in Ungarn" über den Kläger eine Unzahl von falschen Behauptungen verbreitet. Das Amtsgericht in Bonn hat diese Schrift wegen der darin enthaltenen beleidigenden und unwahren Behauptungen durch Beschluß vom 2.5.1961 - 43 Cs 1113/61 - beschlagnahmt.

Beweis: Beiziehung der Akten des Amtsgerichts Bonn 43 Cs 1113/61

Als Jenő Levai damit rechnen mußte, daß man von ihm beweiskräftige Belege für seine Behauptungen fordern werde, teilte er mit, daß ihm auf seiner Reise nach Israel in Athen eine Aktentasche "mit wichtigen Dokumenten über die beiden Reisen Globkes nach Ungarn" abhanden gekommen sei. Auch diese Behauptung ist falsch, denn Jenő Levai kann derartige Dokumente nicht besessen haben, da sie nicht existieren.

Dem Kläger ist nicht bekannt, daß diese "Eidesstattliche Erklärung" Jenő Levais bisher in der Bundesrepublik verbreitet worden ist. Es bestand daher auch kein Anlaß zu einem öffentlichen Dementi.

Bei vorstehender Sachlage sind daher die Beklagten nicht berechtigt, die Eidesstattliche Erklärung des Jenő Levai, deren Unwahrheit auf der Hand liegt, zu veröffentlichen.

Zu 21.):

Die Seiten 271 ff der Broschüre enthalten zunächst die nachstehenden Überschriften:

Seite 271:

"Eheschließungen: Aufnahmen nackt oder im Badeanzug"
"Ein unwürdiger Zustand",

Seite 272:

"Ein unwürdiger Zustand....."

Seite 273:

"wie konnte das solange verborgen bleiben?"

Seite 274:

"War das eine Besserung?"

Im Zusammenhang mit diesen Überschriften und bildlich wiedergegebenen Untersuchungsbögen wird der Kläger auf Seiten 271 ff erwähnt:

"Wieso konnte Dr. Globke eine Verfügung (zur Milderung) herausgeben, wenn er gar nicht zuständig war? Übrigens handelte es sich nicht nur um tschechische Bräute, sondern ebenso um Deutsche oder Frauen anderer Nationalität. Dr. Globke hatte in seiner Antwort an Dr. Strobel von vielfachem Mißbrauch mit den Nacktfotos gesprochen. Wer trieb Mißbrauch damit?

Wie kommt es, daß Dr. Globke von diesen Dingen erst im Sommer 1944 erfuhr, wenn diese Anordnung doch bereits seit 1941 bestand und Oberregierungsrat Eckelberg doch einst zu Dr. Globke kam, um sich Rat zu holen (siehe Seite 258). Dr. Globke blieb doch angeblich nur im Amt, weil er auf Grund seiner ausgezeichneten Beziehungen alles rechtzeitig erfuhr, der katholischen Kirche meldete und ihr somit unschätzbare Dienste leistete. Und trotzdem soll ihm dieser Skandal unbekannt geblieben sein? Wenn sein Nachrichtendienst so schlecht war, warum blieb er dann?"

Hierdurch wird der unverkennbare Eindruck erweckt, daß der Kläger die textlich und bildlich wiedergegebenen Maßnahmen veranlaßt habe.

Der ursprüngliche Erlaß, demzufolge den Anträgen der Protektoratsangehörigen auf Eheschließung mit einem Deutschen zwei Lichtbilder beizufügen waren, die die Antragsteller im Badeanzug oder in unbekleidetem Zustand zeigen mußten, stammt nicht von dem Kläger. Der Erlaß war ohne Kenntnis des Klägers, der zur damaligen Zeit nicht zuständig war, am 3.4.1941 ergangen.

Als der Kläger im Jahre 1944 im Zuge der Referatszusammenlegungen wieder mit Personenstandsangelegenheiten befaßt wurde, stellte er erstmals fest, daß den Anträgen regelmäßig Photographien in unbekleidetem Zustand offen beigelegt waren, die dann in den Registraturen usw. mit

den Akten zwangsläufig von Hand zu Hand wanderten. Um diesem Zustand abzuhelpfen, hat sich der Kläger mit der zuständigen Gesundheitsabteilung in Verbindung gesetzt. Diese bestand jedoch darauf, daß auch weiter hin Photos vorgelegt wurden, erklärte sich aber damit einverstanden, daß eine Anweisung des Inhaltes erging, wonach die Photos künftig grundsätzlich im Badeanzug aufgenommen werden sollten? soweit dies nicht möglich war, verlangte die Gesundheitsabteilung Photos in unbekleidetem Zustand, hinsichtlich dessen der Kläger die zusätzliche Anordnung erließ, daß sie in einen verschlossenen Umschlag zu nehmen waren.

Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,

2.) Vorlage des Runderlasses vom 3.4.1941 - 1 D 204 XX/40.

Die Wiedergabe des obigen Vorganges in der Broschüre ist - wie schon erwähnt - in ihrer Tendenz unverkennbar, aber auch ein bemerkenswertes Beispiel dafür, daß Herausgeber und Verleger der Broschüre letztendlich das Bestreben hatten, ein Zerrbild des Klägers und seiner Haltung herbeizuführen. Während nämlich u. a. der Runderlaß vom 3.4.1941, der die Anordnung als solche zum Inhalt hatte, nicht erwähnt wird, zitiert die Broschüre lediglich die von dem Kläger im Interesse einer Milderung getroffene Maßnahme im Wortlaut, um dadurch den Eindruck zu erwecken, daß der Kläger der Urheber der diskriminierenden Aufnahme gewesen sei.

Zu 22.):

Auf Seite 288 der Broschüre heißt es wie folgt:

"Endlich der Zusammenbruch, das Ende des Dritten Reiches. Ein Anlaß für viele, die nur unter Zwang oder aus menschlicher Schwäche mitgemacht hatten, sich unmißverständlich von ihren verbrecherischen Vorgesetzten zu trennen. Wie verhielt sich Dr. Globke? Noch während des Krieges hatte er rat- und hilfesusuchende Kollegen mit der Bemerkung aus dem Zimmer gewiesen (Frankf. Rundschau, 9.11.49): Dann hätten Sie sich eben andere Eltern aussuchen müssen! Blieb Dr. Globke nur im Amt, um der katholischen Kirche einen Gefallen zu tun, so war jetzt der Zeitpunkt gekommen, sich eindeutig von Stuckart loszusagen."

Die vorbenannte Nachricht hatte der Kläger bereits in einem Schreiben vom 24.4.1961 an den Director of Public Affairs der New Yorker Radio-

Station WMOA, über die Nathan Strauß in einem Kommentar eine entsprechende Behauptung verbreitet hatte, ausdrücklich dementiert.

Die Behauptung ist auch in vollem Umfange unrichtig, abgesehen davon, daß sie dem Persönlichkeitsbild des Klägers widerspricht.

Beweis: 1.) Parteivernehmung des Klägers,
2.) die unter V angetretenen Beweismittel.

IV.

Die Klage beschränkt sich aus prozeßökonomischen Gründen auf die unter den Nrn. 1 - 22 aufgeführten Punkte.

Die beanstandete Broschüre enthält jedoch darüber hinaus noch eine Vielzahl von Entstellungen, die das Bild über das politische Verhalten des Klägers in der Hitler-Zeit in beleidigender Weise verzerren und verfälschen.

1.) Diese Verzerrungen beginnen bereits im Vorwort (Seite 5), wo wahrheitswidrig behauptet wird, der Kläger habe nach dem Zusammenbruch 1945 seine Zuflucht bei dem Provinzial des Dominikaner-Ordens, Pater Laurentius Siemer, im Kloster Walberberg gefunden. Sie werden fortgesetzt mit der Zitierung der Meinung des "Zentralrates der Juden" (Seiten 7, 8 und 126) aus dem Jahre 1950, die eine Wandlung erfahren hat, nachdem die Politische Vergangenheit des Klägers eingehend geprüft worden war. Der Herausgeber der "Allgemeinen Zeitung der Juden in Deutschland", Karl Marx, der einer der entschiedensten Gegner des Klägers gewesen war, hatte diese Prüfung durchführen lassen. Hierüber aber schweigt der Herausgeber, der Beklagte zu 2).

2.) Irreführend ist auch der Abdruck des Bildes der Klägers, das ihn in der damaligen Beamtenuniform zeigt, die bei dienstlichen Auslandsbesuchen getragen wurde (Seite 11).

Da eine klarstellende Unterschrift fehlt, erweckt das Bild bei Uneingeweihten leicht den falschen Eindruck, der Kläger trage SS-Uniform.

3.) Wahrheitswidrig wird weiterhin behauptet, der Kläger habe die Kommentare immer nur zu Gesetzen geschrieben, an deren Entstehung er beteiligt gewesen sei (Seiten 17, 93). Schriftstücke, Gesetze und Erlasse, mit denen der Kläger nichts zu tun hatte, werden in der Broschüre aufgenommen und dabei so geschickt in Zusammenhang mit anderen Ereignissen gebracht, an denen der Kläger beteiligt war, daß unwillkürlich eine keineswegs berechnete gedankliche Verbindung zu dem Kläger hergestellt wird. Auf diese Weise wird von ihm

das falsche Bild eines willfährigen Dieners des Hitlerregimes gezeichnet (Seite 28),

eine Beziehung zu dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorgetäuscht (Seite 32),

der irrige Eindruck erweckt, der Kläger habe als "selbständiger Referent für Standesamtssachen" die Anweisung gegeben, die ein Vertuschen der Morde des Röhm-Putsches ermöglichte (Seite 44),

wahrheitswidrig durch Einbeziehung der - nicht praktisch gewordenen - Korreferenten-Funktion eine umfassende Zuständigkeit auch für Rassefragen u. a. m. dargelegt (Seite 66, 155, 185, 186, 199 - 204, 252 - 256, 282 - 286),

die falsche Behauptung aufgestellt, der Kläger habe mit dem Vorschlag, den Beginn der Vorbereitung des Namensänderungsgesetzes bis nach den Olympischen Spielen zu verschieben, den Nazis die Möglichkeit gegeben, die in Scharen anlässlich der Olympiade nach Deutschland strömenden, noch gutgläubigen Ausländer über die tatsächlichen Zustände in Deutschland zu täuschen (Seite 69)

und der Wahrheit zuwider der ehemalige Judenreferent des Reichsinnenministeriums, Dr. Lösener, zum Vorgesetzten des Klägers gemacht (Seite 90).

4.)/ Besonders verzerrt ist die Darstellung des Kommentars von Stuckart/Globke zu den Rassengesetzen.

Hier werden nur diejenigen Stellen zitiert, die entweder dem von Staatssekretär Dr. Stuckart stammenden Vorwort zugehören oder scheinbar eine Benachteiligung der Verfolgten mit sich brachten.

Mit keiner Silbe werden jedoch die vielfältig nachweisbaren Bestrebungen der Kommentierungen des Klägers aufgezeigt, durch eine Einschränkung des örtlichen Anwendungsbereichs und des Personenkreises, auf den die Nürnberger Gesetze anzuwenden waren, und der Ermessensbefugnisse der Verwaltungsbehörden, den Verfolgten einen wirkamen Schutz zu gewähren, insbesondere vor der willkürlichen Zuordnung zur "jüdischen Rasse", der Auseinanderreißung der sogenannten Mischehen und der dadurch bedingten Erfassung des jüdischen Ehepartners, der willkürlichen Verweigerung der Eheschließung mit Nichtjuden, vor nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegten Verfolgungsmaßnahmen und der Einbeziehung der großen Gruppe der Mischlinge. Kein Hinweis findet sich auch auf die im Kommentar aufgezeigten Umgehungsmöglichkeiten. Verschwiegen wird schließlich auch die Widerlegung der schon mehrfach aufgestellten Behauptung, der Kommentar enthielte Auslegungen, die sich zum Nachteil der Verfolgten ausgewirkt hätten (Seiten 94 - 109, 125). Reichsgerichtsentscheidungen werden grundsätzlich nur dann zitiert, wenn sie sich auf eine scheinbar nachteilige Kommentierung des Klägers beziehen (Seite 109), wobei jedoch irrigerweise ein Urteil wiedergegeben wird, das eine für die Verfolgten günstige Kommentierung zitiert (Seite 114). Dem unvoreingenommenen Leser wird dies jedoch nicht bewußt.

- 5.) Weiterhin wird in geschickter Darstellung der unrichtige Eindruck vermittelt, daß der Kläger mitverantwortlich für die vielfältigen Zwangsaussiedlungen gewesen sei, wie sie in Polen oder Elsaß-Lothringen vorgenommen worden seien (Seiten 159, 184).

Während der Herausgeber auf der einen Seite die Verzögerungstaktik verschweigt, die der Kläger bei der Behandlung des Namensänderungsgesetzes angewandt hat (Seite 54 ff) und die sich aus den den Beklagten offensichtlich vorliegenden Akten zum Namensänderungsgesetz einwandfrei ergibt, bringt er auf der anderen Seite den Kläger durch geschicktes Einrücken der ergreifenden Ehescheidungssache Popper fälschlicherweise mit den diesbezüglichen Verfolgungsmaßnahmen in Verbindung (Seiten 244 - 249).

Die Tatsache, daß Dr. Lösener aus Gewissensgründen sein Amt als Judenreferent niedergelegt und ein anderes Arbeitsgebiet beim RVG übernommen hat, und daß er später verfolgt worden ist, wird verzeichnet, um daraus dem Kläger einen Vorwurf zu machen, daß er im Amt

verblieben ist. Nicht erwähnt wird jedoch, daß der Kläger zu diesem Zeitpunkt bereits seit langem - seit Kriegsbeginn - für keinerlei Fragen der Nürnberger Gesetze mehr zuständig war und daß namhafte Freunde des Klägers, die ebenfalls zu den oppositionellen Kreisen gehörten, ihm eindringlich geraten haben, sein Amt nicht aufzugeben, wie überhaupt die Wiedergabe einiger Zeugnisse über die Zugehörigkeit des Klägers zu den Widerstandskreisen mit einer Kommentierung verbunden wird, die ihren Wert wesentlich herabsetzt (Seiten 276 - 278).

Schließlich bringt der Herausgeber auf Seite 257 unter der Überschrift "Heimatscheine für Protektoratsangehörige, die in der Schweiz leben" eine einwandfreie Fälschung, um - zumindest im Unterbewußtsein - seinen Lesern die Auffassung zu vermitteln, der Kläger habe die Juden als "Schweine" bezeichnet.

V.

Um die Tragweite der in der Broschüre enthaltenen Unwahrheiten und Verzerrungen beurteilen zu können, erscheint es erforderlich, einen kurzen Überblick über die tatsächliche Tätigkeit des Klägers während der Regierungszeit der Nationalsozialisten zu geben.

- 1.) Der Kläger ist niemals Mitglied der NSDAP gewesen. Er war auch nie Judenreferent und hatte mit Rassefragen nur bis Kriegsbeginn und auch nur insoweit zu tun, als Angelegenheiten des Personenstandes oder der Namensänderung betroffen waren.
- 2.) Der Kläger ist nur auf dringendes Bitten seiner Freunde in seinem Amt geblieben.

Beweis: 1.) Eidesstattliche Erklärung des verstorbenen Justitiar des Bischöflichen Ordinariats Berlin, Regierungspräsident a.D. Happ, vom 21. Januar 1946 und Vermerk vom 22. April 1950,

2.) Eidesstattliche Versicherung des verstorbenen späteren Staatssekretärs Dr. Otto Lenz vom 3. Januar 1946.

- 3.) Nachdem durch die Münchener Abkommen alle Hoffnung auf einen Sturz der Hitlerregierung zunichte geworden war, hat sich der Kläger den Widerstandskreisen angeschlossen. Er war von den Männern des 20. Juli 1944 als Staatssekretär in der angestrebten Regierung Goerdeler vorgesehen.

- Beweis:
- 1.) Eidesstattliche Erklärung des verstorbenen CDU-Vorsitzenden und späteren Bundesministers Jakob Kaiser vom 31. Dezember 1945,
 - 2.) schriftliche Erklärung des verstorbenen Bischofs von Berlin Konrad Kardinal Graf Preysing vom 18. Januar 1946,
 - 3.) Eidesstattliche Erklärung des Justitiars des Bischöflichen Ordinariats Berlin, Regierungspräsident a.D. Happ, vom 21. Januar 1946 und Vermerk vom 22. April 1950,
 - 4.) Eidesstattliche Versicherung des späteren Staatssekretärs Dr. Otto Lenz vom 3. Januar 1946,
 - 5.) Brief des Dr. Carl Egbring vom 10. Januar 1946,
 - 6.) Zeugnis des Staatsministers a.D. Dr. Josef Müller, München 23, Gedonstraße 4,
 - 7.) Zeugnis der Witwe des nach dem 20. Juli 1944 hingerichteten Generalmajors Stieff, Frau Cäcilie Stieff, Thalgau bei Salzburg,
 - 8.) Zeugnis des Sohnes des nach dem 20. Juli 1944 hingerichteten Stadtkommandanten von Berlin General von Hase, Alexander von Hase, Monheim/Rhein, Bachstraße 74,
 - 9.) Zeugnis des Ministerialrats a.D. Hans-Joachim Kettner, Köln, Bayenthalgürtel 19,
 - 10.) Zeugnis des Ministerialdirektors Dr. Schuster, Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn,
 - 11.) Zeugnis des Dr. Walther Jänecke, Walchensee/Obb.,
 - 12.) Zeugnis des Rechtsanwalts Dr. Hellmuth Dix, Köln, Wilhelm-Waldeyer-Str. 12.

- 4.) Dem Wirken des Klägers ist es im wesentlichen mitzuverdanken, daß die große Gruppe der sogenannten Mischlinge und der in

sogenannten Mischehen lebenden Juden bis zum Zusammenbruch des "Dritten Reiches" zumindest von den schlimmsten Verfolgungsmaßnahmen verschont geblieben ist. Auch in Einzelfällen hat er vielen Verfolgten geholfen.

- Beweis:
- 1.) Eidesstattliche Erklärung des CDU-Vorsitzenden und späteren Bundesministers Jakob Kaiser vom 31. Dezember 1945,
 - 2.) schriftliche Erklärung des Bischofs von Berlin Konrad Kardinal Graf Preysing vom 18. Januar 1946,
 - 3.) Eidesstattliche Erklärung des Justitiars des Bischöflichen Ordinariats Berlin, Regierungspräsident a.D. Happ, vom 21. Januar 1946 und Vermerk vom 22. April 1950,
 - 4.) Eidesstattliche Versicherung des späteren Staatssekretärs Dr. Otto Lenz vom 3. Januar 1946,
 - 5.) schriftliche Erklärung des Justizrats, Rechtsanwalts und Notars Dr. Rudolf Dix vom 25. November 1945,
 - 6.) schriftliche Erklärung des Rechtsanwalts und Notars Dr. Rudolf Dix vom 13. Mai 1950,
 - 7.) Zeugnis des Rechtsanwalts und Notars Dr. Georg Krauss, Wiesbaden, Theaterkolonnade am Kurhaus, vom 30. Mai 1961,
 - 8.) Zeugnis des Stadt- und Landesrats a.D. Dr. Dr. Erich Schultze, Wiesbaden,
 - 9.) Zeugnis der Frau Grete Heide, Nienburg/Weser, Ziegelkampstraße 15,
 - 10.) Zeugnis des Ewald Heinrich von Kleist, München 27, Mauerkircherstraße 117,
 - 11.) Zeugnis des Majors a.D. Alfred Müller, Berlin-Dahlem, Dohnenstieg 12 a vom 25. Dezember 1949,
 - 12.) Brief des verstorbenen Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Steffensmaier vom 8. Juni 1948,
 - 13.) Zeugnis des Generalsekretärs Prälaten Dr. Hermann Josef Schmitt, Köln-Weidenpesch, Gartenstadt-Nord, Graseggerstraße 95,
 - 14.) Zeugnis des Domkapitulars Prälaten Dr. Prange, Berlin, Wundtstraße.
- 5.) Der Kommentar von Stückart/Globke war den Verfolgten nützlich.
- Beweis: 1.) Schriftliche Erklärung des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Dr. Rudolf Dix vom 13. Mai 1950,

- 2.) Zeugnis des Staatssekretärs Dr. Busch, Düsseldorf, Poststraße 9,
- 3.) Brief des Dr. Heinrich Steffensmaier vom 8. Juni 1948,
- 4.) schriftliche Erklärung des Dr. Herbert Nath vom 11. Januar 1946,
- 5.) Brief des Wilhelm Katz aus Natania/Israel vom 24. Februar 1961,
- 6.) Zeugnis des Verlegers Karl Marx, Düsseldorf, Ziethenstraße 50.

6.) Alle, die in der Zeit vom 1933 bis 1945 mit dem Kläger zu tun hatten, stellen ihm das beste Zeugnis aus: Angriffe werden gegen ihn nur von solchen Personen geführt, die mit ihm in der damaligen Zeit nichts zu tun gehabt haben.

Beweis: wie zu 1.) - 5.),

sowie Brief des verstorbenen Professors der Rechte an der Universität Heidelberg Dr. Walter Jellinek vom 13. Oktober 1949,

Zeugnis des früheren Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes und Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Heinrich Weitz, Düsseldorf, Stockum, Hermann-Weill-Straße 3,
Zeugnis der Staatssekretärin Dr. Theanolte Bänisch, Bonn, Dahlmannstraße 18.

VI.

Die Klage wird auf die §§ 1004, 823 BGB/Art. 5 GG gestützt.

Sie ist nach dem Sachverhalt umso mehr gerechtfertigt, als der BGH in der grundlegenden Entscheidung Bd. 31, S. 308 ff, in der es sich um die Frage der Befugnis der Presse zu Veröffentlichungen handelt, schon zum Ausdruck gebracht hat, daß die Rechtfertigungsmöglichkeit der Presse entfällt, wenn das zur Verfügung stehende Tatsachenmaterial so einseitig ausgewertet wird, daß ein nach der negativen Seite entstelltes Bild über eine Person entsteht.

In einem weiteren Urteil vom 20.6.1961 hat der BGH auf die vorerwähnte Entscheidung Bezug genommen. Der Leitsatz dieses Urteils, das im Nachschlagwerk veröffentlicht wird, lautet wie folgt:

"BGB §§ 1004, 823 Abs. 1; GG Art. 5.

Zu den Voraussetzungen und zur Durchführung des negatorischen Rechtsschutzes gegenüber einer ehrkränkenden Pressereportage. Wird der Leserschaft durch Auslassung oder Verzerrung wesentlicher Umstände eine einseitige Vorstellung über einen Vorgang vermittelt, kann der Betroffene eine Richtigstellung verlangen. (Ergänzung zu BGHZ 31, 308)."

In den Entscheidungsgründen heißt es:

"Der Senat hat bereits in seinem Urteil BGHZ 31, 308 hervorgehoben, daß die Presse bei der Mitteilung der tatsächlichen Grundlagen für die Meinungsbildung der Leserschaft mit jener Sorgfalt verfahren muß, zu der die Rücksichtnahme auf die Ehre des einzelnen zwingt. Dabei hat der Senat betont, daß die Wahrheit auch durch Auslassungen und grob einseitige Berichterstattung verfälscht werden kann. Diese Gesichtspunkte, die vom Berufungsgericht nicht berücksichtigt sind, gewinnen besondere Bedeutung, wenn eine Person in einer solchen Weise in das Licht der Öffentlichkeit gerückt wird, wie es hier durch die mit einer Abbildung verbundenen Reportage in einer weit verbreiteten Wochenzeitschrift geschehen ist. Es liegt auf der Hand, daß der Bericht dem Ansehen des Klägers in hohem Maße Einbuße tut, da sich viele Leser die ausgesprochene scharfe Kritik der Berufstätigkeit des Klägers zu eigen machen werden, ohne daß sie den für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalt kennen."

Zudem weist der BGH darauf hin, daß bei der Würdigung einer Berichterstattung zu fragen ist, "welchen Eindruck der durchschnittliche Leser, bei dem eine Vertrautheit mit der Spezialmaterie und eine kritische Aufnahme nicht vorausgesetzt werden kann, von dem berichteten Sachverhalt gewinnen und wie er aufgrund dieses Eindrucks die Persönlichkeit des Betroffenen beurteilen wird."

Schließlich nehme ich Bezug auf den Beschluß des BVerfG vom 25.1.1961 in JZ 1961 S. 535 ff, dessen nachstehende Sätze hier zitiert werden sollen:

"Mit der Pressefreiheit - unter deren Schutz der Wolga-Artikel an sich stand - gehen Pflichten einher, die um so ernster genommen werden müssen, je höher man das Grundrecht der Pressefreiheit einschätzt. Wenn die Presse von ihrem Recht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, Gebrauch macht, ist sie zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet. Die Erfüllung dieser Wahrheitspflicht wird nach gesicherter Rechtsprechung schon um des Ehrenschatzes des Betroffenen willen gefordert (vgl. BGHZ 31, 308 (312 f.); BGHSt 4, 338; BGH LM Nr. 4 zu § 354 I StPO; BGH NJW 52, 194). Sie ist zugleich in der Bedeutung der öffentlichen Meinungsbildung im Gesamtorganismus einer freiheitlichen Demokratie begründet. Nur dann, wenn der Leser - im Rahmen des Möglichen - zutreffend unterrichtet wird, kann sich die öffentliche Meinung richtig bilden. Die Presse ist daher um ihrer Aufgabe bei der öffentlichen Meinungsbildung willen gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Wenn auch diese Prüfungs- und Wahrheitspflicht nicht überspannt werden darf, so ist es doch unzulässig, leichtfertig unwahre Nachrichten weiterzugeben. Erst recht darf die Wahrheit nicht bewußt entstellt werden; dies geschieht auch dann, wenn man wesentliche Sachverhalte, die einem bekannt sind, der Öffentlichkeit unterschlägt."

Bei dieser Situation ist die Klage in vollem Umfang begründet, enthält doch die beanstandete Broschüre eine derartige Fülle unrichtiger, entstellter und verzerrter Behauptungen, daß die Voraussetzungen der §§ 823, 1004 BGB zu bejahen sind.

Anlage!

Rechtsanwalt.

Geschäftsstelle des Landgerichts

Geschäftsnummer: 7 0 316/61
(In allen Zuschriften anzugeben)

Bonn., den 17. 10. 1961

Fernruf: 31951

Ladung

In dem Rechtsstreit Dr. Globke / Rütten & Loening u. Strecker

wird Ihnen hiermit eine Abschrift ~~der~~ des — am 13. 10. 1961 beim
Landgericht eingereichten ~~in Klageschrift~~ Antrags ~~in Schriftsatz~~ vom 29. Sept. 61
— übersandt. Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen und Beweismittel un-
verzüglich — durch den zu bestellenden Anwalt — in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist auf

den 13. Dezember 1961 10 // 10 Uhr

Herrn vor dem Landgericht hier, Wilhelm straße Nr. 23, 1. Stockwerk ~~am Ende~~
R.M. Strecker ~~in geschlossenen~~ Zimmer Nr. 130 bestimmt, zu dem Sie hiermit geladen werden.
Berlin-Zehlendorf. Sie werden aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu Ihrer Vertretung zu
Simmermannstr. 14 bestellen; es genügt nicht, daß Sie persönlich erscheinen.

Auf Anordnung:

[Handwritten Signature] Rings
Justizangestellter

ZP. Nr. 72b Zustellung der Klageschrift usw. sowie Ladung zur
mündlichen Verhandlung. — Landgericht —

M. DuMont Schauberg, Köln

Geschäftsstelle des Landgerichts

Geschäftsnummer: 7 Q 41/61
(In allen Zuschriften anzugeben)

Poststempel
20. Oktober
Bonn, den 17. Okt. 1961
Fernruf: 31951

Ladung

In dem Rechtsstreit Dr. Globcke / Strecker u. Rütten & Loening

wird Ihnen hiermit eine Abschrift ~~intern~~ des am 13. Okt. 1961 beim Landgericht eingereichten ~~Klageschriften~~ Antrags ~~in Schriftsätzen~~ vom 17. Okt. 1961 — übersandt. Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich — durch den zu bestellenden Anwalt — in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist auf den 8. November 1961 // 1961 //, 12 Uhr

vor dem Landgericht hier, Wilhelmstraße Nr. 23, 1. Stockwerk ~~im Erdgeschoss~~ ~~Zimmer Nr. 130~~ bestimmt, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Sie werden aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu Ihrer Vertretung zu bestellen; es genügt nicht, daß Sie persönlich erscheinen.

Herrn
R.M. Strecker
Berlin-Zehlendorf, Zimmermannstr. 14

Auf Anordnung:

[Handwritten Signature]
Rings
Justizangestellter

ZP. Nr. 72b Zustellung der Klageschrift usw. sowie Ladung zur mündlichen Verhandlung. — Landgericht —
M. DuMont Schauberg, Köln

Dr. Lewaldler

/6

7. November 1961

An das
Landgericht, 7. Zivilkammer

B o n n
- - - - -

In Sachen

Dr. Globke ./. 1. Rütten & Loening
2. Strecker

- 7 Q 41 / 61 -

Termin: 8. November 1961

bestelle ich mich nunmehr auch zum Prozessbevollmächtigten
des Antragsgegners zu 2) und beantrage,

den Antrag des Antragstellers vom 11.10.61
kostenpflichtig zurückzuweisen.

G r ü n d e :

A.

Es ist richtig, dass der Antragsgegner zu 2) unter dem Titel
" Dr. Hans Globke, Aktensauszüge und Dokumente " eine Broschüre
herausgegeben hat, die von der Antragsgegnerin zu 1) verlegt
worden ist. Es trifft auch zu, dass diese Broschüre von den
Buchhandlungen zum Verkauf angeboten wird.

B.

Bevor auf die Anträge des Antragstellers im einzelnen einge-
gangen wird, soll zunächst kurz dargelegt werden, welches
Anliegen die Antragsgegner mit der Broschüre " Dr. Hans Globke "
verfolgen. Diese Klarstellung ist deshalb erforderlich, weil
der Antragsteller in seiner Antragschrift erklärt hat, die
Broschüre der Antragsgegner sei " tendenziös ", habe es also
darauf abgesehen, mit allen Mitteln eine einseitige unwahre
Schilderung der Vergangenheit des Antragstellers zu ver-
breiten. Gegen diesen Vorwurf muss sich der Antragsgegner zu 2)

schärfstens zur Wehr setzen. An einer persönlichen Diskriminierung des Antragstellers ist ihm nichts gelegen. Bei Abfassung der Broschüre ging er vielmehr allein von folgenden Erwägungen aus:

Die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches war rechtliche Grundlage und damit Verstärker jener grausamen Verfolgungsmaßnahmen, die unter der Hitlerherrschaft gegen Juden eingeleitet und durchgeführt worden sind. Im Namen dieser Gesetze und in Ausführung ihrer Anordnungen sind Untaten begangen worden, die heute noch - nach über 15 Jahren - keineswegs der Vergangenheit angehören, sondern in unserer politischen Gegenwart - nicht zuletzt im Verhalten und der Einstellung des Auslandes uns gegenüber - fortwirken. Dies macht es unerlässlich, sich immer wieder mit den Geschehnissen der damaligen Zeit zu beschäftigen und für eine umfassende Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Entwicklung der unheilvollen Ereignisse Sorge zu tragen. Gerade die Broschüre der Antragsgegner, die Tatsache, dass sie gekauft und gelesen wird, zeigt wieder einmal, wie wenig selbst die Generation, die das Dritte Reich bewusst miterlebt hat, von den Hintergründen der Rassengesetzgebung und -politik Hitlers und den Personen, denen er sich hierbei bediente, gewusst hat. Dabei beruht diese Unkenntnis ^{nur} nicht auf mangelnder Information durch die damaligen Verantwortlichen, sondern auch auf der Tatsache, dass man selbst viel zu sehr in die Geschehnisse verstrickt war, als dass man noch das Unmenschliche, den Wahnsinn in seinem vollen Umfange erkennen konnte. Heute ist zwar die Vergangenheit noch nicht bewältigt, unser Blick hat sich jedoch soweit geklärt, dass wir wieder fähig sind zu erkennen, was unter der Herrschaft Hitlers geschehen ist. Gerade diese Erkenntnisfähigkeit macht aber erforderlich, dass wir auch über alles unterrichtet werden, dass wir wissen, um zu erkennen. Nur die umfassende Information vermag uns auch davor zu bewahren, dass sich der Schrecken eines Dritten Reiches wiederholt. Dieser bildet ja nicht etwa ein einmaliges Faktum in der Geschichte, sondern droht uns auch heute noch von den verschiedensten politischen Mächten, die auf uns Einfluss zu nehmen suchen. Die

genaue Kenntnis der Vergangenheit kann ein Mittel sein, den Einfluss dieser Mächte zu widerstehen und unsere Wachsamkeit gegenüber ihrer Gefährlichkeit zu erhöhen.

Unter diesen Umständen liegt es geradezu im öffentlichen Interesse, dass die Öffentlichkeit über die Geschehnisse unter dem Hitlerregime aufgeklärt wird und erfährt, auf welche Weise die Ideen eines Unmenschlichen in die Tat umgesetzt werden konnten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit muss dabei notwendigerweise zur Folge haben, dass man sich auch mit den Personen befasst, die - und sei es auch nur geringfügig - an der Verwirklichung der verbrecherischen Ideen Hitlers mitgewirkt haben. Eine nähere Beschäftigung mit solchen Personen wird unerlässlich, wenn sie zu jener Zeit an verantwortlicher Stelle gestanden haben, sie wird eine unabwiesbare Notwendigkeit, sobald sie nicht nur damals, sondern auch heute wieder eine exponierte Stellung im politischen Leben innehaben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Personen das Verbrechen Hitler's bewusst und aus eigener Überzeugung gefördert haben oder es im Innersten ablehnten und durch ihre Mitarbeit sogar gute Zwecke zu verfolgen suchten. Anlass allein für die Beschäftigung mit ihrer Vergangenheit ist die Tatsache, dass sie sowohl damals wie heute an verantwortlicher Stelle stehen. Wer sich unter diesen Umständen heute in das Licht der Öffentlichkeit stellt, muss unweigerlich damit rechnen, dass er der grellsten Durchleuchtung ausgesetzt wird, die - wie eben bereits dargelegt - im Interesse der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Folgt man diesen Erwägungen, so ergibt sich, dass an der Abfassung und Verbreitung der Broschüre " Dr. Hans Globke " nichts auszusetzen ist, dass die Antragsgegner vielmehr einer öffentlichen Aufgabe nachkommen, wenn sie sich um die Klärung der Frage bemühen, was es mit der Vergangenheit des Antragstellers auf sich hat und welche Konsequenzen aus dieser Vergangenheit heute zu ziehen sind. Dabei ist der Antragsgegner zu 2) stets um eine objektive Darstellung der Geschehnisse bestrebt. Das ergibt sich unzweideutig aus Ton und Inhalt der Broschüre. Die Vergangenheit des Antragstellers wird nicht etwa

mit eigenen Ausführungen des Antragsgegners zu 2) abgehandelt, sondern durch Wiedergabe von Aktenauszügen und Dokumenten ausgezeichnet. Der Antragsgegner zu 2) wollte auf diese Weise wirksam verhindern, dass sich - unbewusst - Unrichtigkeiten einschleichen, unter denen die Objektivität der Darstellung leiden könnte. Auch heute noch ist der Antragsgegner zu 2) um Sachlichkeit bemüht und bereit, entsprechende Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen anzubringen, wenn ihm objektive Unrichtigkeiten in seiner Broschüre nachgewiesen werden.

C.

Zu den Ansprüchen, die der Antragsteller in seinem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung geltend macht, ist im einzelnen folgendes auszuführen:

I.

- . Der Antragsteller begehrt mit dem Antrag zu 1), den Antragsgegnern die Verbreitung der Behauptung zu untersagen, er - der Antragsteller - sei in hervorragendem Masse am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 beteiligt gewesen.

- 1) Dem Antrag kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil er zu unbestimmt und damit unzulässig ist. Der Antragsteller hat nicht dargetan, welche Behauptung er beanstandet. Wendet er sich gegen die in den abgedruckten Urkunden und Dokumenten enthaltene Behauptung oder gegen eine eigene Behauptung des Antragsgegners zu 2) oder etwa gegen beide Behauptungen? Die farblose Erklärung des Antragstellers, verschiedene Seiten der Broschüre enthielten die fragliche Behauptung, reicht keineswegs aus. Es ist rechtlich undenkbar, den Antragsgegnern die Verbreitung einer Behauptung zu untersagen, wenn nicht feststeht, worin die Behauptung überhaupt liegen soll, welche konkreten Sätze beanstandet und aus der Broschüre entfernt ^{werden} müssen. Zu unbestimmt ist der Antrag zumindest insoweit, als der Antragsteller die Verbreitung einer eigenen Behauptung des Antragsgegners zu 2) beanstandet.

Hier ist es unerlässlich, im Antrag konkret anzugeben, welcher Satz in der Broschüre der Antragsgegner die fragliche Behauptung enthalten soll und nicht verbreitet werden darf.

2) Der Anspruch ~~des~~ Anspruch des Antragstellers ist aber auch unbegründet.

a) Der Antragsgegner zu 2) hat eine Behauptung des vom Antragsteller beanstandeten Inhaltes nie aufgestellt. An keiner Stelle der Broschüre ist ein Anhaltspunkt dafür zu finden, dass sich der Antragsgegner zu 2) dem Inhalt der Schreibens des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 25.4.1938 zu eigen gemacht hat und die darin enthaltenen Angaben als erwiesene Tatsachen verbreitet.

Allerdings braucht eine Behauptung nicht immer ausdrücklich geäußert zu werden. Auch in Frageformen oder sonstigen Formulierungen kann versteckt eine Behauptung enthalten sein. Dies ist jedoch in der Broschüre der Antragsgegner nicht der Fall. Soweit sie überhaupt Fragen aufweist, sind diese als Ausdruck echter Ungewissheit zu verstehen, als Hinweis auf den ungeklärten Widerspruch zwischen den Dokumenten einerseits und den Aussagen Dr. Globke's und anderer ehemaliger Beamter des Reichsinnenministeriums andererseits. In diesem Zusammenhang braucht nur auf die Formulierungen auf Seite 85) - " welche Gesetze soll Dr. Globke mitverfasst haben ? " - , auf Seite 89) - " wer ist denn nun der Verfasser der Nürnberger Gesetze " - und auf Seite 91) - " aber das bringt uns nicht weiter mit der Frage, wem mehr zu glauben ist, Dr. Frick damals oder Dr. Globke und alten Beamten des Reichsinnenministeriums heute " - hingewiesen werden.

b) Steht somit fest, dass der Antragsgegner zu 2) die vom Antragsteller beanstandete Behauptung nicht aufgestellt hat, kann sich der Antrag auf Erlass der einstweiligen

Verfügung nur auf die in den abgedruckten Dokumenten enthaltene Behauptung, der Antragsteller sei in hervorragendem Masse am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 beteiligt gewesen, beziehen. Die Unterlassung der Verbreitung dieser Dokumente ist im Grunde das Ziel des Antragstellers; denn wenn den Antraggegnern die Wiedergabe der Urkunden untersagt wird, erübrigt sich auch jeder Kommentar des Antraggegners zu 2), das Problem der Beteiligung des Antragstellers an dem Zustandekommen des Blutschutzgesetzes taugt nicht mehr auf.

Ein Anspruch des Antragstellers gemäss § 1004 BGB auf Unterlassung der Verbreitung der fraglichen Dokumente ist jedoch nicht begründet.

aa) Es könnte zunächst schon fraglich erscheinen, ob die in den Urkunden enthaltene Behauptung, der Antragsteller sei an dem Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre beteiligt gewesen, überhaupt eine Ehrverletzung für den Antragsteller darstellen kann. Wie der Antragsteller selbst nicht bestreitet, hat er bei der Abfassung anderer nationalsozialistischer Gesetze, z.B. des Erbgesundheitsgesetzes, des Personenstandsgesetzes und des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen mitgewirkt. Er war darüberhinaus am Zustandekommen zumindest einer Durchführungsverordnung zum Blutschutzgesetz beteiligt und hat dieses Gesetz und seine Durchführungsverordnungen kommentiert. Unter diesen Umständen könnte man die Auffassung vertreten, dass die Behauptung, der Antragsteller habe auch an der Abfassung des Blutschutzgesetzes mitgearbeitet, keinen rechtserheblichen Angriff auf die Ehre des Antragstellers enthält. Da einerseits feststeht, - so könnte man argumentieren - dass der Antragsteller

Verfügung nur auf die in den abgedruckten Dokumenten enthaltene Behauptung, der Antragsteller sei in hervorragendem Masse am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 beteiligt gewesen, beziehen. Die Unterlassung der Verbreitung dieser Dokumente ist im Grunde das Ziel des Antragstellers; denn wenn den Antragsgegnern die Wiedergabe der Urkunden untersagt wird, erübrigt sich auch jeder Kommentar des Antragsgegners zu 2), das Problem der Beteiligung des Antragstellers an dem Zustandekommen des Blutschutzgesetzes taucht nicht mehr auf.

Ein Anspruch des Antragstellers gemäss § 1004 BGB auf Unterlassung der Verbreitung der fraglichen Dokumente ist jedoch nicht begründet.

aa) Es könnte zunächst schon fraglich erscheinen, ob die in den Urkunden enthaltene Behauptung, der Antragsteller sei an dem Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre beteiligt gewesen, überhaupt eine Ehrverletzung für den Antragsteller darstellen kann. Wie der Antragsteller selbst nicht bestritten, hat er bei der Abfassung anderer sozialistischer Gesetze, z.B. des Erbgesetzes, des Personenstandsgesetzes und des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen mitgewirkt. Er war darüberhinaus am Zustandekommen zumindest einer Durchführungsverordnung zum Blutschutzgesetz beteiligt und hat dieses Gesetz und seine Durchführungsverordnungen kommentiert. Unter diesen Umständen könnte man die Auffassung vertreten, dass die Behauptung, der Antragsteller habe auch an der Abfassung des Blutschutzgesetzes mitgearbeitet, keinen rechtserheblichen Angriff auf die Ehre des Antragstellers enthält. Da einerseits feststeht, - so könnte man argumentieren - dass der Antragsteller

massgebend auf dem Gebiete des Rassenrechtes arbeitet hat, die Mitwirkung am Zustandekommen des Blutschutzgesetzes andererseits nur eine der möglichen Arten der Beschäftigung mit dem Rassenrecht darstellt, kann mit der fraglichen Behauptung die Ehre des Antragstellers nicht mehr gekränkt werden als mit der Behauptung, er sei an dem Entstehen anderer national-sozialistischer Gesetze oder an der Kommentierung des Blutschutzgesetzes beteiligt gewesen. Diese letztere - wahre - Behauptung ist umfassender, als die vom Antragsteller behauptete Behauptung mit der Folge, dass die Angabe, der Antragsteller sei am Zustandekommen des Blutschutzgesetzes beteiligt gewesen, eine neue selbständige Ehrenkränkung nicht mehr hervorrufen kann.

- bb) Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass die in den Urkunden des Reichsinnenministeriums und in den Kommentarbesprechungen enthaltene Behauptung als Ehrverletzung anzusehen ist, kann der Antragsteller die Unterlassung der Verbreitung nicht verlangen, da die Verbreitung nicht rechtswidrig ist. Die Antragsgegner können sich auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB berufen. Dies folgt aus dem im Grundgesetz geschützten Recht der freien Meinungsäußerung und Pressefreiheit. Allerdings dürfen diese Rechte nicht dazu missbraucht werden, grundlos und lediglich in der Absicht sittenwidriger Schädigung die Ehre eines anderen in der Öffentlichkeit anzugreifen. Ein Missbrauch der genannten Grundrechte liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Berichterstattung im Interesse der Öffentlichkeit erfolgt. Ein solches öffentliches Interesse wird der Presse in Rechtsprechung und Schrifttum ohne weiteres zugbilligt, wenn es sich um die Veröffentlichung politischer Geschehnisse handelt. Es ist anerkannt, dass die Presse, soweit

sie die Öffentlichkeit über politische Ereignisse unterrichtet und damit an der politischen Meinungsbildung der Öffentlichkeit mitwirkt, öffentliche Interessen wahrnimmt und unter dem Schutze der Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt (vgl. BGHZ 31, 308 ff). Da der Antragsgegner zu 2) - wie bereits unter B ausführlich dargelegt wurde - mit seiner Broschüre die Öffentlichkeit über die politische Vergangenheit eines hohen Beamten der Bundesrepublik unterrichtet, handelt er im Interesse der Öffentlichkeit. Seine Berichterstattung ist durch den Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Die Verbreitung der Dokumente und Urkunden, aus denen sich die Behauptung ergibt, der Antragsteller sei am Zustandekommen des Blutschutzgesetzes beteiligt gewesen, ist nicht rechtswidrig.

Demgegenüber kann der Antragsteller nicht einwenden, dass der Inhalt der abgedruckten Urkunden unrichtig sei. Selbst wenn dies nämlich der Fall ist, könnte sich hierdurch an der Tatsache, dass ein öffentliches Interesse an der Verbreitung der Urkunden besteht, nichts ändern. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, sich ihre politische Meinung nicht nur anhand der einseitigen Darstellungen des Antragstellers und anderer Beamter des Reichsinnenministeriums, sondern auch anhand von Äußerungen damaliger Dienstvorgesetzter des Antragstellers und massgebender Juristenkreise zu bilden. Ein öffentliches Interesse an der Verbreitung der Urkunden wäre nur dann zu verneinen, wenn sie unecht und damit geeignet wären, die Öffentlichkeit zu täuschen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch das Schreiben des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 25.4.1938 ist echt. Daran kann auch der Antragsteller nicht ernsthaft zweifeln. Die Echtheit

des Schreibens wird nämlich bestätigt durch das auf den Seiten 127/128 der Broschüre teilweise wörtlich zitierte, teilweise abgelichtete Schreiben des Reichsinnenministers vom 10.6.1938, das in seinem Inhalt mit dem Schreiben vom 25.4.1938 übereinstimmt und dessen Echtheit vom Antragsteller offensichtlich nicht angezweifelt wird.

Aus alledem folgt, dass die Verbreitung der fraglichen Urkunden und Dokumente in der Broschüre der Antragsgegner in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt ist.

oo) Allerdings findet der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen dort seine Grenzen, wo in Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung Rechtsgüter dritter Personen verletzt werden, die aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung im konkreten Fall als vorrangig erachtet werden müssen. Dies ist dann anzunehmen, wenn in einer Berichterstattung das zur Verfügung stehende Tatsachenmaterial so einseitig ausgewertet wird, dass ein nach der negativen Seite entstelltes Bild über eine Person entsteht (vgl. BGHZ 31, 308 ff). Dieser Vorwurf einer einseitigen und entstellenden Berichterstattung kann jedoch dem Antragsgegner zu 2) nicht gemacht werden. Er wäre nur dann begründet, wenn der Antragsgegner zu 2) die fraglichen Unterlagen abgedruckt hätte, ohne eine Gegendarstellung zu bringen oder insonstiger Weise auf die Zweifelhafte des Inhaltes der Unterlagen hinzuweisen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Antragsgegner hat in vorbildlicher Weise auch solchen Auffassungen Raum gegeben, die die Richtigkeit des Urkundeninhaltes abstreiten. Allein an drei verschiedenen Stellen ist eine Stellungnahme des Antragstellers abgedruckt (vgl. S. 90 - 92 der Broschüre). Darüberhinaus werden Aussagen des Nürnberger Haupt-

anklägers Dr. Kemper und des verstorbenen Ministerialrates a.D. Dr. Bernhard Loesener zitiert (vgl. S. 89, 90). Unter diesen Umständen kann von einer einseitigen entstellenden Berichterstattung keine Rede sein. Daraus ergibt sich aber, dass sich die Antragsgegner zu Recht auf den Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB berufen mit der Folge, dass die Niedergabe der von Antragsteller beanstandeten Urkunden und Dokumente nicht rechtswidrig ist. Der Antragsteller kann daher eine Unterlassung der Verbreitung nicht verlangen.

dd) Sein Anspruch ist ^{nicht} dann, wenn man einmal unterstellt, dass die Berichterstattung des Antragsgegners zu 2) einseitig und entstellend ist, nicht begründet. In diesem Falle steht dem Antragsteller nämlich keineswegs das Recht zu, die Unterlassung jeglicher Äußerungen über den fraglichen Gegenstand zu verlangen. Er ist vielmehr nur berechtigt, zur Wahrung seiner Ehre die Veröffentlichung einer Richtigstellung zu verlangen (vgl. BGHZ 31, 306 ff). Sein Antrag, den Antragsgegnern die Verbreitung der Unterlagen generell zu untersagen, entbehrt daher auch aus diesem Grunde der Rechtsgrundlage.

Aus alledem folgt, dass der Antragsteller mit seinem Antrag zu 1) abzuweisen ist.

II.

Mit dem Antrag zu 2) begehrt der Antragsteller, den Antragsgegnern die Verbreitung der Behauptung zu untersagen, er - der Antragsteller - habe von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, zunichte gemacht. Auch dieser Anspruch ist, - wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt - unbegründet.

1. Auszugehen ist von der Tatsache, dass der Antragsgegner

zu 2) in seiner Broschüre die vom Antragsteller beanstandete Behauptung selbst mit keinem Wort aufgestellt hat. Er stellt lediglich die Aussage Dr. Mertens der Erwiderung des Bundeskanzleramtes, also Behauptung und Gegenbehauptung, gegenüber, ohne auch nur andeutungsweise zu erkennen zu geben, dass er selbst sich die eine oder andere Behauptung zu eigen macht. Wenn der Antragsteller daher Unterlassung der Verbreitung der fraglichen Behauptung begehrt, so kann sich dies allenfalls auf die Behauptung Dr. Mertens, nicht aber auf eine eigene Behauptung des Antragsgegners zu 2) beziehen.

2. Der Antragsteller kann aber auch nicht verlangen, dass die Verbreitung der Behauptung Dr. Mertens unterlassen wird.

a) Zwar ist es richtig, dass der Antragsteller mit dem gegen ihn erhobenen Vorwurf, die Rettung von 10000 jüdischen Frauen und Kindern in Griechenland zunichte gemacht zu haben in seiner Ehre zutiefst getroffen wird. Er kann jedoch die Unterlassung der Verbreitung dieser Behauptung nicht verlangen, da die Verbreitung nicht rechtswidrig ist.

Wie bereits unter I) eingehend ausgeführt wurde, nehmen die Antragsgegner bei der Veröffentlichung der politischen Vergangenheit des Antragstellers öffentliche Interessen wahr und stehen unter dem Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Auch bei der Wiedergabe der von Dr. Mertens aufgestellten Behauptungen kommt den Antragsgegnern dieser Schutz zugute. Dem steht nicht entgegen, dass sich die fragliche Aussage Dr. Mertens als unhaltbar erwiesen hat. Es besteht nach wie vor ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, über diese Vorgänge unterrichtet zu werden. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, alles zu erfahren, was dem Antragsteller jemals - sei es berechtigt oder unberechtigt - politisch zur Last gelegt worden ist. Dies gilt umso mehr, als die Öffentlichkeit bereits durch die Presse auf die Aussage Dr. Mertens aufmerksam gemacht worden ist. In einer umfassenden Darstellung der politischen Vergangenheit des Antragstellers

wie sie von den Antragsgegnern in ihrer Broschüre beabsichtigt ist, darf selbstverständlich die Angelegenheit Dr. Mertens nicht fehlen.

Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht durchgreift, wenn die Berichterstattung des Antragsgegners zu 2) das Tatsachennaterial so einseitig auswertet, dass ein nach der negativen Seite entstelltes Bild über die Person des Antragstellers entsteht. Dieser Vorwurf kann jedoch dem Antragsgegner zu 2) nicht gemacht werden. In seiner Broschüre hat er die Gegendarstellungen des Antragstellers in gleicher Weise berücksichtigt wie die Behauptung Dr. Mertens. So folgt in unmittelbarem Anschluss an die Aussage Dr. Mertens eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes, in der mit eingehender Begründung die gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen werden. Auch die wiederholte Behauptung Dr. Mertens lässt der Antragsgegner zu 2) in der Broschüre nicht unbeantwortet, sondern gibt einer Stellungnahme des Antragstellers auf Seite 261) Raum. Schliesslich berichtet er von der Einstellung des gegen den Antragsteller eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Er lässt also keine Tatsache, die die Behauptung Dr. Mertens entkräftet, unerwähnt. Die Auffassung des Antragstellers, die für ihn günstigen Argumente seien nur am Rande erwähnt, während den Behauptungen Dr. Mertens übermässiges Gewicht verliehen werde, treffen danach nicht zu. Von einer einseitigen Auswertung des Tatsachennaterials kann keine Rede sein.

Daraus folgt, dass den Antragsgegnern insoweit auch der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB zur Seite steht und die Verbreitung der Behauptung Dr. Mertens nicht rechtswidrig ist. Unterlassung der Verbreitung kannder Antragsteller daher nicht verlangen.

Im übrigen gilt auch hier der Rechtsgrundsatz, dass der Antragsteller, wenn tatsächlich eine einseitige Entstellung

de Wiedergabe der Behauptung Dr. Mertens angenommen werden müsste, nur die Veröffentlichung einer Richtigstellung, nicht aber die Unterlassung der Verbreitung generell verlangen kann.

* in der Broschüre

- b) Obwohl nach alledem ein Ansprach des Antragstellers weder auf Unterlassung der Verbreitung der Behauptung noch auf Richtigstellung ersichtlich ist, erklären sich die Antragsgegner ohne Anspornung einer Rechtspflicht bereit, in der nächsten Auflage auf Seite 261 der Broschüre folgenden Zusatz einzufügen:

" Die Staatsanwaltschaft Bonn stellte durch Verfügung vom 23.5.1961 - 8 Ja 78/61 - das Verfahren gegen Dr. Globke wegen des Vorwurfes ein, er sei an den Judenverfolgungen in Griechenland beteiligt gewesen. Die eingehenden Ermittlungen, die ihren Niederschlag in einer 79-seitigen Einstellungsverfügung fanden, ergaben die Unrichtigkeit der über Dr. Globke aufgestellten Behauptung, " Dr. Globke habe von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. Mertens eingeschaltet habe und welche die Bereitwilligkeit Lichmanns zu Unterstützung gefunden hätten, zunichte gemacht."

Die Änderung des Textes erfolgt nicht deshalb, weil er in seiner ursprünglichen Fassung als einseitig und entstellend angesehen werden muss. Dass dies nicht der Fall ist, ist oben eingehend dargelegt worden. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung hat den Antragsgegnern jedoch gezeigt, dass jemand - und sei es auch nur der Antragsteller - Zweifel an der Objektivität der Darstellung hegen kann. In ihrem Bestreben um einwandfreie Unterrichtung der Öffentlichkeit möchten die Antragsgegner jeden auch noch so geringen Anschein einer Unsachlichkeit vermeiden. Aus diesen Gründen haben sie sich zu der Ergänzung des Textes in der Broschüre bereit erklärt.

Bonn, den 7. November 1961.

+/T.

An das
Landgericht 7. Zivilkammer
B o n n

Eilt sehr!

In Sachen

Dr. Globke ./. Rütten & Loening GmbH u.a.

- 7 Q 41/61 -

Termin: 8. 11. 1961

führe ich in Ergänzung meines Schriftsatzes vom 11. 10. 1961, inhalts dessen ich den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt habe, Folgendes aus:

I.

- 1.) Die zunächst beanstandete Behauptung, der Antragsteller sei in ganz hervorragendem Maße am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 beteiligt gewesen, wird - sei es expressis verbis, sei es verklausuliert oder indirekt - wie folgt aufgestellt:
 - a) Wiedergabe einer Abschrift eines Schreibens des ehemaligen Reichsinnenministers Dr. Frick an den Stellvertreter des Führers vom 25. 4. 1938 auf Seite 83/84, in dem es u.a. heißt:

(S. 83) „In meinem Ministerium stehen 3 Stellen für Ministerialräte zur Verfügung. Ich beabsichtige, dem Führer und Reichskanzler vorzuschlagen, die Oberregierungsräte Ritter von Lex, Krug von Nidda und Dr. Globke zu Ministerialräten zu befördern.....

(S. 84) 3.) Oberregierungsrat Dr. Globke gehört unzweifelhaft zu den befähigsten und tüchtigsten Beamten meines Ministeriums. In ganz hervorragendem Maße ist er an dem Zustandekommen des nachstehend genannten Gesetzes beteiligt gewesen:
 - a) des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146).

- b) des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1246),
- c) des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146),
- d) des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 9).

(S. 84) Außerdem verdient seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich anerkennend hervorgehoben zu werden.

Dr. Globke ist bisher wegen seiner früheren langjährigen Zugehörigkeit zur Zentrumspartei nicht zur Beförderung zum Ministerialrat vorgeschlagen worden. Bei seiner seit der Machtergreifung durch die NSDAP bewiesenen Loyalität und steten Einsatzbereitschaft halte ich es aber für dringend erforderlich, ihm nunmehr durch die Beförderung zum Ministerialrat eine Anerkennung für seine ganz vorzüglichen Leistungen zu Teil werden zu lassen.

Hiernach treffen auf die zu 1 und 3 genannten Beamten die Voraussetzungen zu, unter denen nach dem Willen des Führers trotz ihrer früheren politischen Betätigung eine ausnahmsweise Beförderung zulässig sein soll."

b) Auf Seite 85 wird die Frage gestellt:

„Welche Gesetze soll Dr. Globke mitverfaßt haben?"

und u.a. wie folgt beantwortet:

(S. 85) „Das Blutschutzgesetz richtet sich gegen Deutschlands artfremde Bevölkerung, also Zigeuner und Juden (Kommentar Globke: Wer Jude ist, bestimmt § 5). § 1 verbot ihnen die Ehe mit, § 2 die Liebe zu deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, § 3 untersagte ihnen die Beschäftigung von weiblichen Deutschblütigen unter 45 Jahren, § 4 erlaubte ihnen nur noch das Zeigen der jüdischen (?) Farben, § 5 drohte für Nichtbefolgung mit Zuchthaus..."

(S. 86) "In dieser Aufzählung fehlt nur noch das Reichsbürgergesetz....."

(S. 87) "In Wirklichkeit richteten sich diese Schlußworte eher an die Sachbearbeiter in den Ministerien."

c) auf Seite 89 bis 93 heißt es dann weiter:

(S. 89) „Die Nürnberger Gesetze bedeuten den totalen Sieg des Nazismus über den Humanismus. Im NS-Sinne konnte es also kein größeres Lob geben als die Behauptung, jemand sei in ganz hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze beteiligt.

Heute ist es umgekehrt, oder sollte es wenigstens sein. Und deshalb die Frage: Wer ist denn nun der Verfasser der Nürnberger Gesetze?.....“

(S. 90) "Wie Dr. Globke davon erfuh, berichtet in einer minutiösen Reportage die 'Neue Bildpost' (28. 7. 61)....."

"Das ist entweder von jemand geschrieben, der dabei war, oder gut erfunden. Und nach Auskünften war der Verfasser des Berichtes, ein angeblicher Richard W. Reup, damals nicht mit im Reichsinnenministerium....."

Dr. von Stackelberg, im Nürnberger Prozeß der Verteidiger von Wilhelm Stuckart, dem früheren Staatssekretär im Reichsinnenministerium, zitierte in seiner Eröffnungserklärung für seinen Klienten den sogenannten Lösener-Bericht. Der Befehl für den Entwurf der Nürnberger Gesetze wurde vor dieser Freitag, den 13. September 1935, erteilt, also zwei Tage vor ihrer Inkraftsetzung; zahlreiche Entwürfe wurden von Stuckart und einigen weiteren Beamten formuliert; - WEDER WIRD DR. GLOBKE ALS ANWESEND ERWÄHNT NOCH SEINE ABWESENHEIT BETONT -

(S. 91/92) "Aber das bringt uns nicht weiter in der Frage, wem mehr zu glauben ist, Dr. Frick damals oder Dr. Globke und alten Beamten des Reichsinnenministeriums heute? Als die Wiesbadener Illustrierte "Weltbild" Anfang 1961 die hier auf den Seiten 68, 72, 83 - 84 abgebildeten Blätter veröffentlichen wollte, versuchte Staatssekretär Dr. Globke, es ihr durch eine einstweilige Verfügung verbieten zu lassen.

Kommentar aus der "nahen Umgebung" Staatssekretärs Dr. Globkes am 17. Januar 1961: Die Echtheit der Dokumente ist möglich. Jedoch sind auf jeden Fall die daraus gezogenen Schlussfolgerungen falsch.

Die zweite Zivilkammer in Wiesbaden hielt jedoch auch die von dem Staatssekretär eingereichten Zeugenaussagen über seine Unschuld in bezug auf die Entstehung der Gesetze für

(S.91/92) ungeeignet, die Darstellung Globkes zu erhärten. Sie verkündete: So bieten Erklärungen von Personen, die im Hinblick auf ihre eigene Teilnahme an der damaligen Arbeit nicht unbefangenen erscheinen, der Glaubhaftmachung nur eine geringe Stütze....."

(S. 92) Bleibt die Frage, ob Frick Heß einfach etwas vorschwindelte. Heß mußte doch am besten in der Lage sein, eine Unwahrheit in dieser Frage zu erkennen. Denn, waren die Gesetze in der Reichskanzlei oder bei ihm im Braunes Haus ausgearbeitet, so mußte er es wissen. Sind sie aber im Reichsinnenministerium entstanden, so braucht man wohl nicht daran zu zweifeln, daß Heß auch dann genau darüber informiert war, wen die Gesetze zum Verfasser hatten. Bekanntlich hatte die Partei in den obersten Behörden ihre Spitzel....."

"Es bestand damals in der Partei noch allgemein ein starker Widerstand gegen die Beförderung von Beamten, die den Systemparteien angehört hatten. Eine Beförderung zum Ministerialrat im Reichsinnenministerium war für das Braune Haus doch wohl wichtig genug, den Betreffenden auf Loyalität dem Dritten Reich gegenüber zu prüfen. Immerhin bietet sich ja die Möglichkeit an, Rudolf Heß darüber zu befragen. Er sitzt ja noch immer in Spandau. Wenigstens wird er sich daran erinnern, ob er selber oder sein Chef des Stabes die Gesetze entworfen hat. Vielleicht erinnert er sich sogar an noch mehr."

(S. 93) Eins kommt noch hinzu: Es ist keine Arbeit, ob Artikel oder Aufsatz aus der Feder Dr. Globkes bekannt, ohne daß gleichzeitig bekannt wäre, daß er vorher im Ministerium mit der Materie beschäftigt war.

Wieso hat er dann seinen Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen geschrieben, der schon fünf Monate nach dem Parteitag 1935 erscheint und sofort allgemein lobend besprochen wird? In der Spalte 316e des offiziellen Reichsministerialblattes wird zudem ausdrücklich behauptet, beide Verfasser, also Stuckart ebenso wie Globke, seien amtlich am Zustandekommen der Rassengesetzgebung beteiligt gewesen. Das soll nur ein besonders guter Verkaufstrick gewesen sein? In einem amtlichen Blatt? Und ein korrekter Beamter habe nicht sofort protestiert und um Berichtigung gebeten, sondern sich so einfach mit fremden Federn schmücken lassen?"

- d) Diese Argumentation wird ergänzt durch den Abdruck folgender Besprechungen des Kommentars von Stuckart/Globke zur deutschen Rassegesetzgebung:

(S.96) aa) Besprechung von Jäger in der DEUTSCHEN VERWALTUNG

„Als wichtige Neuerscheinung liegt heute der erste Band einer Kommentarsreihe zur deutschen Rassegesetzgebung vor. Die Verfasser sind Staatssekretär Dr. Stuckart und Oberregierungsrat Dr. Globke, beide Sachbearbeiter der Materie im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern.“

(S.98) bb) Besprechung von Dr. Hagemann in den KRIMINALISTISCHEN ANWANDUNGSRATSCHEFTEN.

„Die Kommentierung der Gesetzesbestimmungen ist in einer so sorgfältigen und erschöpfenden Weise erfolgt, daß sich die Arbeit der an maßgebendster Stelle bei der Schaffung der Gesetze beteiligten Verfasser, je desto mehr als unentbehrlich zur Behandlung der schwierigen Fragen erweisen wird, welche die genannten Gesetze in sich bergen.“

e) Schließlich weist es auf Seite 121 der Broschüre wie folgt:

„Wenn Dr. Globke den verschärften Kurs in Rassesachen-Verfahren aber ausdrücklich und völlig freiwillig begrüßte, dann gewinnt Fricks Brief (s. Seite 83 - 84) sehr viel mehr Glaubwürdigkeit. Und vielleicht sprach Frick nicht vom ersten Entwurf der Gesetze, sondern von den Durchführungsverordnungen, die die Gesetze erst vervollständigten.....

Merkwürdig, daß Frick das dritte der Nürnberger Gesetze nicht erwähnte, das Reichsbürgergesetz. Aber auch der beste Beweis dafür, daß Dr. Globke an der Ausarbeitung dieses Gesetzes nicht beteiligt war. Denn sonst hätte das Gesetz in der Aufzählung nicht gefehlt.“

f) Die Broschüre endet alsdann auf Seite 125 mit folgender Kennzeichnung des Verhaltens des Antragstellers:

(S.125)*In hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger und anderer grundlegender NS-Gesetze und ihrer Durchführungsverordnungen beteiligt. Trotzdem über Jahre hinweg der wichtigste Beamte eines anderen Deutschlands noch ein lauterer Charakter? Das Verbrecherische dieser Zeit und ihrer legislativen Grundlagen muß er doch erkannt haben. Oder etwa nicht? Es scheint beinahe so."

2.) Die weitere Behauptung, der Antragsteller habe von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10.000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, zu nichte gemacht, erscheint auf den Seiten 258 ff der Broschüre, wobei zunächst der Umstand bemerkenswert ist, daß die Seite 258 oben mit den Worten beginnt:

„Merten Richmann Globke“.

Schon die Verbindung des Namens des Antragstellers mit dem Namen des berüchtigten Richmann läßt die Tendenz auch dieses Vorbringens erkennen. Hinzu kommt Folgendes:

Die Broschüre zitiert auf Seite 258 einen im Herbst 1960 im "Hamburger Echo" veröffentlichten Bericht, wiewohl die Unrichtigkeit desselben längst durch die umfangreiche Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft widerlegt ist.

Im Anschluß an einen Brief, den der persönliche Referent des Antragstellers an den "Spiegel" gerichtet hat, heißt es auf Seite 259 wie folgt:

„Dr. Globke betont also, er sei nicht zuständig gewesen, räumt aber ein, von Eckelberg einmal wegen der Einführung der Nürnberger Gesetze in Griechenland nach einem Anruf von dort um Rat gebeten worden zu sein. Für Merten tauchte in der ganzen Angelegenheit Dr. Globke offensichtlich nur am Rande auf. Er fühlt sich zu Unrecht für Handlungen verantwortlich, die teils von seinem Vorgänger Marbach und dessen Adjutanten Heine begangen wurden, zu einer Zeit, als er selber noch gar nicht in Saloniki war. Und er ist der ge-

sicht, falls er, Merten, zu verurteilen sei, so seien erst recht seine Vorgesetzten, Militär-Oberverwaltungsrat Parrius und der seinerzeitige Befehlshaber Saloniki Agäis, Herr von Krensky, zu verurteilen." Auch Dr. Globke betont ja die Allmacht des Militärbefehlshabers in Griechenland. Über den Fortgang des Verfahrens gegen Dr. Globke berichteten die Zeitungen."

Die Broschüre enthält in unmittelbarem Anschluß hieran den gedruckt hervorgekehrten Satz:

„Eichmann verweigert Aussage,“

erzielt also auch insoweit eine eindeutige Irreführung, als die Aussageverweigerung aus rein völkerrechtlichen Gründen erfolgt ist (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Blatt 37 und Schreiben des RA. Dr. Servatius an das Auswärtige Amt vom 5. 2. 1961 Band I der BA 8 Js 425/60 Blatt 169).

Hinzu kommt, daß der Verteidiger des Angeklagten Eichmann, RA. Dr. Servatius, wie gleichfalls in der Einstellungsverfügung Seite 138 wörtlich zitiert, am 3. 3. 1961 mitgeteilt hatte, daß Eichmann ihn ausdrücklich ermächtigt habe, zu erklären, daß ihm der Antragsteller unbekannt sei und er sich nicht erinnern könne, jemals mit ihm gesprochen zu haben usw..

Schließlich hat Eichmann dies anlässlich einer Vernehmung vor dem israelitischen Untersuchungsbeamten, Hauptmann Less, am 27. 7. 1960 expressis verbis bestätigt (Bl. 39 der Einstellungsverfügung) und ergänzende Angaben gemacht, die die Unrichtigkeit der von Dr. Merten erhobenen Beschuldigungen zur Genüge erkennen lassen.

Haben also die Antragsgegner durch die Worte "Eichmann verweigert Aussage" und die Wiedergabe des Artikels in der Frankfurter Rundschau vom 8. 10. 1961 einen unrichtigen, zumindest irreführenden Eindruck erweckt, so wird dieser Eindruck verstärkt durch die weitere Überschrift

„Globke-Verfahren an Bonn.“

Nicht genug damit, daß auch hier wiederum ein längst in seinem Inhalt überholter Artikel der Frankfurter Rundschau vom 18. 2. 1961

veröffentlicht wird, heißt es in der Broschüre auf Seite 260 wörtlich:

„Inzwischen wiederholte Dr. Merten die Vorwürfe gegen Dr. Globke.“

Zwar zitieren die Antragsgegner auf Seite 261 auszugsweise ein "Zeit"-Interview vom 17. 2. 1961, erwähnen auch in kleingedruckter Schrift auf der gleichen Seite, daß "die Staatsanwaltschaft Bonn das Verfahren gegen Dr. Globke eingestellt habe."

Ungeachtet dessen ist das Ziel der Antragsgegner, den Antragsteller dessen zu bezichtigen, die Bemühungen des Roten Kreuzes um Rettung von 10.000 jüdischen Frauen und Kindern aus Griechenland nach Israel zunichte gemacht zu haben, durch in ihrem Inhalt unrichtige Zitate und eigene Kommentierungen erreicht worden.

Es erübrigt sich, auf die Problematik der Persönlichkeit des Dr. Merten und seine mangelnde Glaubwürdigkeit, die in der eingehenden Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht nur in concreto, sondern auch darüber hinaus festgestellt worden ist, des näheren einzugehen.

II.

Die Tragweite des Verhaltens der Antragsgegner fällt noch dadurch ins Gewicht, daß die hier erörterten Vorgänge in der Presse behandelt worden sind, wobei u.a. - soweit bekannt - in den nächsten Presseverlautbarungen die Unrichtigkeit der Vorwürfe/geschil-
dert worden ist.

- 1.) Zu der Frage der angeblichen Mitbeteiligung des Antragstellers an den Nürnberger Gesetzen haben sich u.a. geäußert:

DEUTSCHE TAGESPOST vom 21./22. April 1961, Franz Röhl "Wer verfaßte die 'Nürnberg Gesetze'?"

DER SPIEGEL vom 18. August 1960, S. 30

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG vom 20. Januar 1961 "Justizministerium weist Vorwürfe aus der Zone gegen Globke zurück"

STUTTGARTER ZEITUNG vom 20. Januar 1961 "Bundesjustizministerium stellt sich hinter Globke

FRANKFURTER ALLGEMEINE vom 20. Januar 1961 "Bonn weist Vorwürfe zurück."

- 2.) Zu dem Fall Dr. Merten liegen u.a. folgende Verlautbarungen vor:
- ALLGEMEINE, Wochenzeitung der Juden in Deutschland, vom 21. April 1961
 - BONNER RUNDSCHAU vom 20. April 1961 "Globke nicht belastet"
 - HAMBURGER ECHO vom 22. Juni 1961
 - JÜDISCHE RUNDSCHAU MACCABI BASEL vom 5. Oktober 1960
 - DIE WELT vom 31. Mai 1961 "Keine Zusammenarbeit Globke/Eichmann"
 - SÜDDEUTSCHE ZEITUNG* vom 18. Mai 1961
 - FRANKFURTER RUNDSCHAU vom 15. Mai 1961
 - DER KURIER vom 20./21. April 1961 "Keine Kontakte Globke/Eichmann"
 - AUGSBURGER ALLGEMEINE vom 14. März 1961 "Eichmann kennt Globke nicht"
 - ALLGEMEINE, Wochenzeitung der Juden in Deutschland, vom 30. Juni 1961 "Nichts davon bekannt"
 - STUTTGARTER ZEITUNG vom 31. Mai 1961 "Globke an Judendeportationen nicht beteiligt"
 - DEUTSCHLAND-UNION-DIENST Nr. 102 vom 31. Mai 1961 "Das Ende einer Rufmordkampagne"
 - DER TAG vom 31. Mai 1961 "Ermittlungen gegen Globke eingestellt"
 - DER TAGESSPIEGEL vom 31. Mai 1961 "Ermittlungen gegen Globke eingestellt"
 - SÜDDEUTSCHE ZEITUNG vom 31. Mai 1961 "Verfahren gegen Globke eingestellt"
 - DIE WELT vom 31. Mai 1961 "Verfahren gegen Globke in Bonn eingestellt"
 - FRANKFURTER ALLGEMEINE vom 31. Mai 1961 "Ermittlungsverfahren gegen Globke eingestellt"
 - DIE WELT vom 31. Mai 1961 "Globke bot mehrfach Rücktritt an"

der Antragsteller an den Gesetzen vom 15. 9. 1935 mitgewirkt und das Bemühen des Roten Kreuzes um die Rettung von 10.000 jüdische Frauen und Kindern verhindert haben.

- 2.) Der Antragsteller ist lediglich auf Bitten seiner Freunde in seinem Amt geblieben.

Glaubhaftmachung: 1.) Eidesstattliche Erklärung des verstorbenen Justitiars des Bischöflichen Ordinariats Berlin, Regierungspräsident a.D. Happ, vom 21. 1. 1946 und Vermerk vom 22. 4. 1950 (Anlage 1)

- 2.) Eidesstattliche Versicherung des verstorbenen späteren Staatssekretärs Dr. Otto Lenz vom 3. 1. 1946 (Anlage 2).

- 3.) Nachdem infolge der Münchener Abkommen alle Hoffnung auf einen Sturz der Hitler-Regierung illusorisch geworden war, hat sich der Antragsteller den Widerstandskreisen angeschlossen. Er war von den Männern des 20. Juli 1944 als Staatssekretär in der angestrebten Regierung Goerdeler vorgesehen.

Glaubhaftmachung: 1.) Eidesstattliche Erklärung des verstorbenen CDU-Vorsitzenden und späteren Bundesministers Jakob Kaiser vom 31. 12. 1945 (Anlage 3),

- 2.) schriftliche Erklärung des verstorbenen Bischofs von Berlin Konrad Kardinal Graf Preysing vom 18. 1. 1946, (Anlage 4),
3.) Eidesstattliche Erklärung des Regierungspräsident a.D. Happ vom 21. 1. 1946 und Vermerk vom 22. 4. 1950 (Anlage 1),
4.) Eidesstattliche Versicherung des Dr. Otto Lenz vom 3. 1. 1946 (Anlage 2),
5.) Brief des Dr. Carl Egbring vom 10. 1. 1946 (Anlage 5).

Unabhängig von den vorstehenden Urkunden sind in der Klageschrift auf Seite 28 Zeugen für den vorstehenden Sachverhalt benannt worden, darunter Angehörige von nach dem 20. Juli 1944 hingerichteten Offizieren.

- 4.) Dem Wirken des Antragstellers ist es im wesentlichen mit zu verdanken, daß die große Gruppe der sog. Mischlinge und der in sog. Mischehen lebenden Juden bis zum Zusammenbruch des "Dritten Reiches" zumindest von den schlimmsten Verfolgungsmaßnahmen verschont geblieben ist, abgesehen davon, daß der Antragsteller auch in Einzelfällen vielen Verfolgten geholfen hat.

- Glaubhaftmachung: 1.) Eidesstattliche Erklärung des Jakob Kaiser vom 31. 12. 1945 (Anlage 3),
2.) schriftliche Erklärung des Grafen Preysing vom 18. 1. 1946 (Anlage 4),
3.) Eidesstattliche Erklärung des Regierungspräsidenten a.D. Happ vom 21. 1. 1946 und Vermerk vom 22. 4. 1950 (Anlage 1),
4.) Eidesstattliche Versicherung des Dr. Lenz vom 3. 1. 1946 (Anlage 2),
5.) schriftliche Erklärung des Justizrats, Rechtsanwalts und Notars Dr. Rudolf Dix vom 25. 11. 1945 (Anlage 6),
6.) schriftliche Erklärung des Dr. Dix vom 13. 5. 1950 (Anlage 7).

Auch zu dem vorstehenden Tatbestand habe ich auf Seite 29 der Klageschrift weitere Zeugen benannt.

- 5.) Alle Personen, die in der Zeit von 1933 - 1945 mit dem Antragsteller zu tun hatten, stellen ihm das beste Zeugnis aus und bescheinigen seine Integrität.

- Glaubhaftmachung: 1.) die anliegenden Urkunden,
2.) Brief des verstorbenen Professors Dr. Walter Jellinek vom 13. 10. 1949 (Anlage 8),
3.) die schriftlichen Erklärungen des RA. Dr. Dix (Anlagen 6 und 7).

Angriffe sind gegen den Antragsteller nur von solchen Personen geführt worden, die in der damaligen Zeit mit ihm nicht zusammengekommen waren, also auch nicht die Möglichkeit einer unmittelbaren Urteilsbildung haben.

6.) Ist daher festzustellen, daß auch die Gesamthaltung des Antragstellers während der Zeit des Nationalsozialismus schlechthin nicht in Einklang gebracht werden kann mit den in dem einstweiligen Verfügungsverfahren beanstandeten und auch nicht mit den in der Hauptklage erwähnten Behauptungen, so wird das Vorbringen in der Broschüre eindeutig widerlegt durch die schon am 11. 10. 1961 in Anlage 3 - 7 überreichten Urkunden.

In Ergänzung lege ich mit diesem Schriftsatz die eidesstattliche Versicherung des Oberverwaltungsgerichtsrats a.D. Dr. Hagemann (zuletzt Präsident des Bundeskriminalamtes) vom 12. 10. 1961 (Anlage 9) vor, in der er zu der Besprechung des Kommentars Stuckart-Globke in Heft 7 der "Kriminalistischen Monatshefte" Stellung nimmt (vgl. die Broschüre Seite 98).

Schließlich überreiche ich eine beglaubigte Photokopie der Erklärung unter Eid des Dr. Lösener im Nürnberger Wilhelmstraßen-Prozess (Anklagedokument EG 1944 - A) - Anlage 19 -, die bereits als Anlage 3) am 11. 10. 1961 unbeglaubigt vorgelegt worden ist.

IV.

In rechtlicher Hinsicht wird Folgendes bemerkt:

1.) Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung obliegt die Beweislast dem Beleidiger (vgl. u.a. RG 115, 74 (79); OLG Freiburg in JZ 51, 751; Helle in NJW 1961 S. 1896).

Eine sog. Umkehr der Beweislast tritt nach nach der in Schrifttum und Rechtsprechung vielfach vertretenen Auffassung nur dann ein, wenn der Beleidiger sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann (RG in JW 34, 408; 142, 116; OLG Freiburg a.a.O.; BGH in JZ 60, 701; NJW 58, 1043; Helle a.a.O. S. 1897).

Führt in einem derartigen Fall der Beleidigte den Beweis, dann entfällt ohnehin eine Untersuchung des Tatbestandes der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Das Rechtsschutzinteresse des Beleidigers ist zu verneinen und der negatorische Anspruch stets gegeben so u.a. RG 142, 116).

2.) Die Antragsgegner können sich nicht auf die der Presse schlechthin eingeräumten Rechte berufen, da sie die beanstandeten Vorwürfe nicht etwa in einer periodisch erscheinenden Zeitschrift oder Zeitung, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit dient, veröffentlicht haben, sondern in einer ad hoc verfaßten und erschienenen Broschüre, deren Tendenz aus ihrem Gesamthalt erkennbar ist. Hinzu kommt, daß auch bei der zu bejahenden Wahrnehmung berechtigter Interessen der Presse eine Güter- und Interessenabwägung zu erfolgen hat (so u.a. BGH in 31, 308), wobei die Frage im Einzelfalle zu erörtern ist, ob es sich um das "notwendige und gebotene Mittel zur Zweckerreichung" handelt, da der Wertkonflikt stets nur in der vom Täter gewählten Art behebbar gewesen sein muß und nicht durch andere Mittel der Interessenwahrnehmung beseitigt werden konnte (vgl. LK zu § 193 StGB u. III b; Dreher-Maassen 3. Auflage zu § 193 u. 3; auch Schönke-Schröder 1961 zu § 193 u. UUU 3; Schwarz-Dreher 1961 u. 5 A). Die vorstehenden, im strafrechtlichen Bereich entwickelten Grundsätze gelten auch für die hier zu untersuchende Frage, ob die Antragsgegner sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen können, wobei diese Frage schon a priori zu verneinen ist. Die Gesamtanlage der Broschüre, insbesondere die Vermischung von Tatsachen, haltlosen Verdächtigungen, längst überholten Wiedergaben und Fragestellungen, läßt erkennen, daß nicht die sachliche Verfolgung oder etwa Aufklärung von Vorwürfen gegen den Antragsteller, sondern dessen Diffamierung beabsichtigt war. Ein solches Vorgehen stellt aber nicht ein sachlich gerechtfertigtes Mittel zur Interessenwahrnehmung dar (vgl. auch OLG Köln in GA 57, 61).

Dabei ist noch der Umstand bemerkenswert, daß der Antragsteller sozusagen in einem Atemzug mit tatsächlich Schwerbelasteten (Bichmann, Himmler, Koch u.a.) genannt und Entlastungsmomente bagatelisiert werden, so daß für den unbefangenen Leser, auf den es allein ankommt (vgl. BGH 31, 308; auch NJW 1961 S. 1913 ff; NJW 51 S. 352 und dort zitierte Rechtsprechung), ein ungünstiges, negatives, ja sogar für den kritischen Leser zumindest ein Zerrbild entsteht.

3.) Überdies ist es in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen entfällt, wenn die Berichterstattung

die Tendenz verfolgt, eine politische, mißliebige Person zu Fall zu bringen (RG in LZ 1919 S. 1579).

- 4.) Nicht zuletzt hat die Rechtsprechung bei der öffentlichen Beleidigung für die Pflicht zur Nachprüfung der Vorwürfe strenge Anforderungen gestellt und zum Ausdruck gebracht, daß ein Verstoß gegen diese regelmäßig die Anwendung des § 193 ausschliesse (BGH in NJW 52, 194).

Die Anforderungen sind umso größer, je weiter die Publikationswirkung beabsichtigt ist (OLG Celle in Nds.RPfl. 1948 S. 236 und dort zitierte Rechtsprechung, BVerfG in JZ 61, 537).

Die vorstehenden Ausführungen über den Tatbestand der Wahrnehmung berechtigter Interessen haben jedoch nur sekundäre Bedeutung, da primär davon auszugehen ist, daß die Antragsgegner sich auf solche nicht berufen können.

- 5.) Die wiederholte Zitierung des Tatbestandes 2 (Rettungsaktion des Roten Kreuzes) war schon deshalb unzulässig, weil, soweit eine Behauptung amtlich widerlegt worden ist, ihre erneute Aufstellung niemals gerechtfertigt sein kann. (vgl. RG in JW 1933 S. 961).

- 6.) Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung ist nicht nur gegenüber dem Antragsgegner zu 2), sondern auch gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) gerechtfertigt, da sie das Buch herausgegeben hat und es bei dem Anspruch aus § 1004 BGB auf die Frage des schuldhaften Verhaltens nicht ankommt (so BGH in JZ 1951, 752).

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Antragsgegnerin zu 1) eine eigene Prüfungspflicht oblag und sie sich nicht darauf berufen kann, den Angaben des Antragsgegners zu 2) vertraut zu haben (BGH 14, 163; NJW 57, 1149; Soergel-Siebert 1960 zu § 1004 u. 48).

Abschrift erhält:
Herr EA. Dr. Lewalder.

Anlagen.

gez. Kugelmeier

Rechtsanwalt.

Abschrift

Bischöfliches Ordinariat

Berlin N 58, den 21. Januar
1946
Pappelallee 60
Fernruf: 42 48 26

E i d e s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g

Herrn Ministerialrat Dr. Hans G l o b k e kenne ich seit vielen Jahren. Ich bin mit ihm befreundet, sodaß ich über seine politische Einstellung gut unterrichtet bin. Von den vielen Männern der Widerstandsbewegung, die ich im Laufe der Hitlerherrschaft kennengelernt habe, zählt Dr. Globke zu den klügsten, schärfsten und konsequentesten Gegnern des Nationalsozialismus. Er ist überzeugter Demokrat und bekennnistreuer katholischer Christ. Demokratische und christliche Grundsätze sind die Richtlinien seines Lebens. Er scheute weder Mühen noch Gefahren, wenn es galt, ungerechte Gewaltakte des Nationalsozialismus abzuwehren. Immer, wenn ich in meiner Eigenschaft als Justitiar des Bischöflichen Ordinariates seiner Hilfe bedurfte, stand er mir mit Rat und Tat zur Seite. Allein seiner Unterstützung ist es zu verdanken, daß das Ordinariat rechtzeitig über Pläne und Beschlüsse des Innenministeriums unterrichtet war und so Maßnahmen treffen konnte, um eine Verfolgung der Gläubigen zu verhüten oder zum mindesten abzuschwächen. In der Juden- und Halbjudenfrage war er uns schlechthin unentbehrlich geworden. Hier leistete er uns sowohl in der Gesamtheit dieser Frage wie auch in Einzelfällen unschätzbare Dienste. Häufig beabsichtigte er aus dem Staatsdienst auszuschcheiden, insbesondere als Himmler die Leitung des Innenministeriums übernahm. Nur auf unsere dringenden Bitten, weiter zu bleiben und so uns und der gesamten Widerstandsbewegung besser nützen zu können, hat er sich bewegen lassen, von der Einreichung eines Entlassungsgesuches abzusehen.

Weite demokratische und christliche Kreise würden es lebhaft begrüßen, wenn Dr. Globke bald seine umfassende Arbeitskraft an verantwortungsvoller Stelle wieder einsetzen könnte.

Die Richtigkeit meiner Angaben versichere ich an Eides Statt.

Reg. ^{Thapp} _{Ministerrat, a.D.}
Justitiar des Bischöflichen Ordinariates

7

Abschrift

Koblenz, den 22. April 1950

V e r m e r k

Herr Dr. G l o b k e war viele Jahre aktiv in der Widerstandsbewegung tätig. Nach dem 20. Juli 1944 wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, doch wie mir ein Beamter der Gestapo sagte, nicht vollstreckt, weil man Dr. Globke weiterhin beobachten und dadurch die Möglichkeit schaffen wollte, auch noch andere zu verhaften. Dr. Globke ist, wie mir derselbe Gewährsmann erklärte, weiterhin sehr scharf beobachtet worden. Man wußte sogar die Namen der Personen, die unter einem Decknamen mit ihm verkehrten und wie oft diese illegalen Zusammenkünfte stattfanden. Im Frühjahr 1945 sollte dann der Haftbefehl vollstreckt werden. Zur Ausführung dieses Befehls ist es deshalb nicht gekommen, weil sich Dr. Globke zwischenseitlich von seiner Dienststelle abgesetzt hatte und die versuchte Durchführung der Vollstreckung infolge des Vorgehens der Alliierten nicht mehr möglich war.

ges. Hays
Ministerialdirektor

2

Abschrift

Dr. Otto Lens
Rechtsanwalt und Notar
Berlin-Charlottenburg
Königsplatz 39

Hilfsstattliche Versicherung

Mit dem früheren Ministerialrat im Reichsinnenministerium Herrn Dr. Hans G l o b k e bin ich seit langen Jahren eng befreundet. Auf Grund meiner engen persönlichen Beziehungen zu Herrn Globke habe ich dessen politische Einstellung auf das Genaueste kennen gelernt. Herr Globke war stets ein überzeugter Gegner des Hitler-Regimes. Er hat mit einem Kreis von Leuten, die schon seit Jahren das Regime aufs Schärfste bekämpften und die sich später zur Beseitigung Hitlers zusammenschlossen, auf das Engste zusammengearbeitet, so insbesondere mit dem bekannten christlichen Gewerkschaftler Jakob Kaiser, dem in Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler am 20.7.44 hingerichteten Rechtsanwalt Josef Wörner und mir.

Herr Globke hat seine Stellung im Innenministerium nur außerordentlich ungern beibehalten. Er hatte mehrfach die Absicht, aus dem Innenministerium auszuscheiden. Er ist aber auf unseren besonderen Wunsch in seinem Amte verblieben, da wir ihn dringend benötigten, um über alle Vorgänge dort wie auch im Reichssicherheitshauptamt auf dem laufenden gehalten zu werden. Herr Globke ist auch trotz ständiger Aufforderung seitens des Ministeriums nicht der NSDAP beigetreten. Herr Globke hat sich ferner stets in selbstloser Weise in all den Fällen eingesetzt, in denen er um Hilfe für Leute, insbesondere für Juden oder jüdisch Versippte, angegangen wurde, die vom Regime verfolgt wurden. Er hat insoweit auf Grund seiner antlichen Stellung sehr viel Gutes getan.

Er war in die Pläne der Kreise um Goerdeler und Jakob Kaiser, die auf die Beseitigung des Regimes hinsielten, auf das genaueste eingeweiht. Er hat an zahlreichen Vorbesprechungen über die nach dem Sturz des Regimes zu ergreifenden Maßnahmen teilgenommen. Als nach dem 20.7.44 die Angehörigen des Kreises um Goerdeler, darunter ich selbst, verhaftet wurden, schwebte er ebenfalls in größter Gefahr. Er ist trotzdem hier in Berlin verblieben und hat während meiner Haft bei der Gestapo laufend in Verbindung mit mir gestanden. Er hat mir ständig nicht nur für mich, sondern für alle inhaftierten Kameraden wertvolle Auskünfte und Nachrichten in das Gefängnis übermitteln lassen. Ich hatte schließlich den Plan gefaßt, bei einer weiteren Zuspitzung der Verhältnisse, insbesondere für den Fall des Herannahens der alliierten Truppen meine Freilassung und die meiner Mitgefangenen mit Hilfe einer gefälschten Anweisung des Innenministeriums zu erwirken und hatte Herrn Globke gebeten, mir zu diesem Zweck unterstempelte Formulare des Innenministeriums zur Verfügung zu stellen. Herr Globke hatte sich hierzu bereit erklärt und schon die erforderlichen Schritte eingeleitet, als der Plan dadurch vereitelt wurde, daß ich selbst aus dem Gestapo-Gefängnis in das Zuchthaus Brandenburg überführt und unser Verbindungsmann in ein Konzentrationslager geschafft wurde.

Die einwandfreie politische Haltung von Herrn Globke war allgemein bekannt. Er war für den Fall des Gelingens des Putsches gegen das Hitler-Regime von uns als Staatssekretär für das Kultusministerium vorgesehen worden oder für eine leitende Stelle im Innenministerium. Ein derartiger Posten wäre nicht in Aussicht genommen worden, wenn wir nicht alle von der Lauterkeit seiner Person und seiner einwandfreien Haltung gegenüber dem Nazi-Regime überzeugt gewesen wären.

Ich kann nur noch einmal zusammenfassen, daß Herr Globke ein Überzeugter Gegner des Nationalsozialismus, ein verbildlicher Katholik, ein guter Demokrat und ein stets zuverlässiger Kamerad war.

Unter diesen Umständen dürften auch jetzt gegen eine Beschäftigung von Herrn Globke in einem maßgebenden öffentlichen Amte keinerlei Bedenken bestehen.

Zu meiner Person bemerke ich, daß ich selbst zu den engeren Mitarbeitern Goerdalers gehört habe und als Staatssekretär in der Reichskanzlei bzw. Verkehrsminister vorgesehen war. Ich bin nach dem 20.7.44 von der Gestapo in Haft genommen und vom Volksgerichtshof dann zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Die Richtigkeit meiner Angaben versichere ich hiermit an Eidesstatt.

Berlin, den 3. Januar 1946

ges. Dr. Otto Lens
Rechtsanwalt und Notar

Die vorstehende, vor mir anerkannte Namensunterschrift des mir persönlich bekannten Rechtsanwalts und Notar Dr. jur. Otto Lens, wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 39, beglaubige hiermit.

Berlin, den 9. Januar 1946

(L.S.) ges. Dr. Otto Wirmer
Notar in Berlin
Nr. 2 der Urkundenrolle für 1946

Kosten außer Ansatz
ges. Wirmer
Notar

Abschrift

Christlich-Demokratische Union Deutschlands
Der Vorsitzende

Berlin W 8, den 31. Dezember
1945
Jägerstraße 59/60

Eidesstattliche Erklärung

Der frühere Ministerialrat im Reichsministerium des Innern Dr. Hans G l o b k e war mir seit langen Jahren als eine Persönlichkeit bekannt, auf die vom Standpunkt der Demokratie unbedingter Verlaß war. Wann immer ich seinen Rat und seine Hilfe für meine Aufgaben in der Arbeiterbewegung oder in der Politik in Anspruch nahm, stand er mir vorbehaltlos zur Verfügung. Es gilt das insbesondere auch für meine illegale Tätigkeit an gewerkschaftliche und politische Neubildungen in der Zeit zwischen 1933 und 1945. Ich fand Dr. Globke, den Überzeugten katholischen Christen, in seiner Haltung gegen den Nationalsozialismus auch nicht einen Augenblick schwankend.

Ab 1940 brachte ich Dr. Globke mit dem Kreis um Oberbürgermeister Dr. Goerdeler und die Generale Beck und von Hammerstein in Verbindung, dem ich selbst angehörte und dessen Ziel die Selbstbefreiung des deutschen Volkes von Naziregime war. Dr. Globke wurde in unsere Pläne eingeweiht. Er unterrichtete uns fortlaufend über Vorgänge im Innenministerium und im Reichssicherheitshauptamt. Er arbeitete auch an den sachlichen und personellen Dispositionen mit, wie sie für die Zeit unmittelbar nach dem geplanten Sturz des Hitlersystems vorgesehen waren. Dr. Globke, dem unser unbedingtes Vertrauen gehörte, war von uns (den Männern des 20. Juli) als Staatssekretär im Erziehungsministerium in Aussicht genommen.

Dr. Globke stand uns und weiteren Kreisen auch hilfsbereit zur Verfügung, wenn es um die Linderung menschlicher Not in Gruppen- oder Einzelfällen ging, wie sie durch Ungerechtigkei-

ten und Gewalttätigkeiten des nationalsozialistischen Systems hervorgerufen wurden. So unterstützte er mich in meinem jahrelangen Kampf gegen die Arbeitsfront um die Anerkennung unverkaiserlicher Rechte der 1933 von Hitler und Ley brotlos gemachten Männer der deutschen Gewerkschaften.

Dr. Globke gehört nach meiner besten Überzeugung zu den Persönlichkeiten, von denen ich wünschen möchte, daß sie alsbald wieder unserem Volke in verantwortlicher Stelle dienen können.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen versichere ich an Eidesstatt.

gez. Jakob Kaiser

Vorsitzender
der

Christlich-Demokratischen Union Deutschlands

Die vorstehende, vor mir anerkannte Namensunterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Jakob Kaiser, Vorsitzender der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Wittelsbacher Str. 28, beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 8. Januar 1946

(L.S.) gez. Dr. Otto Lens

Notar in Berlin

Nr. 7 der Urkundenrolle für 1946

Kosten außer Ansatz

Notar

4

Abchrift

Der Bischof von Berlin

Berlin N 52, den 18. Januar 1946
Pappelallee 60
Fernruf: 42 48 26

Herr Ministerialrat Dr. Hans G l o b k e ist mir persönlich bekannt. Ich achte ihn als einen Überzeugten katholischen Christen, dessen Leben und Handeln von den Grundsätzen des katholischen Glaubens bestimmt waren. Er hat die Gefahren und Irrtümer des Nationalsozialismus richtig eingeschätzt und verurteilt.

Über diese seine grundsätzliche Ablehnung hinaus war Herr Dr. Globke stets bemüht, Übergriffe, Ungerechtigkeiten und Gewaltakte des Nationalsozialismus zu verhindern und zu unterbinden, soweit es ihm innerhalb seines Arbeitsbereiches möglich war. So informierte er mich und meine Mitarbeiter über Pläne und Beschlüsse des Innenministeriums, gab uns auch Kenntnis von streng geheimegehaltenen Gesetzesentwürfen und lieferte uns auf diese Weise das Material zu Protesten und Drohungen, die bei den Regierungstellen Hilflosigkeit und Zorn zugleich auslösten, da sie Kenntnis streng geheimehaltener Vorgänge verriet.

Eine Zeit hindurch mußten wir Herrn Dr. Globke fast täglich in Anspruch nehmen. Stets stand er uns in opferbereiter Weise zur Verfügung. Oft hat er auch selbst die Initiative ergriffen. Besonders unserer Hilfsarbeit für die verfolgten Juden und Halbjuden hat er durch seine Mitteilungen und rechtzeitigen Warnungen die wertvollsten Dienste geleistet. Wenn er auch unvorsichtig, besonnen und klug handelte, setzte er dabei doch jedesmal seine Freiheit, ja sein Leben aufs Spiel. So hat er in selbstloser Weise Verfügungen und Gesetzesvorlagen des Judendezernates im Innenministerium wirkungsvoll sabotiert. Es ist wohl in erster Linie seiner klugen und mutigen Zusammenarbeit

mit Mitarbeitern des Berliner Ordinariates zu verdanken, daß zwei Gesetzesentwürfe, die die Zwangsscheidung aller rassischen Mischehen bezweckte, durch die drohende Haltung des Deutschen Episkopates keine Gesetzeskraft erhielten. Da diese Zersetzungsarbeit um ihrer Wirkung willen von allen Beteiligten streng geheim gehalten werden mußten, ist es allen Nichtbeteiligten unbekannt geblieben, was die Juden in Deutschland Herrn Dr. Globke zu verdanken haben.

(L.S.)

ges. Kardinal Konrad von Preysing
Bischof von Berlin

Aëpnach-Dorf, Obwalden, den 28.1.1959.

An Herrn
Dr. A. Guttman
bei der United Restitution
Organization
Köln

Sehr geehrter Herr Dr. Guttman!

In Ihrem an den Schweizerischen Caritasverband am 13.12.1958.
gerichteten Brief waren Sie so freundlich, mir die Frage zu stellen,
ob ich gewillt wäre, Auskünfte über die Judenverfolgung in Ungarn
und über die damaligen politischen Verhältnisse zu geben.

Wie ich das schon der Schweizerischen Caritaszentrale mitgeteilt ha-
be, kann ich diese Frage nur bejahend beantworten, ja, ich halte
es auch aus moralischen Gründen für meine Pflicht, alle Auskünfte
diesbezüglich zu geben, weil es sich hier um Interessen vom
Schicksal hart geprüfter Menschen handelt, die eine jede Unter-
stützung verdienen. Aber es ist eine Ehrensache für das unglück-
liche ungarische Volk, dass die damalige Behandlung der Judenfrage
in Ungarn der Wahrheit entsprechend der Geschichte geschildert
werde, und ich glaube, damit, dass ich etwas zur Schilderung der
Ereignisse der Wahrheit entsprechend beitrage, meinem unglücklichen
Vaterland vielleicht den letzten guten Dienst leisten zu können.*

Bis Hitlers Truppen am 19.3.1944. Ungarn besetzt haben und die mit
diesen in das Land eingedrungene Gestapo die tatsächliche Polizei-
macht an sich gerissen hat, war die Behandlung der Judenfrage in
der Hand des damaligen Innenministers Dr. Franz Keresztes-Fischer,
dessen ich Jahre lang nicht nur der intimste Mitarbeiter und Berater,
sondern auch ein sehr vertrauter persönlicher Freund war, und mit
dem zusammen ich sofort nach der deutschen Besetzung von der Ges-
tapo inhaftiert wurde. Minister Keresztes-Fischer überliess die
Behandlung der deutschen Frage, - wenn es sich nicht um die Durch-
führung von Verfügungen des Ministerrates handelte, - beinahe voll-
ständig mir, so dass ich kann, dass ich in diesen Angelegenheiten
ein Plain-Pouvoir hatte. Da die Hitlerische Regierung von 1936. immer
eine - wie Ribbentrop sagte - "energische Behandlung" der Judenfrage
forderte, und Berlin in dieser Hinsicht auf uns einen mit der Zeit
immer zunehmenden Druck ausübte, glaubten die damaligen ungarischen
Regierungen, sich gegen diesen Druck so wehren zu können, dass
sie dem Prinzip "ut aliquid fecisse videatur" entsprechende Verfügun-
gen herausgaben. Damit waren aber Hitler und seine Mitläufer in
Berlin überhaupt nicht zufrieden und übten einen immer zunehmen-
den Druck auf die ungarische Regierung und die Behörden aus.
Als Hitlers Innenminister Frick im Jahre 1942 oder 1943 in Ungarn
war, klagte er die ungarische Regierung, und besonders den lang-
jährigen Innenminister Keresztes-Fischer, so auch meine Wenig-
keit der Sabotage in der Judenfrage an. Ich hatte mit ihm damals
eine längere Aussprache, die in einem überhaupt nicht freundlichen
Ton gehalten war; er drohte schon damals uns mit Besetzung, wenn
wir uns weiterhin widerspenstig verhalten. Mit der damaligen
deutschen Gesandtschaft hatte ich viele Auseinandersetzungen,
besonders in der Judenfrage. Da ich einen ausgesprochenen Ver-

trauensposten innehatte, musste ich freilich über die damaligen politischen Verhältnisse und Kulissengeheimnisse unterrichtet werden. Als ich in Begleitung des damaligen Ministerpräsidenten Grafen Teleki in Wien war, wo in der Belvedere in der Siebenbürgenfrage ein Schiedsgerichtsspruch gefallen ist, behandelte uns Ribbentrop sehr unfreundlich; er sprach auch von mir sehr unfreundlich und ~~nannte~~ nannte mich "die graue Eminenz des Innern", womit er anscheinend meinen Einfluss auf den damaligen Innenminister Keresztes-Fischer beanstanden wollte. Es wurde mir auch meine Freundschaft zu dem betagten Hofrat Max Stern von deutscher Seite beanstandet, der der sehr geachtete Präsident der jüdischen Kirchengemeinde war, und mit dem ich die freundschaftlichen Beziehungen bis zu seinem Tod auch in den schlimmsten Jahren ganz offen aufrechterhalten habe.

Resümierend: ich könnte schon in diesen Gelegenheiten auch als Zeuge wichtige Auskünfte geben und bin auch dazu gern bereit. Leider ist mein Gesundheitszustand so schlimm, dass von einer Deutschlandreise mein Hausarzt, Dr. Fässler, nichts wissen will und deshalb eine solche nicht in Frage kommen kann. Vielleicht wäre es doch möglich, mich von einem Schweizerischen Gericht verhören zu lassen? Eine Reise mit Begleitung hätte auch ihre Schwierigkeiten, wenn diese nur nach Luzern, Bern oder Zürich gehen würde, aber ich glaube, diese noch riskieren zu können. Sollten Sie aber eine bessere Lösung finden, so wäre ich geneigt, mit einer solchen mich zu befassen und wie nur möglich durchzuführen. Ich bitte Sie um Stellungnahme in dieser Hinsicht.

Ich bitte Sie, hochverehrten Herr Doktor Gutmann, den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung und Sympathie entgegennehmen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen,

V. Samu

Ihr stets ergebenster:

Dr. Kern

gez. Dr. Aurél Kern
königl. ungarischer Ministerialrat a.D.,
ehem. Chef der Polizeihauptabteilung
im ungarischen Innenministerium, zur
Zeit anerkannter politischer Flüchtling
in der Schweiz.

+ Zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung ist es nicht mehr gekommen, da der Schreiber obigen Briefes, Dr. Aurél Kern, laut Mitteilung der Schweiz. Caritaszentrale in Luzern am 19.5.1959. im Kantonspital Luzern gestorben ist.

Landgericht Bonn
4 7 9 1961

Verhandelt am 29. November 1961
ges.: Höfer Justizobersekretär
als Verhandlungsleiter der Geschäftsstelle

Urteil

Eingegangen
30. NOV 1961
Dr. Lewalder
Rechtsanwalt

In Namen des Volkes

In dem Nachstehenden

dem Staatssekretär Dr. Hans Glöbe, Bonn, Rheintstraße 10,
Antragstellers,

- Prozessvollmachtigter: Rechtsanwalt Dr. Hagelmeier in Bonn -

g e g e n

- 1) den Verlag Witten & Loening GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Loening, Hamburg, An der Alster 22,
- 2) Heinrich-H. Strocker, Berlin-Schlandorf, Kimmigmannstraße 14,

Antragsgegner,

- Prozessvollmachtigter: Rechtsanwalt Dr. Lewalder in Bonn -

wegen Unterlassung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn
auf die mündliche von 8. November 1961
unter Mitwirkung von Landgerichtsdirektor Loose
Landgerichtsrat Erch und
Landgerichtsrat Blass

für R e c h t erkannt:

- I. In Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet
Dem Antragsgegner wird unter Androhung der

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Lewalder
Bonn.

böchstzulässigen Geld- oder Freiheitsstrafen für jeden Fall der Inzidenzbehandlung untersagt,

- 1) die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, der Antragsteller sei in ganz hervorragendem Maße am Entstehen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 beteiligt gewesen,
- 2) den Antragsteller zu verdächtigen und den Verdacht zu verbreiten, er habe von Berlin aus die Beihilfe des Roten Kreuzes, 10 000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. Marten eingeschaltet habe und welche die Bereitwilligkeit Eichmanns zur Unterstützung gefunden hätten, zu nichte gemacht.

II. Die Antragsgegner werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

T a t b e s t a n d

Der Antragsteller ist als Staatssekretär des Bundeskanzleramtes tätig. Während des sogenannten Dritten Reiches gehörte er dem Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern (RMI) an, und zwar zunächst als Regierungsrat, seit Dezember 1933 als Oberregierungsrat und schließlich ab Juli 1938 als Ministerialrat. Er war der Abteilung I des RMI zugewiesen und arbeitete in verschiedenen Sachgebieten als Referent oder Korreferent bis zum Zusammenbruch 1945. In jener Abteilung wurden auch die mit der Rassegesetzgebung und Rassepolitik zusammenhängenden Fragen erledigt.

Der Antragsgegner zu 2) hat unter dem Titel: "Dr. Hans Globke, Aktenauszüge, Dokumente" eine Broschüre herausgegeben, die von der Antragsgegnerin zu 1) seit Mitte September 1961 verlegt wird.

3

Brocherei- und Auflagesiffer sind nicht mitgeteilt. Die Brochüre wird in einer Reihe von kleiner Buchhandlungen zum Kauf angeboten.

In der Brochüre veröffentlicht der Antragsgegner zu 2) Reproduktionen von Urkunden aus dem ehemaligen RMdI, die die damalige Rassenpolitik betreffen, und solche aus dem Personalakten des Antragstellers. Er zitiert Gesetzes- und Verordnungstexte, gibt Presseberichte und Interviews mit dem Antragsteller wieder und nimmt zu den Dokumenten in verbindenden Zwischenbemerkungen persönliche Stellung.

Der Antragsgegner zu 2) setzt seiner Brochüre ein Zitat von Theodor Heuss voraus:

" ... daß es um des gemeinen Wohles Willen notwendig ist, daß bestimmte Typen, die gestern im Dienst des Hasses standen, heute schweigen müssen.

In seinem Vorwort für er u.a. aus:

" Für das heutige Deutschland gibt es nur eine moralische Berechtigung, den Widerstand gegen Hitler und die Ablehnung seiner Handlanger, Drahtzieher, Mordhelfer und ihren Methoden. Solange noch Verbrechen und Relikte des NS-Machtstaates unbewältigte Gegenwart bleiben, fehlt diesem Staat seine moralische Grundlage.

Gemeinsamkeit mit den Gespenstern von gestern beeinträchtigt eine demokratische Entwicklung, selbst wenn diese Gemeinsamkeit nur darin bestünde, seit langem bekannte oder noch zu erhellende Verbrechen nicht zu klären oder die Mordhelfer besser zu behandeln, als die Überlebenden Opfer.

Hiermit fertig zu werden, ist eine rein deutsche Angelegenheit! Keiner nimmt uns diese Verpflichtung ab. Auch wenn es jemand wollte, dürfen wir uns nicht damit einverstanden erklären; ebensowenig aber damit, daß das Problem "ausstirbt". Solche Haltung würde eine neue "Dehstos-Legende" schaffen, wäre die Rechtfertigung für jeden noch einmal Davon-Gekommenen. Es sind viele ehemals Prominente wieder in den Staatsdienst eingestellt worden. Staatssekretär Dr. Globke steht an besonders zentraler Stelle und wird daher häufig stellvertretend für alle anderen angegriffen

Was hat Herr Dr. Globke im Dritten Reich getan?
 Es gibt genügend Archive, die darüber Auskunft geben können. Einiges ist in deutscher Hand, vieles noch in den Händen der Siegermächte, die bisher keinen Einblick gestatten. Es erscheint mir wichtig, deutscherseits mit Nachdruck zu fordern, daß sämtliche Archive geöffnet werden.

Die Öffentlichkeit im freien Teil Deutschlands hat ein Anrecht darauf zu erfahren, was Dr. Globke im Dritten Reich getan und unterlassen hat. Sie hat ein Recht auf ihr eigenes Urteil. Dr. Globke ist kein Einzelfall."

Auf den Seiten 83 ff der Broschüre untersucht der Antragsteller unter 2) die Beteiligung des Antragstellers an den sog. Nürnberger Gesetzen des Jahres 1935. Unter der einleitenden Überschrift: "Damals die beste Empfehlung ... und heute?" veröffentlicht er die Fotokopie einer Abschrift eines Schreibens des RMdI Frick vom 25. 4. 1938 an den Stellvertreter des Führers. Er enthält den Vorschlag zu der Beförderung dreier Oberregierungsräte seines Ministeriums zu Ministerialräten. Zu den Vorgeschlagenen gehörte auch der Antragsteller. Seine Beförderung wurde mit folgender Begründung empfohlen:

- " 3.) Oberregierungsrat Dr. Globke gehört unzweifelhaft zu den befähigsten und tüchtigsten Beamten meines Ministeriums. In ganz hervorragendem Maße ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten Gesetze beteiligt gewesen:
- a) des Gesetzes zum Schutz des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
 - b) des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246),
 - c) des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146),

d) des Gesetzes zur Änderungen von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9)

Außerdem verdient seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich anerkennd hervorgehoben zu werden.

Dr. Globke ist bisher wegen seiner früheren langjährigen Zugehörigkeit zur Zentrumspartei nicht zur Beförderung zum Ministerialrat vorgeschlagen worden. Bei seiner seit der Machtgreifung durch die NSDAP bewiesenen Loyalität und steten Einsatzbereitschaft halte ich es aber für dringend erforderlich, ihm nunmehr durch die Beförderung zum Ministerialrat eine Anerkennung für seine ganz vorzüglichen Leistungen zuteil werden zu lassen. "

In Anschluß an diese Begründung des Beförderungsvorschlages untersucht der Antragsgegner zu 2) den Inhalt der Gesetze, an denen der Antragsteller mitgearbeitet haben soll, er zitiert Besprechungen des "Stürmer", geht auf den vom Antragsteller und seinem Vorgesetzten, Staatssekretär Dr. Stuckart verfaßten Kommentar zu den Rassegesetzen ein, bringt die zu den Gesetzen ergangenen Verordnungen u.a.m. . Dazwischen nimmt er verschiedentlich selbst Stellung, so insbesondere auf Seite 125:

" In hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger und anderer grundlegender NS-Gesetze und ihrer Durchführungsverordnungen beteiligt. Trotzdem über Jahre hinweg der wichtigste Beamte eines anderen Deutschlands. Und dennoch ein lauteber Charakter? Das Verbrechen dieser Zeit und ihrer legislativen Grundlagen muß er doch erkannt haben. Oder etwa nicht? Es scheint beinahe so. "

Auf den Seiten 258 ff. berichtet der Antragsgegner zu 2) unter der Überschrift: " Marten ... Eichmann ... Globke ..." über Verwürfe des bekannten Dr. Marten, der ab Oktober 1942 Leiter der Abteilung Verwaltung beim Militärbefehlshaber Salonki-Ägis war. Diese Verwürfe richteten sich gegen den Antragsteller. Sie besagen, er habe

1943 Bestrebungen des Internationalen Roten Kreuzes, 10000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, Bestrebungen, denen selbst Eichmann bereits zugestimmt habe, vereitelt. Der Antragsgegner zu 2) entnimmt diese Vorwürfe aus einer im Herbst 1960 veröffentlichten Nachricht des "Hamburger Echo" und bringt anschließend die Gegendarstellung des persönlichen Referenten des Antragstellers im "Spiegel" (43/1960). Nach einer eigenen Zwischenbemerkung läßt der Antragsgegner zu 2) eine Pressenotiz vom 8. 2. 1961 folgen, wonach Eichmann, nach den Vorgängen 1943 in Griechenland befreit, die Aussage verweigert habe. Dann folgt eine weitere Pressenotiz, wonach der Generalstaatsanwalt in Frankfurt das Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller an den Oberstaatsanwalt in Bonn abgegeben habe. Anschließend bringt der Antragsgegner zu 2) inzwischen wiederholte Vorwürfe des Dr. Mertens, zitiert die Stellungnahme des Antragstellers hierzu aus einem Presseinterview und schließt dieses Kapitel mit dem Satz: "Zu guterletzt las man in der Tagespresse, die Staatsanwaltschaft Bonn habe das Verfahren gegen Dr. Globke eingestellt."

Tatsächlich sind die genannten Vorgänge in Griechenland Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens - 8 Js 78/61 StA Bonn - gegen den Antragsteller gewesen, daß mit Verfügung vom 23. 5. 1961 eingestellt worden ist. Darin heißt es zu den hier interessierenden Vorgängen in der Zusammenfassung:

" Aus den Eingaben Dr. Mertens ergeben sich Anhaltspunkte für den Verdacht, Staatssekretär Dr. Globke habe gegen Ende März 1943 durch Förderung der Deportation in Vernichtungslager Beihilfe zur Ermordung von Juden ge-

leistet, in dem er bei einem Telefongespräch mit Eichmann dessen Einverständnis mit dem ihm von Dr. Mertens unterbreiteten Plan zur Aussiedlung von 20.000 jüdischen Frauen und Kindern aus Saloniki nach Palästina entgegengetreten sei. Dieser Verdacht ist durch die Ermittlungen nicht bestätigt worden. Fest steht nur, daß Dr. Mertens mit Dr. Burkhardt im März 1943 über seinen Plan zur Aussiedlung jüdischer Frauen und Kinder aus Saloniki nach Palästina verhandelt und ein die Aussiedlung betreffendes Telegramm Dr. Burkhardts über Berlin an das Internationale Rote Kreuz in Genf weitergeleitet hat (Bl. 42, 44, 52 des Vermerks). Alle übrigen Angaben Dr. Mertens zu dieser Angelegenheit sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen entweder widerlegt oder in hohem Maße unwahrscheinlich, insbesondere sprechen gegen die Behauptung Dr. Mertens, er sei Mitte Januar 1943 mit Eichmann in Saloniki zusammen getroffen, die Telegramme Dr. Altenburgs an das Auswärtige Amt vom 13. und 15. 1. 1943 (Bl. 51, 52 des Vermerks) und die mit dem Inhalt dieser Telegramme übereinstimmende Angabe Eichmanns (Bl. 39, 52 des Vermerks), daß er niemals in Saloniki gewesen sei. Der Behauptung Dr. Mertens, er sei Ende März 1943 nach Berlin geflogen und habe Eichmann bei einer persönlichen Unterredung, in der er diesen auf dessen Erfahrungen bei dem Aufenthalt in Saloniki hinweisen können, dazu veranlaßt, der Aussiedlung von 20.000 jüdischen Frauen und Kindern aus Saloniki nach Palästina zuzustimmen, stehen die Aussagen des Zeugen Dr. Burghardt (Bl. 42 - 43 des Vermerks) entgegen.

Die für das vorliegende Verfahren wesentliche Behauptung Dr. Mertens, Eichmann habe bei der Unterredung ein Telefongespräch mit Dr. Globke geführt und sei auf dessen Widerstand gegen eine Aussiedlung gestoßen, ist darüber hinaus noch aus anderen Gründen unglaubwürdig. Dr. Mertens hat über seine Wahrnehmung bezüglich des Telefongesprächs wechselnde Angaben gemacht (Bl. 23-20 des Vermerks). Ferner hat Eichmann erklärt, er habe mit Dr. Globke, mit dem niemals gesprochen zu haben, er sich nicht erinnern könne, in einer solchen Angelegenheit, wie sie Dr. Mertens schildere, ein Telefongespräch sicherlich nicht geführt; er würde sich zu dem bei Zweifeln nicht an einen Referenten des Reichsinnenministeriums, mit dessen Abteilungsleitern und Sachbearbeitern er niemals zusammengearbeitet habe, sondern allenfalls an seinen Vorgesetzten im Reichssicherheitshauptamt gewandt haben (Bl. 38 des Vermerks). Unter diesen Umständen kann bei Berücksichtigung der allgemeinen Unglaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Mertens, die sich aus der festgestellten Unwahrheit anderer Angaben ergibt (Bl. 46 - 52, 53 - 71 des Vermerks) und in Hinblick auf das Interesse, daß er an seiner eigenen Entlastung in dem gegen ihn in Berlin anhängigen Verfahren hat, auf die Aussage des Zeugen Dr. Mertens der Verdacht

eines strafbaren Verhaltens Dr. Gibkes nicht gestützt werden."

Wegen der Einzelheiten der Ausführungen des Antragsgegners zu 2) in der Broschüre wird auf Seite¹²⁷ 83 - 128 und 258 - 259 der Broschüre die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Der Antragsteller behauptet, die Angabe in dem Beförderungsvorschlag des RMDI Frick vom 25. 4. 1938, er sei "in ganz hervorragendem Maße an den Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des Deutschen Miutes und der Deutschen Ehre" beteiligt gewesen, sei falsch. Die sog. Würnberger Gesetze seien ausschließlich auf dem Reichsparteitag in Würnberg 1935 geplant, entworfen und verfaßt worden, er selbst sei hieran in keiner Weise beteiligt gewesen, er sei damals in Würnberg überhaupt nicht anwesend gewesen. Von diesen Gesetzen habe er vielmehr erst nach ihrer Beschließung durch den Reichstag und Verkündung auf dem Parteitag in Würnberg durch Presse und Rundfunk Kenntnis erhalten. Der Antragsteller trägt ferner vor, die Vorwürfe des Dr. Marten hinsichtlich der Vorgänge 1943 in Griechenland treffen nicht zu.

Zur Glaubhaftmachung seiner Behauptungen hat der Antragsteller - u.a. die folgenden Urkunden vorgelegt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

1. die eidesstattlichen Versicherungen

- a) des Antragstellers vom 9. 10. 1961,
- b) des Ministerialdirigenten a.D. Dr. Modicus vom 20. 8. 1961,
- c) des Ministerialdirigenten d.D. Dr. Mübrich vom 7. 10. 1961,
- d) des Herrn Simon vom 9. 10. 1961,
- e) des Oberverwaltungsgerichtsrates a.D. Dr. Hagemann vom 12. 10. 1961,

- 2) Document 83 1944 A der National Archives of the United States (Sog. Lösener Bericht).

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner unter Androhung der höchstmöglichen Geld- oder Ersatzhaftstrafen aufzugeben, zu unterlassen, die Behauptungen zu verbreiten,

- 1.) Dr. Globke sei in ganz hervorragendem Maße am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935 beteiligt gewesen,
- 2.) Dr. Globke habe von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. Marten eingeschaltet habe und welche die Bereitwilligkeit Eichmanns zur Unterstützung gefunden hätten, zunichtemacht.

Die Antragsgegner beantragen,

den Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung vom 11. 10. 1961 zurückzuweisen.

Es sind der Ansicht, der Antrag zu 1) sei unzulässig, da er zu wenig konkretisiert sei. Denn der Antragsteller habe nichts dargetan, welche in der Broschüre aufgestellte Behauptung er beanstande : die in den Dokumenten enthaltene oder eine eigene des Antragsgegners zu 2).

Der Antrag zu 1) sei zudem unbegründet, da die Antragsgegner eine derartige Behauptung gar nicht aufgestellt und verbreitet hätten. Der Antragsgegner zu 2) habe lediglich ein Dokument veröffentlicht, das die beanstandete Aussage enthalte, und kuspfe hieran nur Fragen echter Ungewißheit. Den Inhalt des Dokumentes hätten sie sich nicht zu eigen gemacht.

Die Antragsgegner stehen auf dem Standpunkt, die im Antrag zu 1) beanstandete Behauptung stelle keinen rechtsverhöhnlichen Angriff auf die Ehre des Antragstellers dar. Da nämlich feststehe, daß der Antragsteller maßgebend auf dem Gebiete des Rassenrechts gearbeitet habe, und da die Mitwirkung am Zustandekommen des Blutschutzgesetzes nur eine der möglichen Arten der Beschäftigung mit dem Rassenrecht darstelle, könne mit der fraglichen Behauptung die Ehre des Antragstellers nicht **m e h r** gekränkt werden als mit der unfassenderen und im wesentlichen wahren Behauptung, er sei an der Entstehung anderer national-sozialistischer Gesetze oder an der Kommentierung des Blutschutzgesetzes beteiligt gewesen.

Schließlich sind die Antragsgegner der Meinung, sie könnten sich jedenfalls auf die Rechtfertigung des § 193 StGB berufen, da sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätten. Die Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über die Geschehnisse unter dem Hitlerregime liege geradezu im öffentlichen Interesse. Diese Unterrichtung habe notwendig zur Folge, daß man sich mit Personen befaße, die - und sei es nur geringfügig - an der Verwirklichung

der verbrecherischen Ideen mitgearbeitet hätten. Dabei konnte es nicht darauf an, ob diese Personen solche Verbrechen bewußt und aus eigener Überzeugung gefördert und sie abgelehnt und durch ihre Mitarbeit sogar gute Zwecke verfolgt hätten. Anlaß für die Unterrichtung der Öffentlichkeit sei die Tatsache, daß solche Personen damals wie heute an verantwortlicher Stelle standen; sie müßten damit rechnen, der grallsten Durchleuchtung ausgesetzt zu sein.

Auch bezüglich des Antrages zu 2) sind die Antrag-gegner der Auffassung, sie hätten lediglich die Vorwürfe des Dr. Marten wiedergegeben und keine gleichlautende eigene Behauptung aufgestellt und verbreitet.

Die Wiedergabe jener Vorwürfe sei außerdem nicht rechtswidrig, da auch sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt sei. Dem stehe nicht entgegen, daß sich die fragliche Aussage des Dr. Marten als unhaltbar erwiesen habe. Denn die Öffentlichkeit habe nach wie vor ein Recht, über die Vorgänge unterrichtet zu werden; das gehöre zu einer umfassenden Darstellung der politischen Vergangenheit des Antragstellers.

Im Übrigen tragen die Antragsgegner vor, sie seien aus Gründen einer letztmöglichen Objektivität bereit, in der nächsten Auflage folgenden Zusatz zu bringen:

" Die Staatsanwaltschaft Bonn stellte durch Verfügung vom 23. 5. 1961 - S Ja 78/61 - das Verfahren gegen Dr. Glebbe wegen des Vorwurfes ein, er sei an den Judenverfolgungen in Griechenland beteiligt gewesen. Die eingehenden Ermittlungen, die ihren Niederschlag in einer 79-seitigen

Einstellungsverfügung fanden, ergeben die Unrichtigkeit der über Dr. Glöckle aufgestellten Behauptung, "Dr. Glöckle habe von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10.000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. Marten eingeschaltet habe, und welche die Bereitwilligkeit Richmanns zur Unterstützung gefunden hätten, zunichte gemacht."

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und der dazu vorgelegten Unterlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist gemäß § 940 ZPO begründet.

Der Antragsteller kann von den Antragsgegnern die Unterlassung der im Urteilstenor aufgenommenen Behauptung und Verdächtigung und deren Verbreitung fordern, da diese inhaltlich Ehrverletzungen darstellen, deren Unrichtigkeit der Antragsteller glaubhaft gemacht hat. Dieser Anspruch ist gerechtfertigt gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verb. mit Art. 1 und 2 Grundgesetz, § 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 186 StGB. Der den Gegenstand der Anträge bildende Unterlassungsanspruch ist aus der entsprechenden Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB herzuleiten. Bei dem Antragsgegner zu 1) tritt noch § 31 BGB hinzu.

Hinsichtlich des Antrags zu 1) steht die Kammer auf dem Standpunkt, daß die Antragsgegner die beanstandete, im Antrag aufgeführte Behauptung in der Broschüre aufgestellt und mittels des Buches verbreitet haben. Das ergibt sich aus der Analyse der einzelnen Berichte, Wiedergaben, Zitate und Stellungnahmen, die der Antragsgegner zu 2) zu diesem Komplex auf den Seiten 83-127

der Broschüre bringt, ferner aus der Bewertung, ihren Zusammenhang und ihrer Tendenz: Diese Bewertung läßt erkennen, daß in dem fraglichen Kapitel der Broschüre für den Unbefangenen, durchschnittlichen Leser der Broschüre, der mit der Materie nicht vertraut ist, die Tatsachenbehauptung aufgestellt wird, der Antragsteller sei in ganz hervorragendem Maße an Zustandekommen auch des Gesetzes zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre, das auf dem Reichsparteitag am 15. 9. 1935 beschlossen worden ist, beteiligt gewesen. Der Antraggegner zu 2) seinerseits spricht zwar in Anschluß an den Text des Beförderungsvorschlages stets nur von "Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze" etc. (Seite 89, 121 125), ohne konkret und ausdrücklich dadurch zum Ausdruck zu bringen, was er darunter versteht. Aber seine ~~maximalen~~ Untersuchungen auf Seite 83 ff, die an dem vom Antragsteller beanstandeten Passus des Frick-Schreibens anknüpfen, zielen gerade auf die Beantwortung der Frage ab, ob der Antragsteller an Zustandekommen des sog. Blutschutzgesetzes beteiligt gewesen ist. Er wirft nämlich auf Seite 85 in der Überschrift unmißverständlich die Frage auf: "Welche Gesetze soll Dr. Globke mit verfaßt haben?" Das ist in dem gewählten Zusammenhang klar die Frage nach der Autorenschaft oder Mitautorenschaft des Antragstellers an den im Frick-Schreiben zitierten Gesetzen, also auch dem Blutschutzgesetz. Dahin zielen auch eindeutig die Untersuchungen des Antragsgenossen zu 2), die er unter dieser Überschrift folgen ^(s. S. 85) Zunächst gibt er eine knappe Inhaltsangabe der zitierten Gesetze und referiert

scharfmacherische Parolen des "Stürmers", die aber natürlich keine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen - und nur um die soll es ja nach der Überschrift des Kapitels und dem Titel der Broschüre gehen - bieten können. Diesen Abschnitt der Untersuchung schließt der Antragsgegner zu 2) mit der eigenen Stellungnahme (Seite 89) ab; "... im NS Sinne konnte es also kein größeres Lob geben, als die Behauptung, jemand sei in ganz hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze beteiligt. Heute ist es umgekehrt, oder sollte es wenigstens sein, und deshalb die Frage: Wer ist denn nun der Verfasser der Nürnberger Gesetze?" Hier also spricht der Antragsgegner zu 2) von der "Ausarbeitung" der Gesetze. Aber die anschließende selbst aufgeworfene Frage, "Wer ist der Verfasser?", die im Einklang zu der Überschrift ("mitverfaßt ..." auf Seite 85) steht, interpretiert das Wort "Ausarbeitung" im Sinne der Autorenschaft, also im Sinne des "Zustandekommens".

Diese Interpretation wird ferner gestützt durch die eigene Stellungnahme des Antragsgegner auf Seite 92: "So braucht man wohl nicht daran zu zweifeln, daß Hess auch dann genau darüber informiert war, wen die Gesetze zum Verfasser hatten", und auf Seite 121: "... dann gewinnt Fricks Brief (in dem vom "Zustandekommen" die Rede ist) sehr viel mehr Glaubwürdigkeit."

Daß der Antragsgegner zu 2) "Ausarbeitung" aber auch als "Zustandekommen" verstanden wissen will, ergibt sich aus seinem betonten Hinweis auf die Besprechungen des Kommentars Stuckart-Globke, im nichtamtlichen Teil des Ministerialblattes des RMdI, in der "Deutschen Verwaltung", in der "Deutschen Justiz" und in den "Kriminalistischen Monatsheften". (Seite 93 bis 98) Denn in diesen Besprechungen

werden Stuckert und der Antragsteller als an der "Schaffung" bzw. an "Zustandekommen" der Gesetze maßgeblich beteiligt angesprochen.

Abgeschwächt wird die erörterte Begriffsbestimmung lediglich auf Seite 121, wo der Antragsgegner zu 2) ausführt: "... und vielleicht sprechen Frick nicht von dem ersten Entwurf der Gesetze, sondern von den Durchführungsverordnungen ...". Aber diese Abschwächung ist durch den Zusatz "vielleicht" ohnehin nur eine begrenzte und läßt damit die Beteiligung *a u c h* am Gesetzesentwurf gerade offen. Dies wird noch betont dadurch, daß der Antragsgegner zu 2) wenige Zeilen weiter, eine - in sich allerdings nicht schlüssige - Beweisführung zur Frage versucht, ob der Antragsteller als Mitverfasser der betreffenden Gesetze anzusehen ist: "... Merkwürdig, daß Frick das dritte der Nürnberger Gesetze nicht erwähnt, das ^{Kriegs} Bürgergesetz. Aber auch der beste Beweis dafür, daß Dr. Globke an der Ausarbeitung dieses Gesetzes nicht beteiligt war. Denn sonst hätte das Gesetz in der Aufzählung nicht gefehlt". Damit will der Antragsgegner zu 2) offensichtlich doch schlußfolgern, daß die Weglassung dieses Gesetzes dafür spräche, daß der Antragsteller an ihm im Sinne der Schaffung, des Entwurfs, also des Zustandekommens nicht mitgearbeitet hätte, mithin an den anderen ^{Ge-}setzen einschließlich dem Blutschutzgesetz, beteiligt war.

Dannach decken sich insoweit die Formulierung des Antrags und Aussage der Broschüre. Wenn die Antragsgegner jetzt vortragen lassen, *s o* hätten sie die Ausführung der Broschüre nicht verstanden haben wollen, so hätte die Broschüre textlich eben klarer

gefaßt werden müssen.

Diese Behauptung, die den Gegenstand des Antrages zu 1) ausmacht, stellt der Antragsgegner zu 2) aber auch als eigene auf.

Zwar trägt er vor, bei seiner Abhandlung handele es sich nur um die Abwägung eines objektiven Für und Wider, er lasse dem Leser der Broschüre vollen Spielraum zur eigenen Beurteilung. Das trifft aber nicht zu. Es ist richtig, daß er auch Contraindizien bringt: Die Meinung des Nürnberger Hauptanklagers Dr. Kempner aus dem Jahre 1961 (Seite 89), die Antwort des Antragstellers an einen Berichterstatter der Wochenzeitung "die Zeit" (Seite 89), den sog. Lösener-Bericht im Ausschnitt, eine Äußerung des Rechtsanwaltes Dr. Dix zur Verwertbarkeit des Kommentars (Seite 91) u.a. Aber die ganze Anlage der Untersuchung durch den Antragsgegner zu 2) zeigt, daß er nicht nur Material zur eigenen Beurteilung durch den Leser bringen, sondern die aufgezeigten Contraindizien widerlegen will. So fügt er z.B. die Meinung Dr. Kempners und der Interviewantwort des Antragstellers einen Bericht der "Neuen Bildpost" (Seite 90) an, in der dem Antragsteller bescheinigt wird - allerdings in einer erkennbar anekdotischen Art - , er sei bei dem Entwurf und der Beschlußfassung der Nürnberger Gesetze nicht anwesend gewesen. Er wertet diesen Bericht aber mit den Worten: " Das ist entweder von jemand geschrieben, der dabei war, oder gut erfunden. Und nach Auskünften war der Verfasser des Berichtes, ein angeblicher Richard W. Reup, damals nicht mit im Reichsinnenministerium. ", so daß die vorweg berichteten

contralindiziellen Tatsachen zwangsläufig mit in den Verdacht der Unglaubwürdigkeit gelangen.

Deutlich wird diese Absicht zu widerlegen besonders bei der Wiedergabe des sog. Lösener-Berichtes. Diesen unterbricht er an der Stelle, als ausgeführt wird, Stückert und einige weitere Beamte hätten die Gesetzesentwürfe in Nürnberg formuliert, mit der eigenen Zwischenbemerkung: "Weder wird Dr. Globke als anwesend erwähnt, noch seine Abwesenheit betont. Dem unbefangenen Leser wird dadurch zwangsläufig der Eindruck oder die Möglichkeit vermittelt, der Antragsteller hätte also in Nürnberg bei dem Entwurf der Gesetze doch anwesend sein können, der Lösener-Bericht sei also für das Gegenteil nicht beweiskräftig. Auf der folgenden Seite wird dazu noch fragend hervorgehoben, wem mehr zu glauben sei, Frick damals oder alten Beamten des RMDI - dazu zählte Lösener - heute, und es wird hierzu auf die negative Beweswürdigung einer Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden verwiesen.

Wird hierdurch schon der Informationswert des Lösener-Berichts stark in Frage gestellt, so ist besonders von Bedeutung, daß der Antragsgegner zu 2) den Bericht inhaltlich außerordentlich verkürzt bringt. Aus dem vollständigen Bericht geht nämlich eindeutig hervor, daß der Antragsteller auf dem Reichsparteitag 1935 in Nürnberg, wo die sog. Nürnberger Gesetze - Reichsbürgergesetz und Blutschutzgesetz - kurzfristig und überraschend entworfen und beschlossen wurden, nicht anwesend war. An dieser Stelle unterläßt der Antragsgegner zu 2) eine Information, die er bei der von ihm aufgeworfenen Fragestellung, dem angeblichen Ziel seiner Unter-

suchungen und dem Gewicht der möglichen Schlußfolgerung für den Antragsteller potwendig vollständig hätte bringen müssen. Aus dem Quellenzitat auf Seite 90 ergibt sich, daß er den Lösener-Bericht vollständig kannte. Er mußte auch den noch ausführlicheren Bericht Löseners aus dem Jahre 1950 an das Institut für Zeitgeschichte, abgedruckt in den Vierteljahresheften für Zeitgeschichte, 9. Jahrgang, 3. Heft, kennen. In-dem der Antragsgegner zu 2) hier entscheidende Tatsachen wegläßt, mithin erkennbar einseitig berichtet, wird deutlich, daß er auf die Widerlegung der für den Antragsteller sprechenden Indizien abzielt. Es wird dadurch weiter deutlich, daß er sich selbst bereits eine für seine Fragestellung bejahende Meinung gebildet hat. Das spricht der Antragsgegner zu 2) auf Seite 121 der Broschüre auch aus. Nachdem er auf den vorbergehenden Seiten Art, Ausmaß und Auswirkung des ~~Extensiver~~ Kommentars zu den Rassegesetzen untersucht und die Kommentarmeinung als extensiv bezeichnet hat, kommt er insgesamt zu dem Ergebnis: " ... dann gewinnt Fricks Brief sehr viel mehr an Glaubwürdigkeit .. ". Dieses Ergebnis stellt er dann als Abschluß (Seite 125) als seine eigene Auffassung mit der Behauptung heraus: "In hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger und anderer grundlegender NS-Gesetzen und ihrer Durchführungsverordnungen beteiligt. Trotzdem über Jahre hinweg der wichtigste Beamte eines anderen Deutschlands... " Das ist keine Frage mehr, kein Abwägen; das ist das Fazit des Antragsgegners zu 2) aus dem von ihm untersuchten Material. Damit stellt er aber die Behauptung auf, die in dem Antrag zu 1) enthalten ist!

Diese Behauptung beinhaltet eine Verletzung der Ehre des Antragstellers. Es liegt auf der Hand, daß durch sie das Ansehen des

Antragstellers in der Öffentlichkeit in hohem Maße herabgesetzt wird. Denn der Vorwurf der Beteiligung am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre ist wegen des antisemitischen, nazistischen Gesetzesinhalts und der möglichen Identifizierung der Weltanschauung des Verfassers mit diesem Gesetzesinhalt ein besonders herabsetzender. Die Antragsgegner irren mit ihrer Ansicht, die beanstandete Behauptung bedeute deswegen keine rechtserhebliche Ehrverletzung des Antragstellers, weil dieser in irgendeiner Form ja doch an der NS-Rassengesetzgebung beteiligt gewesen sei. Ihrer Ansicht ist deshalb unrichtig, weil Beteiligung in dieser Form und Urhebererschaft an dem Blutschutzgesetz quantitativ einen erheblichen Unterschied ausmachen. Hinzu kommt, daß Art, Ausmaß und Motivation der Beteiligung des Antragstellers an der Rassengesetzgebung auch nach der Darstellung der Broschüre ungeklärt sind. Es sei insoweit zusammenfassend auf den Lösener-Bericht verwiesen.

Der Antragsteller hat auch glaubhaft gemacht, daß die von den Antragsgegnern aufgestellte und verbreitete Behauptung unwehr ist.

Das ergibt sich zunächst aus dem Lösener-Bericht. Dr. Lösener war im Jahre 1935 als Ministerialrat in der von Staatssekretär Dr. Stuckart geleiteten Abteilung I des RMDI für die Gesetzgebung in der Judenfrage tätig. Er schied Anfang 1943 aus dem RMDI auf eigenem Wunsch aus, wurde im November 1944 im Zusammenhang mit den Ereignissen des 20. Juli 1944 verhaftet und blieb

bis Kriegsende in Haft. Der Lösener-Bericht ist seine eidliche Aussage vom 24. Februar 1948 vor der OCCWG. Demnach ergibt sich, daß an dem Zustandekommen der Nürnberger Gesetze außer ihm beteiligt waren die Staatssekretäre des RMDI Pfundtner und Stuckert und die Ministerialräte des RMDI Seel und Medicus, ferner der Ministerialrat Sommer vom "Brauner Haus" in München. In seinen Bekundungen, die sehr detailliert niedergelegt worden sind, ist der Antragsteller nicht erwähnt. Die Kammer hat keine Bedenken, die Richtigkeit dieses Berichtes über das Zustandekommen der Nürnberger Gesetze anzunehmen. Lösener hat den Bericht unter Eid gemacht. Es bestand für ihn im Jahre 1948 keine Veranlassung, den Antragsteller und seine etwaige Mitwirkung in Nürnberg zu verschweigen. Es hätte vielmehr näher gelegen, die Mitwirkung aller ihm bekannten Beteiligten zu berichten. Die Nichtbeteiligung des Antragstellers wird zudem von dem seinerzeitigen Ministerialrat Dr. Medicus in seiner jetzt vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 20. 8. 1961 bestätigt, ferner von einem weiteren Beamten des RMDI, des Ministerialdirigenten Dr. Hubrich, in dessen eidesstattlicher Versicherung vom 7. 10. 1961.

Diese Glaubhaftmachung wird nicht erschüttert durch die bereits erwähnten Besprechungen des Kommentars der Rassengesetze, an dem der Antragsteller mitgearbeitet hat (vgl. Seite 93, 96 - 98 der Broschüre). Insbesondere die Besprechungen im nichtamtlichen Teil des Ministerialblattes des RMDI und den Kriminalistischen Monatsheften erwähnen den Antragsteller neben Stuckert als maßgeblich

an der Schaffung der Rassegesetze beteiligt. Dem ist nach Auffassung der Kammer keine besondere Bedeutung beizumessen. Denn der Verfasser der Besprechung in den *Kriminalistischen Monatsheften*, Dr. Hagemann, bekundet hierzu in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 11. 10. 1961, er habe den Antragsteller nur deswegen als an der Schaffung der Gesetze beteiligt angesehen, weil er ohne ausdrückliche Erkundigung davon ausgegangen sei, es handele sich um einen Referenten-Kommentar. Nur von Stückart habe er positiv eine solche Mitarbeit gekannt, das habe er denn von dem Antragsteller ebenfalls angenommen. Somit ist auch dieser Besprechungs nichts Bestätigendes für die Behauptung des Antragsgegners zu 2) zu entnehmen. Die Kammer geht davon aus, daß Ähnliches von der Besprechung im Ministerialblatts des RMdI zu halten ist.

Da somit der Antragsteller die Unrichtigkeit der von den Antragsgegnern aufgestellten und verbreiteten Behauptung glaubhaft gemacht hat, kommt es auf die Erörterung einer Rechtfestigung gem. § 193 StGB nicht an.

Bei dem Antrag zu 2) decken sich sein Inhalt und der Inhalt der Broschüre nicht. Aus den Ausführungen des Antragsgegners zu 2) auf Seite 259 bis 261 ergibt sich nicht die Behauptung, wie sie mit dem Antrag beanstandet wird.

Wohl aber äußert der Antragsgegner zu 2) dort den Verdacht, der Antragsgegner habe die näher beschriebene Rettungsaktion zunichtegemacht, wie noch auszuführen sein wird.

Wenn die Kammer dementsprechend nicht die Aufstellung einer Behauptung, sondern nur die eines Verdachtes untersagt, so weicht sie zwar von dem gestellten Antrag ab, bleibt aber nicht hinter dem Antrag zurück; es ist insofern keine teilweise Antragsabweisung erforderlich. Denn im Rahmen des § 938 ZPO ist die Kammer freier in der Gestaltung des auf den Antrag erfolgenden Erkenntnisses, ohne daß dadurch der Grundsatz der Bindung an einen bestimmten Antrag des § 300 ZPO aufgehoben wäre.

In seinen Untersuchungen unter der Überschrift "Merten ... Eichmann ... Globke" bringt der Antragsgegner zu 2) dem Antragsteller in den Verdacht, der den Gegenstand des Antrages zu 2) bildet. Das erreicht der Antragsgegner zu 2), in dem er die diesbezüglichen Angaben mehrfach wiederholt, wobei er nur einmal die Gegendarstellung des Antragstellers einfügt, diese wiederum rückt er dadurch in das Licht der Unglaubwürdigkeit, daß er einen an sich nebensächlichen Punkt - den Anruf eines Kollegen aus Griechenland - herausgreift. Die dazu erfolgende eigene Stellungnahme des Antragsgegner zu 2) (Seite 259): "Dr. Globke betont also ... räumt aber ein ..." weckt in dem durchschnittlichen Leser, der über keine sonstige Informationsquelle zu diesem Vorgang verfügt, den Zweifel, an den Angaben des Dr. Merten könnte doch etwas Richtiges sein. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Mitteilung: "Eichmann verweigert die Aussage" nach einer Notiz der "Frankfurter Rundschau", ohne daß der Antragsgegner zu 2) dazu mitteilt, daß diese Aussageverweigerung Eichmanns aus rein prozessualen, taktischen Gründen erfolgte, und ohne daß er weiter mitteilt, daß Eichmann in seiner ersten Vernehmung und ausdrücklich durch seinen Verteidiger erklär

hat, erkenne den Antragsteller nicht.

Am den Schluß seiner Untersuchungen stellt der Antragsgegner zu 2) dann den knappen lapidaren Satz: " Zu guter Letzt las man in der Tagespresse, die Staatsanwaltschaft Bonn habe das Verfahren gegen Dr. Globke eingestellt." Hierdurch bleibt für den Verdacht, Mertens Anschuldigungen träfen dennoch zu, ein weiter Raum. Denn der Leser kann wahrnehmen, die Einstellung sei lediglich aus formal-en Gründen (etwa Strafverfolgungsverjährung) oder mangels nachweisbarem Tatverdachts erfolgt. Dieser bestehenbleibende Verdacht beruht auf der durch Weglassungen verzerrenden Darstellung durch den Antragsgegner zu 2). Denn wenn er seine Leser überhaupt noch über die Vorwürfe informieren wollte, so mußte er den Inhalt der Einstellungsverfügung vom 23. 5.1961 in 8 Js 78/61 StA Bonn in ausführlicher Form bringen. Denn dort ist als Ergebnis einer genauen Prüfung im Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller eingehend dargelegt worden, daß die Anschuldigungen Mertens nicht zutreffen, und daß Merten als in hohem Maße unglaubwürdig anzusehen ist. Der Antragsgegner zu 2) wäre in der Lage gewesen, den Inhalt der Einstellungsverfügung in seine Broschüre aufzunehmen, da diese Verfügung von der Justizpressestelle des erkennenden Gerichts bekanntgegeben und in der Tagespresse eingehend besprochen worden ist.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß der den Gegenstand des Antrages zu 2) bildende Vorwurf wegen der Ungeheuerlichkeit seines Inhaltes für den Antragsteller die denkbar schwerste Ehrverletzung darstellt.

Durch das erwähnte Ermittlungsverfahren ist aber auch erwiesen,
daß die von den Antragsgegnern verursachte und verbreitete Ver-
dächtigung unzutreffend ist.

Also auch zu diesem Antrag bedarf es keiner Prüfung nach § 193 StGB.
Hinsichtlich des Gegenstandes beider Anträge besteht die Gefahr
der Wiederholung, rechtlich eine der Voraussetzungen des Unter-
lassungsanspruches. Denn die Behauptung und Verdächtigung in der
von den Antragsgegnern verfaßten und verlegten Broschüre würden
entsprechend dem Zweck der Broschüre in ihrer fortlaufenden Ver-
breitung ständig wiederholt.

Die Antragsgegner haben durch ihre Bereitwilligkeit, die Ein-
stellungsverfügung der Staatsanwaltschaft eingehender mitzuteilen
(vgl. ihr Schriftsatz vom 7. 11. 1961) die Wiederholungsgefahr für
den Antrag zu 2) nicht ausgeräumt. Denn abgesehen davon, daß ihr
Vorschlag zu eng gefaßt ist, erkennen sie den Anspruch des An-
tragstellers nur bedingt an, nämlich ohne Anerkennung ihrer dies-
bezüglichen Rechtsverpflichtung. Das ist aber wegen der innewoh-
nenden Unverbindlichkeit zu wenig. An die Beseitigung einer ein-
mal gesetzten Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu
stellen, hierzu ist in aller Regel das bedingungslose Anerkenntnis
zu fordern. Die Antragsgegner haben aber dennoch Abweisungsantrag
gestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 Abs. 4 ZPO in Verb.
§ 840 BGB.

Gegenstandswert: 10.000,-- DM.

gez.: Loose Kraß Blass



Ausgefertigt:
Günther
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Folgende Dokumente werden für Strecker benötigt:

Punkt 2.: Aus Namensrechtsakte Bd. 1

Deckblatt, Blatt 1 - 6, 51 - 67

Aus Namensrechtsakte Band 3

Deckblatt, Blatt 29 - 61, 62 - 67, 71 - 74, 80, 149, 150
358 + R., 344, 345, 338, 336/37, 346/37, 340/341, 348 - 352,
353, 354, 355 - 57, 358/59, 378, 360-364

Punkt 3.: Aus Personalakte Globke notariell beglaubigte Kopie des Blattes,
1. aus der die Reihenfolge der zu ernennenden Regierungsräte im RIM
aufgezählt wird (1933).

2. Vertrauliche Mitteilung zu Krauthausen aus den Akten des RIM:
förderndes Mitglied der SS etc., deshalb beförderungsfähig
(notariell beglaubigte Kopie). Diese Mitteilung soll sich in
einer speziellen Akte im Besitz von Gen. Birkendahl befinden.

Punkt 4.: Personalakte Hubrich und Medicus

2. Unterlagen von Medicus aus dem RIM, daß die Nürnberger Gesetze
im Innenministerium ausgearbeitet sein sollen (vergl. auch ND
vom 8.12., S. 2)

3. Unterlagen des Rassesachverständigen Gercke

Punkt 5.: Unterlagen über Mitarbeit des RIM an dem Euthanasie-Programm,
insbesondere darüber, wer in dem Sonderstandesamt im RIM und RJM
beschäftigt war und über den Inhalt ihrer Tätigkeit.

2. Urlaubsliste des RIM

zu 6.: 1. vollständiger Geschäftsverteilungsplan des Jahres 1939
und Unterlagen über die Einführung der Nürnberger Gesetze
in Österreich. Hierzu auch Globke-Aussage 1947 in Aachen.
Sind die Protokolle des Wilhelm-Strassen-Prozesses auch im
Gebiet der DDR?

zu 7.: 1. Unterlagen über Vorbereitungskonferenzen und Vorbereitungs-
handlungen zu den Durchführungsbestimmungen des Reichsbürger-
gesetzes, insbesondere zur 11. und 13. DB. Solche Unterlagen
müßten sich befinden:

RIM, RJM, RPM, RWM, In den Lamm²¹s-Akten oder in der Parteikanzlei, über 11. oder 13. DB auch im Reichssicherheitshauptamt

Punkt 9.: 1. Wunderlaß des RIM vom 18.3.38 notariell beglaubigt (Punkt 12) (130-132 Buch) soll sich beim Gen. Birken-
dahl befinden.

Punkt 11.: Akten über die Einführung der ~~NS-RSM~~ ~~(aus-~~de~~)~~ Rasse-
gesetze, des Eherechts und des Gesetzes über Miet-
verhältnisse mit Juden in sudetendeutschen Gebieten.
(Potsdam) Archiv) sowie Korrespondenz des RIM mit der
Sudetenland-Regierung (Leitmeritz und Karlsbad)
(Potsdam)

Punkt 13.: 1. Kompletter Geschäftsverteilungsplan Ende 1939
2. Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des
SD-Umwanderer-Zentralstelle Posen IV/1 f Kr/En.
TCh. - Nr. 1080/41 an das Reichssicherheitshaupt-
amt - Referat IV D 4-) vergl. S. 20 im Buch von
Levai "Bichmann in Ungarn"
3. Die entsprechende Sachgebietsvorbereitung im RIM
zu der unter 2 erwähnten Maßnahme und der im
Strecker-Buch dazu erwähnte Artikel Globkes
in Gänze

Punkt 14.: 1. Geschäftsverteilungsplan 1942
2. Namen und Anschriften der in der Registratur des
GBV, Unter den Linden 72, beschäftigten Personen
als Zeugen (evtl. aus dem Geschäftsverteilungsplan)
3. Unterlagen über die Ausarbeitung des Friedensver-
trages mit Frankreich und die Beteiligung Globkes hier-
an, müßten sich befinden in den Westakten des RIM,
da diese Unterabteilung 5 Jahre lang bestand,
In Abtl. Luther des AA, in entsprechender Abtg. des
RWM, des RPM oder in Lamm²¹s-Akten (Reichskanzlei).

Punkt 15.: 2. Unterlagen über die Ausarbeitung der VO zur Befreiung der
Dritten AO aufgrund der VO über die An²¹meldung des

Vermögens der Juden v. 23.12.40 und der Vierten VO zur Befreiung der VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 27.12.40 aus dem RIM, RJM, dem RWM usw. (Potsdam) RFM

- Zu Punkt 16.: 1. Personalakte Eckelberg, Auszüge aus den Geschäftsverteilungsplänen über die von ihm bearbeiteten Gebiete, von ihm bearbeitete Akten (Adoptionsakten, Namensrechtsakten und weitere vorhandene Akten)
- W* → Aus Adoptionsakte ¹⁹⁴³ insbesondere Bl. 17
2. Aussage Wieleceny in Bratislava, soweit sie Dollmann betrifft.

- Zu Punkt 17.: 1. Unterlagen über die Ausarbeitung ^{der} über die VO über ^{die} Strafrechtspflege gegen Polen und Juden z. 4.12.41, der ErgänzungsVO v. 31.1.42, der VO über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten v. 24.12.41, der VO über Einführung der Vorschriften zur Entjudung der deutschen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten v. 30.3.42, der Durchführungsvorschriften zur VO über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4.5.42

Solche Unterlagen könnten sowohl im Rahmen der Abt. I des RIM als auch beim GEV bzw. Ministerrat für Reichsverteidigung entstanden sein und bei den beteiligten Behörden vorhanden sein, insbes. beim Referat eingeglied. Ostgebiete

- Zu Punkt 19.: 1. notariell beglaubigte Kopien der Auswahl-Zusammenstellung von Beamten für das besetzte Italien unter besonderer Berücksichtigung der Beamten aus dem Stabe Greiser (im wesentlichen aus Süd-Akte entnehmen)
2. Angaben darüber, was diese Personen vor ihrer Auswahl für Kriegsverbrechen begangen haben.
3. Angaben darüber, welche Kriegsverbrechen diese Personen nach ihrer Auswahl in Italien bzw. Operationszone adriatisches Küstenland begangen haben.

- Punkt 21.: 1. Runderlaß 1 D 204/XX/40 v. 3.4.41 über Nackt-
Fotos, insbesondere wer war der Verfasser, wer
war der Verbindungsmann des GBV zum "Protektorat"
2. Genaue Angaben wer im RIM und im RJM als Standes-
amtsreferent, evtl. Gesundheits- oder Rasse-
referent mit dieser VO zu tun hatte. Anhand von
Akten und Geschäftsverteilungsplänen.

Außerdem benötigt:

2. Die gesamte Akte in notariell beglaubigter Kopie,
aus der die Anweisungen des Standesamtsreferenten
in Preuß. und RIM zu ersehen sind. Die Standes-
beamtin sollten die Toten des "Röhm-Futsches"
am Wohnort statt am Sterbeort registrieren.
3. Alle EMitter, notariell beglaubigt, aus der Personal-
akte Dr. Lösener, sowie aus von Dr. Lösener bear-
beiteten Akten, auf denen die Paraphe Dr. Globkes
zu ersehen ist oder die sonst eine Verbindung
Lösener-Globke herstellen.
4. Personalakte Hering, und zwar um festzustellen, ob Globke als
dessen Stellvertreter die Unterabteilung I B geleitet hat,
dazu wäre erforderlich, aus der Personalakte festzustellen, ob
und wann Hering in den 40iger Jahren krank oder in Urlaub war.
5. der Name des Schriftleiters des Reichsministerialblatts im
Jahre 1935 (mußte im Innenministerium beschäftigt gewesen
sein)

Anschriften von noch lebenden Zeugen:

Medicus, Wiesbaden, Virchowstr. 15
Hybrich, Hamburg 20, Heilweg 102
Loßschelder, Düsseldorf, Wilenbruch 4
Eckelberg, Wiesbaden